

Qualitätsbericht Zensus

nach § 17 Zensusgesetz 2011 (ZENSG 2011)



Erscheinungsfolge: einmalig
Erschienen am 20.05.2016

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 75-4864

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016
Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
Gruppe F 1, Zensus

Internet: www.destatis.de

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung:

Gruppe F 1
Tel.: +49 (0) 611 / 75 48 64

E-Mail: zensus@destatis.de

Allgemeine Informationen zum Datenangebot:

Informationsservice
Tel.: +49 (0) 611 / 75 24 05
Fax: +49 (0) 611 / 75 33 30
Kontaktformular: www.destatis.de/kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund und Zielsetzung	3
2. Erfüllung der Qualitätsziele nach § 7 Absatz 1 ZensG 2011	3
3. Ergebnisse der Wiederholungsbefragung	9
3.1. Ergebnisse der Wiederholungsbefragung nach § 17 Absatz 3 ZensG 2011 – kleine Gemeinden	10
3.2. Ergebnisse der Wiederholungsbefragung nach § 17 Absatz 2 ZensG 2011 – große Gemeinden	10
3.3. Interpretation der vorgestellten Ergebnisse der Wiederholungsbefragung	15
4. Schulung der Erhebungsbeauftragten	16
4.1 Schulung für die Haushaltsstichprobe	17
4.2 Schulung für die Wiederholungsbefragung	19
5. Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten	20
5.1 Bewertung der Arbeit der Erhebungsbeauftragten durch die Erhebungsstellen und die Statistischen Ämter der Länder	20
5.2 Ergebnisse der Existenzfeststellung in Haushaltsstichprobe und Wiederholungsbefragung	22
5.3 Ergebnisse der Interviews	26
6. Zusammenfassung und Fazit	33
Literatur- und Quellenverzeichnis	35
Anhang	35

Glossar

BKU	Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten
BStatG	Bundesstatistikgesetz
eEL	Elektronische Erhebungsliste
EWZ	Einwohnerzahl
HHST	Haushaltsstichprobe (Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis)
IAWS	Internes Auswertungssystem der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder
IDEV	Internet Datenerhebung im Verbund
PON	Personenbezogene Ordnungsnummer
SB	Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen
StLÄ	Statistische Ämter der Länder
WDH	Wiederholungsbefragung
ZensG 2011	Zensusgesetz 2011

1. Hintergrund und Zielsetzung

Gemäß § 17 Absatz 5 ZensG 2011 hat das Statistische Bundesamt im Benehmen mit den Statistischen Ämtern der Länder bis zum 31. Dezember 2015 einen Qualitätsbericht über die Durchführung des Zensus 2011 und dessen Ergebnisse zu erstellen. Der vorliegende Qualitätsbericht geht auf die explizit in § 17 Absatz 5 ZensG 2011 genannten Fragestellungen ein, welche im Folgenden vorgestellt werden.

Der vorliegende Bericht zeigt, wie die Qualitätsvorgaben des § 7 Absatz 1 ZensG 2011 erfüllt worden sind. **Kapitel 2** enthält die in § 17 Absatz 5 ZensG 2011 geforderten Aussagen und Bewertungen zum im Zensus 2011 eingesetzten Stichproben- und Hochrechnungsverfahren.

Zur Erstellung des Qualitätsberichts durch das Statistische Bundesamt haben die Statistischen Ämter der Länder entsprechend § 17 Absatz 5 ZensG 2011 jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Qualitätsberichte über die Durchführung des Zensus 2011 zur Verfügung gestellt. Diese enthalten jeweils die Länderergebnisse der Wiederholungsbefragung, die nach § 17 Absatz 2 und 3 ZensG 2011 durchzuführen war. Einen Überblick über die Wiederholungsbefragung sowie die wichtigsten Ergebnisse aus Bundessicht zeigt **Kapitel 3** auf.

Darüber hinaus enthalten die Länder-Berichte Informationen über die Schulung und Aufgabenerledigung der im Zensus 2011 eingesetzten Erhebungsbeauftragten. **Kapitel 4** fasst das Vorgehen der Statistischen Ämter der Länder bzw. der Erhebungsstellen bei den Schulungen der Erhebungsbeauftragten zusammen. **Kapitel 5** widmet sich der Bewertung der Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten. Es fasst zum einen die Erfahrungen der Erhebungsstellen und Statistischen Ämter der Länder mit der Arbeit der Erhebungsbeauftragten zusammen (**Kapitel 5.1**). In **Kapitel 5.2** werden zudem die Übereinstimmungen und Abweichungen der Ergebnisse zur Existenzfeststellung in Haushaltsstichprobe und Wiederholungsbefragung untersucht. Über eine Analyse der verfügbaren Metadaten und Qualitätskennzeichen werden in **Kapitel 5.3** Rückschlüsse auf die Qualität der Durchführung der Interviews bei der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis gezogen.

Kapitel 6 fasst die gesammelten Erkenntnisse zusammen.

2. Erfüllung der Qualitätsziele nach § 7 Absatz 1 ZensG 2011

In diesem Kapitel wird dargestellt, wie die Qualitätsziele nach § 7 Absatz 1 ZensG 2011 erfüllt worden sind und welche Maßnahmen hierzu ergriffen wurden. Dabei wird explizit auf die in § 17 Absatz 5 ZensG 2011 geforderten Fragestellungen eingegangen:

„... Insbesondere ist darzustellen,

1. von welchen Annahmen bei der Entwicklung des Stichprobenverfahrens ausgegangen worden ist und inwieweit sie durch die Ergebnisse der Stichprobenerhebung bestätigt worden sind,
2. nach welchen wissenschaftlichen Standards das Stichprobenverfahren ausgestaltet worden ist,
3. ob und inwieweit die Ergebnisse der Stichprobe Anlass gaben, das Hochrechnungsverfahren zur Sicherung der Ergebnisqualität an neue Erkenntnisse anzupassen.“

Diese drei Fragestellungen beziehen sich auf die in § 7 ZensG 2011 geregelten Verfahren der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis. Mit Blick auf die Einwohnerzahlermittlung einer Gemeinde sind ausschließlich diejenigen mit 10.000 oder mehr Einwohnern betroffen. In den Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern wurde die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nicht zum Zwecke der Einwohnerzahlermittlung durchgeführt. Sie diente ausschließlich der Erfassung zusätzlicher Zensusmerkmale (bspw. zur Bildung oder zur Erwerbstätigkeit); dies aber nur für den Nachweis von Kreisergebnissen.

Das Stichprobenverfahren wurde vom Statistischen Bundesamt unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines wissenschaftlichen Konsortiums (Prof. Dr. Münnich/Universität Trier und PD Dr. Gabler/GESIS Mannheim) entwickelt. Es handelt sich bei diesem Forscherteam um angesehene Wissenschaftler mit nachgewiesener Expertise v. a. in den Bereichen Survey-Statistik, Small Area-Statistik und Simulationen mit großen Datenmengen. Die Erarbeitung der Empfehlungen erfolgte im Rahmen eines vom Statistischen Bundesamt vergebenen Forschungsauftrags. Dieser Auftrag beinhaltete sowohl die Konzeption des Stichprobendesigns (darunter unter anderem die Methode der Stichprobenziehung) als auch die Erarbeitung von Empfehlungen zur Auswahl eines geeigneten Schätzverfahrens (Methode der Hochrechnung der Stichprobenbefunde). Die fachliche Begleitung des Forschungsprojekts erfolgte durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, der neben dem Statistischen Bundesamt die Statistischen Ämter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin-Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt angehörten. Ferner erfolgte eine Bewertung der Forschungsergebnisse durch die Zensuskommission, ein mit anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtungen besetztes Gremium¹ zur wissenschaftlichen Begleitung der Zensusarbeiten, auf deren 13. Sitzung vom 22.09.2010. Die Entwicklung und Ausgestaltung des Stichprobenverfahrens orientierte sich an den höchsten wissenschaftlichen Standards (s. o. Punkt 2).

Die Ergebnisse des Forschungsvorhabens sind publiziert unter:

- Münnich, Ralf / Gabler, Siegfried u.a. (2012): Stichprobenoptimierung und Schätzung im Zensus 2011, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistik und Wissenschaft, Band 21, Wiesbaden.

Für die im Zensus 2011 angewandten Verfahren zur Stichprobenziehung und zur Hochrechnung wurden vom Statistischen Bundesamt Beschreibungen publiziert, siehe zur Stichprobenziehung:

- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2010): Haushaltebefragung beim Zensus 2011 – Erläuterungen zum Stichprobenverfahren, Wiesbaden.
- Berg, Andreas / Bihler, Wolf (2011): Das Stichprobendesign der Haushaltsstichprobe des Zensus 2011, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik 04/2011, S. 317 - 328, Wiesbaden.
- Berg, Andreas / Bihler, Wolf (2014): Der Auswahlplan für die Ziehung der Neuzugänge der Haushaltsstichprobe des Zensus 2011, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik 03/2014, S. 151 - 154, Wiesbaden.

¹ Eine Liste der Mitglieder findet sich unter:

https://www.zensus2011.de/SharedDocs/Aktuelles/Die_Zensuskommission_begleitet_den_Zensus_intensiv.html

sowie zur Hochrechnung:

- Berg, Andreas / Bihler, Wolf (2014): Das Hochrechnungsverfahren zur Ermittlung der Einwohnerzahl im Zensus 2011, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik 04/2014, S. 229 - 235, Wiesbaden.

Im Forschungsprojekt zur Entwicklung des Stichprobenverfahrens wurden drei Annahmen zur Bewertung der Qualität (s. o. Punkt 1) getroffen. Sie betreffen im Wesentlichen statistische Kenngrößen, die in die Berechnung des stichprobenbedingten Zufallsfehlers („Standardfehler“) einfließen. Bekannt sind diese Kenngrößen erst nach dem Zensus. Um dennoch die Stichprobe unter Berücksichtigung eines angestrebten Standardfehlers konzipieren zu können, wird im Vorfeld der Erhebung auf Näherungen zurückgegriffen²:

- Die Qualität der Melderegister im Jahre 2011 war nicht bekannt. Zu ihrer Bewertung hätte es einer flächendeckenden Überprüfung, also quasi eines „Zensus vor dem Zensus“ bedurft. Als Maßstab für die Melderegisterqualität dienten daher ersatzweise die Analyseergebnisse aus dem Zensustest der Jahre 2001 bis 2003.³ Die Bewertung der Qualität der Melderegisterinformationen für eine Anschrift erfolgt durch einen Vergleich der im Melderegister unter dieser Anschrift verzeichneten Personen einerseits und den dort tatsächlich existenten Personen andererseits. Der statistische Zusammenhang – die sogenannte „Korrelation“ – zwischen den gemeldeten und den an einer Anschrift existenten Personen wird üblicherweise mithilfe des sog. Korrelationskoeffizienten gemessen. Dieser kann nur Werte im Intervall zwischen -1 und $+1$ annehmen. Je näher der Wert bei $+1$ liegt, umso besser bilden die Melderegister die tatsächliche Einwohnerzahl (für eine Gemeinde, für ein Land etc.) ab. Der Zensustest ergab für Deutschland insgesamt den Wert $0,993$. Aufgrund des damaligen, geringen Stichprobenumfangs sind regionale Unterschiede nicht zuverlässig darstellbar. Als Maß für die Qualität der Melderegister von 2011 wurde für jede Gemeinde der Bundeswert aus dem Zensustest zugrunde gelegt.
- Ein Merkmal lässt sich umso genauer bestimmen, je homogener es ist. Die Homogenität kann mithilfe der Streuung beschrieben werden. Bei der Entwicklung von Stichprobendesigns ist die tatsächliche Streuung des interessierenden Untersuchungsgegenstands nicht bekannt. Eine Einschätzung über die zu erwartende Qualität eines Stichprobenergebnisses ist daher nur anhand von Annahmen über Näherungswerte möglich. Die Qualität der ermittelten Einwohnerzahl wird bestimmt durch die Streuung der Variablen „existente Personen mit alleinigem oder Hauptwohnsitz“. Da dieser Wert bei der Entwicklung des Stichprobendesigns noch nicht bekannt war, wurde als Näherungswert die Streuung der gemeldeten Personen mit alleinigem oder Hauptwohnsitz verwendet. Dies geschah zudem auf Basis der im Forschungsprojekt simulierten Auswahlgesamtheit, die wiederum auf einer Melderegisterlieferung zum 01.04.2008 beruhte (= Simulationsgesamtheit).
- Die für die Entwicklung des Stichprobenverfahrens herangezogenen Anschriften – die sog. Simulationsgesamtheit – beruhte auf Melderegisterdaten. Für die Simulationsrechnungen und

² Die Vorab-Unkenntnis zentraler Einflussgrößen auf den Standardfehler ist auch der Grund, weshalb man für die Haushaltsstichprobe lediglich ein Genauigkeitsziel formulieren konnte, nicht jedoch eine verbindliche Genauigkeitsvorgabe.

³ Der Zensustest diente der Erprobung des registergestützten Zensusverfahrens. Die Testerhebung zur Untersuchung der Über- und Untererfassungen der Melderegister war auf eine Stichprobe von höchstens 570 Gemeinden beschränkt.

die Entwicklung des Stichprobenverfahrens konnten somit keine Anschriften verwendet werden, an denen keine Einwohner gemeldet waren (sogenannte unbemeldete Anschriften bzw. „Nullanschriften“). In der beim späteren Zensus tatsächlich realisierten Stichprobe waren dagegen solche „Nullanschriften“ einbezogen. Bei diesen Anschriften hatte eine vorherige Überprüfung der Statistischen Landesämter ergeben, dass sie Wohnraum enthalten, wenngleich dort keine Personen im Melderegister verzeichnet waren.

Anhand des Korrelationskoeffizienten und der Streuung lässt sich, zusammen mit den Stichprobenumfängen und Schichtgrößen, der „einfache relative Standardfehler“ (vgl. Qualitätsziel gemäß § 7 Absatz 1 ZensG 2011) berechnen. Der Standardfehler ist ein Maß für die stichprobenbedingte Unsicherheit eines hochgerechneten Ergebnisses. Ein einfacher relativer Standardfehler von 0,5 % bedeutet, dass mit 95-prozentiger Sicherheit der Unterschied zwischen festgestelltem (hochgerechnetem) Wert und tatsächlichem (aber unbekanntem) Wert maximal 1 % beträgt.⁴ Mit den Werten aus o. g. notwendigen Annahmen resultiert der Standardfehler, der zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung⁵ zu erwarten gewesen war. Mit den getroffenen Annahmen betrug der einfache relative Standardfehler im Mittel (gemeint ist damit im Folgenden immer: mittlerer Wert = „Median“) über alle Gemeinden mit 10.000 oder mehr Einwohnern 0,1 %. Bei der Betrachtung der einzelnen Gemeinden lag lediglich eine mit 0,54 % über der angestrebten Grenze von 0,5 %.

Die tatsächliche Qualität der Ergebnisse des Zensus 2011 konnte erst nach erfolgter Hochrechnung ermittelt werden. Sie unterscheidet sich zwangsläufig von der vorab getroffenen Annahme. Folgende Ergebnisse wurden festgestellt:

- Der tatsächliche Korrelationskoeffizient zwischen den existenten und den im stichtagsbezogenen dublettenbereinigten Melderegisterbestand gemeldeten Personen lag bei 0,986 und bei der fachlich gebotenen Mittelung schichtspezifischer Korrelationskoeffizienten⁶ bei 0,917. Er war damit geringer als der im Zensustest ermittelte Wert von 0,993 (Zensustest-Erwartung). Die für den Zensus 2011 genutzten Melderegisterinformationen weichen also stärker von den im Zuge der Haushaltsstichprobe erhobenen und hochgerechneten Ergebnissen ab, als es nach dem Zensustest zu erwarten gewesen war. Dieser Unterschied führte zu einer Erhöhung des tatsächlich realisierten Stichprobenzufallsfehlers, näheres s.u.
- Die tatsächliche Streuung der existenten Personen mit alleinigem oder Hauptwohnsitz lag im Mittel über alle Schichten der Hauptziehung über dem erwarteten Wert. Die Ursache kann in Abweichungen der Melderegister zu den Ergebnissen der Stichprobenerhebung (Über- und Untererfassungen, deren Aufdeckung gerade das Ziel der Stichprobe war)⁷ als auch in Änderungen im Melderegisterbestand zwischen Stichprobenziehung und Zensusstichtag (z. B. „echte“ Änderungen wie Zuzüge und Fortzüge, aber auch die durch die Dublettenbereinigung bewirkte Änderung) begründet sein. Berechnet man die tatsächliche Varianz – ein Maß für die

⁴ Die verwendete Formel findet sich z. B. in Münnich/Gabler (2012): S. 28, Formel (2.2.2).

⁵ Bei der Berechnung der Streuung konnte gegenüber dem Forschungsprojekt bereits die tatsächlich bei der Stichprobenziehung verwendete Auswahlgrundlage statt der Simulationsgesamtheit im Projekt genutzt werden.

⁶ Die Mittelung schichtspezifischer Korrelationskoeffizienten war mit den Daten des Zensustests wegen der gemeindespezifischen Schichtgrenzen nicht möglich.

⁷ Die erwartete Streuung wurde mit gemeldeten Personen approximiert, die tatsächliche Streuung dagegen mit existenten Personen berechnet.

Streuung von statistischen Daten – der stichtagsrelevant gemeldeten (und über die Mehrfachfallprüfung dublettenbereinigten) Personen statt der durch die Stichprobenerhebung festgestellten zum Vergleich, so erkennt man, dass die Unterschätzung der Varianz hauptsächlich auf das Konto von Melderegisteränderungen⁸ und weniger auf das Konto von Abweichungen der Melderegister zu den Ergebnissen der Stichprobenerhebung geht.

- Die Haushaltsstichprobe im Zensus 2011 fand in den großen Gemeinden (ohne Sonderanschriften) nach durchgeführter Dublettenbereinigung 206.905 Anschriften, an denen zum Stichtag keine Personen mit alleinigem oder Hauptwohnsitz gemeldet waren. Zwar waren von diesen „Nullanschriften“ 190.292 auch tatsächlich nicht einwohnerzahlrelevant (d. h. die Stichprobe hat dort keine Fehlbestände mit alleinigem oder Hauptwohnsitz aufgedeckt). Eine Erhebung dieser Anschriften war aber nicht nur aus methodischen Gründen geboten. So wurden an 16.613 solcher Anschriften die Existenz von Personen festgestellt, die dort ihren alleinigen oder Hauptwohnsitz hatten, insofern einwohnerzahlrelevant sind, aber im Melderegister nicht erfasst waren (sogenannte Fehlbestände). Von den 190.292 Anschriften waren lediglich 53.933 ohne Fehlbestände laut Stichprobenbefund und ohne Wohnraum laut GWZ-Befund. Die große Restmenge der verbliebenen „Nullanschriften“ trägt zwar nicht zur Einwohnerzahlermittlung, wohl aber zu den anderen Zensusergebnissen bei, da sie reine Nebenwohnschriften oder Anschriften sind, bei denen eine Überprüfung ergeben hatte, dass sie Wohnraum enthalten.

Der tatsächliche einfache relative Standardfehler ist höher ausgefallen als anhand der o. g. Annahmen zu erwarten war: Statt des angestrebten Genauigkeitsziels von 0,50 % lag er im Mittel der Gemeinden bei 0,56 %. Bei einer Gemeinde mit z.B. festgestellten 10.000 Einwohnern wäre die Abweichung von der tatsächlichen (aber unbekannt) Einwohnerzahl mit 95-prozentiger Sicherheit maximal +/- 112 Einwohner. Knapp 63 % der Gemeinden waren davon betroffen. Die höheren Standardfehler lassen sich, wie oben dargelegt, im Wesentlichen durch die geringere Korrelation und die höhere Streuung erklären. Lediglich vereinzelt (jedoch nicht im bundesweiten Mittel) haben auch eine Reduzierung des Stichprobenumfangs durch Antwortausfälle (z. B. weil eine Anschrift auf Grund von Abgrenzungsproblemen nicht erhoben werden konnte), Gebietsstandänderungen zwischen Stichprobenziehung und Zensusstichtag sowie der Beitrag der beiden Nachziehungen zum einfachen relativen Standardfehler empirische Erklärungskraft für den höher als erwartet ausgefallenen Standardfehler. Gar keinen direkten Einfluss auf die Erhöhung des Fehlers haben die „Nullanschriften“, da sie zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung bereits bekannt waren und in die Berechnung des erwarteten Standardfehlers eingeflossen sind.⁹

Die genannten Erkenntnisse aus der Stichprobe gaben keinen Anlass, das Hochrechnungsverfahren zur Sicherung der Ergebnisqualität anzupassen (s. o. Punkt 3):

- Eine im Vergleich zur Entwicklung des Stichprobendesigns (Konzeption der Stichprobenziehung) niedrigere Korrelation war im zweiten Teil des Stichproben-Forschungsprojekts – der Konzeption der Hochrechnung – bereits simuliert worden.

⁸ Es ist vorgekommen, dass die tatsächliche Anschriftengröße nicht mehr derjenigen zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung entsprach.

⁹ Es besteht lediglich ein indirekter Einfluss, da die „Nullanschriften“, an denen Fehlbestände mit alleinigem oder Hauptwohnsitz aufgedeckt wurden, die Korrelation verminderten. Gerade diese „Nullanschriften“ hätten aber auf gar keinen Fall von der Stichprobenziehung ausgeschlossen werden dürfen, da sie Einwohnerzahl-relevante Erhebungsbefunde beigesteuert haben.

- Beim Zensus 2011 ist ein möglichst präzise schätzendes Hochrechnungsverfahren gewählt worden. Eine ex-post andere Streuung als ex-ante erwartet, ist ein unvermeidliche und im Nachhinein nicht zu ändernde Gegebenheit jeglicher Stichproben- und Hochrechnungsplanung.
- In einem eigens vom Statistischen Bundesamt in Auftrag gegebenen „Validierungsprojekt“ haben Prof. Dr. Münnich und PD Dr. Gabler festgestellt, dass das Auftreten von „Nullanschriften“ keinen Anlass zu einer Änderung der Empfehlungen des Stichprobenforschungsprojekts bzgl. des am besten geeigneten Hochrechnungsverfahrens gab.¹⁰

Das angestrebte Genauigkeitsziel für die Zusatzmerkmale lag, anders als bei der Ermittlung der Einwohnerzahl, bei einem einfachen absoluten Standardfehler in Höhe von 1 % der Einwohnerzahl der betreffenden Gebietseinheit (§ 7 Absatz 1 Ziffer 2 ZensG 2011). Jede einzelne Ausprägung der Zusatzmerkmale sollte so genau geschätzt werden, dass für alle Kreise und alle Gemeinden 10.000 oder mehr Einwohnern mit 95-prozentiger Sicherheit der Unterschied zwischen dem durch die Haushaltsstichprobe festgestellten Wert und dem (unbekannten) tatsächlichen Wert nicht mehr als 2 % der Registerbevölkerung der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Kreises betrug.¹¹

Dieses Ziel ist weitestgehend erreicht worden, nämlich auf Gemeindeebene¹² zu 95,6% und auf Kreisebene sogar zu 99,3%. Die nachstehende Übersicht zeigt den Grad der Zielerreichung differenziert nach Zusatzmerkmalen.

Tabelle 1: Anteil der absoluten Standardfehler, die die gesetzlichen Vorgaben einhalten

Merkmal	Kreis	Gemeinde¹²
Wirtschaftszweig des Betriebes	100,0%	99,8%
ausgeübter Beruf nach ISCO	100,0%	99,1%
ausgeübter Beruf nach KLDB	100,0%	99,9%
höchster beruflicher Bildungsabschluss	99,0%	87,1%
Erwerbsbeteiligung	99,7%	98,9%
Glaubensbekenntnis	98,9%	97,9%
Migrationshintergrund	97,9%	88,3%
öffentlich-rechtliche Religionszugehörigkeit	94,0%	67,0%
aktueller Schulbesuch	100,0%	100,0%
höchster allgemeiner Schulabschluss	98,9%	87,9%
Stellung im Beruf	100,0%	96,1%
über Merkmalsausprägungen gewichteter Durchschnitt:	99,3%	95,6%

¹⁰ Der Abschlussbericht des Validierungsprojekts ist unter <http://www.zensus2011.de> verfügbar.

¹¹ Das bedeutet für eine Beispiel-Gemeinde mit 20.000 Einwohnern, die laut Stichprobenergebnis 5.000 Einwohner mit Realschulabschluss hat, dass mit 95-prozentiger Sicherheit die tatsächliche Zahl der Einwohner mit Realschulabschluss nicht mehr als +/- 400 Personen abweicht, d. h. die Qualität der Ergebnisse von Ausnahmefällen abgesehen in der Regel deutlich besser ist.

¹² Gemeinden mit 10.000 oder mehr Einwohnern

3. Ergebnisse der Wiederholungsbefragung

Das Zensusgesetz 2011 regelt in § 17 Absatz 2 und 3 die von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführten repräsentativen Wiederholungsbefragungen auf Stichprobenbasis. Da die Einwohnerzahlermittlung in Gemeinden mit 10.000 oder mehr Einwohnern einerseits und in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern andererseits auf unterschiedliche Weise erfolgte, unterscheidet sich auch die Wiederholungsbefragung in diesen Gemeindegrößenklassen. In Gemeinden mit 10.000 oder mehr Einwohnern war die Qualität der Stichprobenergebnisse im Hinblick auf die festgestellten Einwohnerzahlen zu überprüfen, also explizit nur der letzte Schritt bei der Ermittlung der Einwohnerzahl in großen Gemeinden (§ 17 Absatz 2 ZensG 2011). In Gemeinden mit 10.000 oder mehr Einwohnern wurden ca. 5 % der in der Haushaltsstichprobe ausgewählten Anschriften nochmals primärstatistisch erhoben (Wiederholungsbefragung, WDH). Diese Wiederholungsbefragung wurde in den meisten Ländern direkt von den Statistischen Ämtern der Länder oder von den noch vorhandenen kommunalen Erhebungsstellen und deren Erhebungsbeauftragte durchgeführt. Die Erhebung der Daten der Wiederholungsbefragung begann nach Abschluss der Haupterhebung an den jeweiligen ausgewählten Anschriften. Für die Haupterhebung hatten die Erhebungsbeauftragten ab dem Zensusstichtag (9. Mai 2011) zwölf Wochen Zeit, um die Befragung an den ausgewählten Anschriften abzuschließen (§ 7 Absatz 6 ZensG 2011). Dieser Zeitraum wurde auch in allen Ländern benötigt. Der Erhebungszeitraum der Wiederholungsbefragung erstreckte sich von Juli 2011 bis Mai 2012.

In kleinen Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern wurde dagegen die Qualität der ermittelten Einwohnerzahlen überprüft, das Zensusgesetz enthielt hier also einen allgemeiner formulierten Anspruch (§ 17 Absatz 3 ZensG 2011). Ausnahmen bildeten allerdings die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (BKU) nach § 16 ZensG 2011 sowie die Erhebung an Sonderbereichsanschriften. Eine Überprüfung der BKU, die methodenbedingt erst mit einem gewissen zeitlichen Abstand zum Zensusstichtag durchgeführt werden konnte, durch eine Wiederholungsbefragung wäre wegen des dann zu großen zeitlichen Abstands zum Stichtag nicht sinnvoll gewesen. Auf eine Überprüfung der Sonderbereichsanschriften wurde ebenfalls verzichtet, weil sonst auch in sensiblen Einrichtungen erneut Befragungen hätten durchgeführt werden müssten. Die Wiederholungsbefragung kontrollierte damit in kleinen Gemeinden die Melderegisterqualität einschließlich der Mehrfachfalluntersuchung gemäß § 15 ZensG 2011. In diesen Gemeinden musste hierfür keine nachträgliche primärstatistische Befragung erfolgen, vielmehr konnten zur Prüfung der Qualität derjenigen Ergebnisse, die der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl in kleinen Gemeinden zugrunde liegen (§ 17 Absatz 3 ZensG 2011), Angaben der Haushaltsstichprobe genutzt werden (Sekundärerhebung). Auch in den kleinen Gemeinden lagen nämlich alle Befunde der Haushaltsstichprobe vor – auch die Angaben zur Existenzfeststellung. Diese Angaben flossen gemäß Zensusmodell nicht in die Einwohnerzahlermittlung ein¹³, sondern es wurden ausschließlich Angaben für die Hochrechnung der Zusatzmerkmale auf Kreisebene verwendet

¹³ Im Zensusstest wurde festgestellt, dass die Fehlerrate bei der Einwohnerzahlermittlung in Gemeinden unter 10.000 Einwohnern geringer ist als in Gemeinden ab 10.000 Einwohnern. Zudem ist der Saldo zwischen den beiden einander entgegenwirkenden Fehlern (Karteileichen und Fehlbestände) in kleineren Gemeinden tendenziell geringer. Im Zensusstest wurden daher Modelle zur Fehlerkorrektur entwickelt, die zwischen Gemeindegrößen unterhalb von 10.000 Einwohnern und ab 10.000 Einwohnern unterscheiden. Für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern wird deshalb die Qualität der Daten durch die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten gemäß § 16 ZensG 2011 gesichert.

(vgl. auch § 7 Absatz 3 ZensG 2011). Die für die Qualitätsprüfung ausgewählten Anschriften (Unterstichprobe) bilden ca. 0,3 % der Einwohner ab (Klink/Bihler, 2015)¹⁴.

Die Daten der Wiederholungsbefragung bieten durch den Abgleich mit der Haupterhebung die Möglichkeit, sowohl die Differenzen zur ermittelten Einwohnerzahl zu vergleichen (gesetzlicher Auftrag), als auch Unterschiede bei den durch die Erhebungen ermittelten Personen (unabhängig von der Einwohnerzahlrelevanz, also auch bzgl. Nebenwohnsitzen) in großen Gemeinden aufzuzeigen. Ersteres wird nachfolgend, Letzteres in Kapitel 5.2 behandelt.

3.1. Ergebnisse der Wiederholungsbefragung nach § 17 Absatz 3 ZensG 2011 – kleine Gemeinden

Die Resultate der Wiederholungsbefragung für die kleinen Gemeinden dienen der Qualitätsbewertung der Ergebnisse, die der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen zugrunde liegen.

Tabelle 2: Einwohnerzahl (EWZ) in kleinen Gemeinden laut Zensusmodell vs. WDH für Deutschland

Indikatoren	WDH
hochgerechnete EWZ* lt. WDH	19.925.400
EWZ* lt. Zensusmodell	19.974.000
hochgerechnete relative Differenz der Einwohnerzahl**	0,24 %

* Einwohnerzahl ohne Ergebnisse BKU und der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen

** entspricht der absoluten Differenz der Einwohnerzahl zwischen Zensusmodell und WDH / Summe der hochgerechneten EWZ lt. Zensusmodell

Die Auswertung der Wiederholungsbefragung für kleine Gemeinden zeigt, dass die sich aus der Wiederholungsbefragung ergebende Einwohnerzahl für alle kleinen Gemeinden zusammen um 0,24 % bzw. etwa 50.000 Personen unter dem Zensusergebnis der Einwohnerzahl für kleine Gemeinden liegt. Wie die nachfolgenden Ergebnisse für große Gemeinden zeigen, ist die prozentuale Abweichung in kleinen Gemeinden im Vergleich zu den großen Gemeinden (0,6 % bzw. etwa 350.000 Einwohner) um mehr als die Hälfte geringer.

3.2. Ergebnisse der Wiederholungsbefragung nach § 17 Absatz 2 ZensG 2011 – große Gemeinden

Die Ergebnisse werden hier in Form von sogenannten Übergangsmatrizen dargestellt. Dabei werden die Befunde aus der Existenzfeststellung (Karteileiche, Fehlbestand, zum Register paari-ge Personen und nicht existente Personen) an den jeweiligen Stichproben- und Wiederholungsbefragungsanschriften getrennt nach Hauptwohnsitz (alleinige Wohnung, Hauptwohnung) und Nebenwohnsitz gegenübergestellt, wobei bei allen zum Register paarigen Personen der dort hinterlegte Wohnungsstatus zugrunde gelegt wird.

¹⁴ Für weiterführende methodische Informationen zur Wiederholungsbefragung siehe Klink/Bihler, 2015, S. 42 ff.

Tabelle 3: Einwohnerzahlrelevante Ergebnisse für Deutschland – absolut (Personen WDH, hochgerechnet)

		Haushaltsstichprobe				
		KL(HW)	paarig (HW)	FB (HW)	FB (NW)	nicht existent
WDH	KL(HW)	1.225.900	1.681.000	X	X	X
	paarig (HW)	908.800	54.559.300	X	X	X
	FB (HW)	X		610.600	57.200	1.001.800
	FB(NW)	X	X	28.300		
	nicht existent	X	X	613.200		X

X = unmögliche Kombination

Übererfassung der HHST ggü. WDH: 2.322.600

Untererfassung der HHST ggü. WDH: 1.967.800

sowohl in HHST als auch WDH einwohnerzahlrelevant: 55.169.900

Markiert sind die Übererfassung der Haushaltsstichprobe gegenüber der Wiederholungsbefragung (gelb), die Untererfassung der Haushaltsstichprobe gegenüber der Wiederholungsbefragung (grün) und die sowohl in Haushaltsstichprobe als auch Wiederholungsbefragung einwohnerzahlrelevanten Personen (blau). Die Bezugsgröße der relativen Werte in Tabelle 4 sind alle in der Haushaltsstichprobe existenten Personen (gelb + blau).

Tabelle 4: Einwohnerzahlrelevante Ergebnisse für Deutschland – relativ

		Haushaltsstichprobe				
		KL(HW)	paarig (HW)	FB (HW)	FB (NW)	nicht existent
WDH	KL(HW)	2,1%	2,9%	X	X	X
	paarig (HW)	1,6%	94,9%	X	X	X
	FB (HW)	X		1,1%	0,1%	1,7%
	FB(NW)	X	X	0,05%		
	nicht existent	X	X	1,1%		X

X = unmögliche Kombination

Übererfassung der HHST ggü. WDH: 4,0%

Untererfassung der HHST ggü. WDH: 3,4%

sowohl in HHST als auch WDH einwohnerzahlrelevant: 96,0%

Die Zahlen zeigen, dass die Einwohnerzahl laut Zensus für alle großen Gemeinden zusammen im Vergleich zum Ergebnis der Wiederholungsbefragung um 0,6 % beziehungsweise etwa 350.000 Einwohner höher liegt. Die Wiederholungsbefragung hat also weniger einwohnerzahlrelevante Personen festgestellt als die Haushaltsstichprobe.

Ergebnisse der Wiederholungsbefragung für Deutschland nach Gemeindegrößenklassen:

Die Wiederholungsbefragung kann deutschlandweit für bestimmte Gemeindegrößenklassen Ergebnisse bereitstellen. Dabei wurden die Gemeinden in folgende Größenklassen aufgeteilt: Gemeinden mit 10.000 bis unter 30.000 Einwohnern, Gemeinden mit 30.000 bis unter 100.000 Einwohnern und Gemeinden mit mindestens 100.000 Einwohnern. Nachfolgend wird untersucht, inwieweit die Größe einer Gemeinde die Ergebnisse beeinflusst.

Tabelle 5: Einwohnerzahlrelevante Ergebnisse für Gemeinden mit 10.000 bis unter 30.000 Einwohnern in Deutschland – relativ

		Haushaltsstichprobe				
		KL(HW)	paarig (HW)	FB (HW)	FB (NW)	nicht existent
WDH	KL(HW)	1,8%	2,1%	X	X	X
	paarig (HW)	1,6%	96,1%	X	X	X
	FB (HW)	X		0,8%	0,05%	1,5%
	FB(NW)	X	X	0,03%		
	nicht existent	X	X	0,9%		X

X = unmögliche Kombination

Übererfassung der HHST ggü. WDH: 3,1%

Untererfassung der HHST ggü. WDH: 3,2%

sowohl in HHST als auch WDH einwohnerzahlrelevant: 96,9%

Tabelle 6: Einwohnerzahlrelevante Ergebnisse für Gemeinden mit 30.000 bis unter 100.000 Einwohnern in Deutschland – relativ

		Haushaltsstichprobe				
		KL(HW)	paarig (HW)	FB (HW)	FB (NW)	nicht existent
WDH	KL(HW)	1,8%	2,6%	X	X	X
	paarig (HW)	1,8%	95,5%	X	X	X
	FB (HW)	X	X	0,9%	0,1%	1,6%
	FB(NW)	X	X	0,05%		
	nicht existent	X	X	0,9%		X

X = unmögliche Kombination

Übererfassung der HHST ggü. WDH: 3,54%

Untererfassung der HHST ggü. WDH: 3,48%

sowohl in HHST als auch WDH einwohnerzahlrelevant: 96,5%

Tabelle 7: Einwohnerzahlrelevante Ergebnisse für Gemeinden mit 100.000 und mehr Einwohnern in Deutschland – relativ

		Haushaltsstichprobe				
		KL(HW)	paarig (HW)	FB (HW)	FB (NW)	nicht existent
WDH	KL(HW)	2,5%	3,7%	X	X	X
	paarig (HW)	1,4%	93,6%	X	X	X
	FB (HW)	X	X	1,3%	0,2%	2,0%
	FB(NW)	X	X	0,1%		
	nicht existent	X	X	1,3%		X

X = unmögliche Kombination

Übererfassung der HHST ggü. WDH: 5,1%

Untererfassung der HHST ggü. WDH: 3,6%

sowohl in HHST als auch WDH einwohnerzahlrelevant: 94,9%

Man kann bei den Tabellen 5 bis 7 drei wesentliche Punkte beobachten:

1. Mit zunehmender Gemeindegröße sinkt die Übereinstimmung der einwohnerzahlrelevanten Größen zwischen Wiederholungsbefragung und Haushaltsstichprobe (von 96,1 % Übereinstimmung auf bis zu 93,6 %).
2. Mit zunehmender Gemeindegröße steigen die Abweichungen (Über- und Unterfassungen der Haushaltsstichprobe gegenüber der Wiederholungsbefragung). Dabei nehmen die Überfassungen der Haushaltsstichprobe gegenüber der Wiederholungsbefragung stärker zu als die Untererfassungen.
3. In der kleinsten Gemeindegrößenklasse (10.000 bis unter 30.000 Einwohner) ergäbe sich bei einer Hochrechnung der Wiederholungsbefragung ein um 0,1% höherer Wert für die Einwohnerzahl.

Ergebnisse der Wiederholungsbefragung für ausgewählte Länder:

Bei den nachfolgenden Länderergebnissen wurde eine Auswahl getroffen, die im Vergleich zum Bund (vgl. Tabelle 4) entweder ähnliche Ergebnisse oder deutliche Unterschiede aufzeigt.

Tabelle 8: Einwohnerzahlrelevante Ergebnisse Berlin – relativ

		Haushaltsstichprobe				
		KL(HW)	paarig (HW)	FB (HW)	FB (NW)	nicht existent
WDH	KL(HW)	4,3%	3,1%	X	X	X
	paarig (HW)	1,1%	94,6%	X	X	X
	FB (HW)	X	X	1,4%	0,1%	1,8%
	FB(NW)	X	X	0,1%		
	nicht existent	X	X	0,9%		X

X = unmögliche Kombination

Übererfassung der HHST ggü. WDH: 4,1%

Untererfassung der HHST ggü. WDH: 3,0%

sowohl in HHST als auch WDH einwohnerzahlrelevant: 95,9%

Die Ergebnisse für Berlin weisen eine ähnliche Struktur wie beim Bund auf¹⁵. Einzig bei den Untererfassungen der Haushaltsstichprobe gegenüber der Wiederholungsbefragung gibt es in Berlin geringere Abweichungen als beim Bundesergebnis.

Tabelle 9: Einwohnerzahlrelevante Ergebnisse Mecklenburg-Vorpommern – relativ

		Haushaltsstichprobe				
		KL(HW)	paarig (HW)	FB (HW)	FB (NW)	nicht existent
WDH	KL(HW)	1,8%	7,2%	X	X	X
	paarig (HW)	1,1%	91,0%	X	X	X
	FB (HW)	X	X	0,3%	0,1%	0,8%
	FB(NW)	X	X	0,03%		
	nicht existent	X	X	1,4%		X

X = unmögliche Kombination

Übererfassung der HHST ggü. WDH: 8,6%

Untererfassung der HHST ggü. WDH: 2,0%

sowohl in HHST als auch WDH einwohnerzahlrelevant: 91,4%

In Mecklenburg-Vorpommern sind im Vergleich zum Bund fast durchweg größere Abweichungen zu beobachten. Besonders hoch ist der Anteil der Karteileichen, der durch die Wiederholungsbefragung festgestellt wurde, in der Haushaltsstichprobe aber paarig war. Die Einwohnerzahl nach Wiederholungsbefragung wäre in Mecklenburg-Vorpommern um 6,7 % niedriger als diejenige laut Zensus (bzw. etwa 49.000 Personen).

Tabelle 10: Einwohnerzahlrelevante Ergebnisse Thüringen – relativ

		Haushaltsstichprobe				
		KL(HW)	paarig (HW)	FB (HW)	FB (NW)	nicht existent
WDH	KL(HW)	1,0%	0,3%	X	X	X
	paarig (HW)	1,5%	98,0%	X	X	X
	FB (HW)	X	X	1,0%	0,3%	0,7%
	FB(NW)	X	X	0,02%		
	nicht existent	X	X	0,6%		X

X = unmögliche Kombination

Übererfassung der HHST ggü. WDH: 1,0%

Untererfassung der HHST ggü. WDH: 2,5%

sowohl in HHST als auch WDH einwohnerzahlrelevant: 99,0%

Thüringen¹⁶ verzeichnet eine hohe Übereinstimmung der Personen mit Hauptwohnsitz, die sowohl in der Wiederholungsbefragung als auch in der Haushaltsstichprobe existent waren. Über- und Untererfassungen lagen deutlich unter dem Bundesergebnis, wobei auch hier für Thüringen eine höhere Einwohnerzahl nach Hochrechnung der Wiederholungsbefragung im Vergleich zur Hochrechnung aus der Haushaltsstichprobe ausgewiesen würde.

¹⁵ Ähnliche Ergebnisse zum Bund sind auch in Hamburg, Niedersachsen und Baden-Württemberg vorhanden.

¹⁶ Ebenfalls in Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Tabelle 11: Einwohnerzahlrelevante Ergebnisse Bayern – relativ

		Haushaltsstichprobe				
		KL(HW)	paarig (HW)	FB (HW)	FB (NW)	nicht existent
WDH	KL(HW)	2,2%	2,1%	X	X	X
	paarig (HW)	1,7%	95,6%	X	X	X
	FB (HW)	X	X	1,3%	0,1%	1,3%
	FB(NW)	X	X	0,1%		
	nicht existent	X	X	0,9%		X

X = unmögliche Kombination

Übererfassung der HHST ggü. WDH: 3,09%

Untererfassung der HHST ggü. WDH: 3,15%

sowohl in HHST als auch WDH einwohnerzahlrelevant: 96,9%

Bayern zeigt wiederum ähnliche Ergebnisse auf wie für Gesamtdeutschland bereits dargestellt. Allerdings gleichen sich in Bayern die Über- und Unterfassungen der Haushaltsstichprobe gegenüber der Wiederholungsbefragung nahezu aus und der Einfluss auf die Einwohnerzahl wäre somit sehr gering.

3.3. Interpretation der vorgestellten Ergebnisse der Wiederholungsbefragung

Bei stichprobenbasierten Wiederholungsbefragungen, die im Nachgang zu Vollerhebungen durchgeführt werden (zum Beispiel bei der Volkszählung 1987), unterstellt man in der Regel einen auch anteilig deutlich geringeren Messfehler als beim Massengeschäft einer Vollerhebung. Der Zensus 2011 war in Deutschland keine Vollerhebung, sodass das Argument des drastisch reduzierten Messfehlers keine Gültigkeit mehr haben kann. Die primärstatistischen Maßnahmen zur Korrektur der von den Meldebehörden gelieferten Registerinformationen beim Zensus 2011, von denen bis auf die Erhebung an Sonderanschriften alle keinen Vollerhebungscharakter aufweisen, sind nicht von vornherein mit einem höheren Messfehler behaftet als die Wiederholungsbefragung selbst. Insofern lässt sich die aus der Wiederholungsbefragung berechnete Abweichung zum Zensusergebnis (beziehungsweise im Fall der großen Gemeinden zum Ergebnis der Haushaltsstichprobe) nicht als tatsächlicher Messfehler beim Zensus, sondern lediglich als betragsmäßige Größenordnung für einen potenziellen Messfehler interpretieren. Es ist nicht zu bemessen, welchen Anteil daran die Haushaltsstichprobe bzw. die Wiederholungsbefragung hat.

Die Ergebnisse der Wiederholungsbefragungen flossen nicht in das Zensusergebnis ein (d. h. die Einwohnerzahlen wurden nicht auf Basis der Erhebungen nach § 17 ZensG 2011 korrigiert), was aus den oben dargestellten Gründen fachlich auch nicht zu rechtfertigen gewesen wäre.

4. Schulung der Erhebungsbeauftragten

Zur Erstellung des Qualitätsberichts durch das Statistische Bundesamt stellten die Statistischen Ämter der Länder (StLÄ) jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Qualitätsberichte über die Durchführung des Zensus 2011 zur Verfügung. Neben den Einschätzungen zur Qualität der Wiederholungsbefragung nach § 17 Absatz 2 und 3 ZensG 2011 enthalten diese Länderberichte Informationen über die Schulung und Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten. Das vorliegende Kapitel fasst das Vorgehen und die Erfahrungen der Statistischen Ämter der Länder und der kommunalen Erhebungsstellen bei den Schulungen der Erhebungsbeauftragten zusammen. Die Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten wird in Kapitel 5 behandelt.

Gemäß § 11 Absatz 1 ZensG 2011 konnten für die primärstatistischen Erhebungen von den Erhebungsstellen oder den Statistischen Ämtern der Länder sogenannte Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Zur Sicherung der Qualität der Durchführung des Zensus 2011 dokumentierten die Erhebungsstellen gemäß § 17 Absatz 1 ZensG 2011 die Schulung und Aufgabenerledigung der durch sie eingesetzten Erhebungsbeauftragten. Die Dokumentationen wurden von den Statistischen Ämtern der Länder geprüft.

Bei den Erhebungsbeauftragten handelte es sich um Personen, die bei der Durchführung des Zensus 2011 Aufgaben außerhalb der Erhebungsstellen wahrgenommen haben. Sie wurden insbesondere für die Existenzfeststellung, aber auch für die Befragungen der Haushalte benötigt.

Als Auswahlkriterium mussten die Erhebungsbeauftragten unter anderem die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Bei ihrer Auswahl und Bestellung wurde deshalb darauf geachtet, zuverlässige, vertrauenswürdige und volljährige Bürgerinnen und Bürger für diese Aufgabe zu gewinnen. Die Erhebungsbeauftragten wurden auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 11 ZensG 2011 i.V.m. § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) schriftlich verpflichtet. Ähnlich wie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erhebungsstellen durften Erhebungsbeauftragte nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus sonstigen Gründen die Gefahr von Interessenskonflikten oder mangelnder Akzeptanz bei den Befragten bestand¹⁷.

Die Existenzfeststellung war der zentrale Bestandteil der primärstatistischen Personenerhebungen im Zensus 2011. Die Erhebungsbeauftragten hatten die Aufgabe zu ermitteln, welche Personen an den zu erhebenden Anschriften ihres Erhebungsbezirks zum Stichtag 9. Mai 2011 existent und auskunftspflichtig waren.

Zweite Aufgabe der Erhebungsbeauftragten war die Durchführung der Interviews. Die Fragebogen der Haushaltsstichprobe (HHST), der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen (SB), der Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (BKU) und der Wiederholungsbefragung (WDH) konnten von den Auskunftspflichtigen in einem persönlichen Interview mit den Erhebungsbeauftragten beantwortet werden. Dabei stellten die Erhebungsbeauftragten den zu befragenden Personen mündlich die vorgegebenen Fragen und übertrugen die Antworten in die Erhebungsunterlagen. Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten war nicht nur für die organisatorische Durchführung des Zensus von Bedeutung, sondern stellte auch für die Befragten eine Hilfestellung dar. Die Erhebungsbeauftragten waren geschult, schnell und korrekt die erteilten Antworten aufzu-

¹⁷ siehe § 11 Absatz 3 ZensG 2011

nehmen, Unplausibilitäten anzusprechen, Unklarheiten zu klären und den Befragten, soweit erforderlich, beim Umgang mit den Erhebungsunterlagen zu helfen. Alternativ zur Befragung bestand für die Auskunftspflichtigen die Möglichkeit, den Fragebogen eigenständig in Papierform oder elektronisch über ein Online-Formular auszufüllen.

Laut der Qualitätsberichte der Statistischen Ämter der Länder wurden bei der Durchführung der Schulungen keinerlei Ungenauigkeiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt. Die Schulungen für Haushaltsstichprobe und Wiederholungsbefragung werden im Folgenden näher beschrieben.

4.1 Schulung für die Haushaltsstichprobe

Zur Vorbereitung auf ihren Einsatz wurden die Erhebungsbeauftragten im Rahmen erhebungsteilspezifischer Schulungsveranstaltungen ausgebildet. Die Teilnahme an einer Schulung war Voraussetzung für den Einsatz als Erhebungsbeauftragte resp. -beauftragter. Die Schulung der Erhebungsbeauftragten für die Haushaltsstichprobe, die BKU und die Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen oblag den örtlichen Erhebungsstellen.

Im Vorfeld führten die Statistischen Ämter der Länder ihrerseits Schulungen der Erhebungsstellen durch, um den dortigen Schulungsleiterinnen und -leitern sowie den Erhebungsstellenleiterinnen und -leitern das notwendige Wissen zu vermitteln. In diesem Zuge stellten die Statistischen Ämter der Länder ebenfalls die in den Schulungen der Erhebungsbeauftragten zu verwendenden Präsentationen und Unterlagen den Erhebungsstellen zur Verfügung. Darüber hinaus wurde, sofern notwendig, auf landesspezifische Besonderheiten eingegangen.

In einer Arbeitsgruppe der Statistischen Ämter der Länder (UAG Schulungskonzept) unter Beteiligung des Statistischen Bundesamtes konzipierten die Ämter der Länder die Schulungen sowie das Schulungs- und Begleitmaterial. Ergänzend stellte das Statistische Bundesamt Anleitungen zu den methodischen Aspekten Existenzfeststellung¹⁸ und Durchführung der Interviews¹⁹ zur Verfügung, um hierbei ein bundeseinheitliches Vorgehen zu gewährleisten. Die Statistischen Ämter der Länder stellten den Erhebungsstellen die Präsentationsunterlagen für die Schulungsveranstaltungen sowie die Schulungsunterlagen zur Verfügung. Die dezentrale Vorbereitung der Schulungsunterlagen ist v. a. auf die unterschiedlichen Landesausführungsgesetze zum Zensus 2011 zurückzuführen, die es notwendig machten, v. a. organisatorische Aspekte der Erhebungs- und Personalplanung – z. B. Fragen zur Aufwandsentschädigung der Interviewerinnen und Interviewer – spezifisch zu regeln. Bundesweit einheitlich geregelt waren dagegen alle methodischen Festlegungen, wie beispielsweise die Existenzfeststellung.

Die Schulungen für die Haushaltsstichprobe, die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten und die Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen fanden in der Regel zwischen Anfang April 2011 und Anfang Mai 2011 statt. Die meisten Erhebungsstellen hielten die Schulung der Haushaltebefragung separat ab und schulten diese nicht gemeinsam mit anderen Befragungsteilen. Die Dauer der einzelnen Veranstaltungen variierte zum einen je nach Erhebungsteil, aber auch nach Erhebungsstelle zwischen durchschnittlich dreieinhalb Stunden für die Haushaltebefragung und zwei Stunden für die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten. Auch die Teilnehmerzahl

¹⁸ Siehe Anhang 1 „Verfahren der Existenzfeststellung“ sowie Anhang 2 „Verfahren zur Existenzfeststellung als Anleitung für die Erhebungsstellen bzw. für die Erhebungsbeauftragten“

¹⁹ Siehe Anhang 3 „Glossar für Erhebungsbeauftragte“

unterschied sich stark, je nach Erhebungsteil sowie zuständiger Erhebungsstelle zwischen im Durchschnitt acht (sensible Sonderbereiche) und 25 (Haushaltebefragung) Personen.

Die Erläuterungen in den Schulungen umfassten in der Regel folgende Inhalte:

- Feststellung der Auskunftspflicht,
- Zweck und Vorgang der Existenzfeststellung,
- Darstellung des Standardablaufs einer Erhebung (Normalfall),
- Beschreibung von Sonderfällen anhand möglicher Praxisbeispiele,
- Ausfüllbeispiele für die Erhebungsliste und die Fragebogen,
- Beschreibung landesspezifischer Besonderheiten.

Bei den Schulungen der Erhebungsbeauftragten traten laut Informationen der Erhebungsstellen keine größeren Probleme auf. In Einzelfällen aufgetretene Schwierigkeiten betrafen meist zeitliche Aspekte, wie die Terminplanung oder die Dauer der Schulungen. Auch war es manchmal problematisch, geeignete Räumlichkeiten für die große Teilnehmerzahl bereitzustellen. Zudem standen teilweise nicht alle (Begleit-)Materialien rechtzeitig zur Verfügung. Tabelle 12 zeigt die Anzahl der eingesetzten Erhebungsbeauftragten in Haupterhebung und Wiederholungsbefragung unterschieden nach Ländern.

Tabelle 12: Anzahl der Erhebungsbeauftragten in Haupterhebung und Wiederholungsbefragung je Land

Land	Anzahl Erhebungsbeauftragte (gerundet)	
	HHST, BKU, SB	WDH
Schleswig-Holstein	3.200	50
Hamburg	600	20
Niedersachsen	10.000	410
Bremen	400	10
Nordrhein-Westfalen	20.000	440
Hessen	9.000	400
Rheinland-Pfalz	5.700	190
Baden-Württemberg	13.000	350
Bayern	13.000	310
Saarland	1.400	60
Berlin	1.600	70
Brandenburg	4.300	150
Mecklenburg-Vorpommern	k. A.	50
Sachsen	4.300	60
Sachsen-Anhalt	3.200	120
Thüringen	2.500	80
Insgesamt	92.200	2.770

Die Erhebungsstellen berichteten, dass von den Erhebungsbeauftragten teilweise der zeitliche Aufwand der Tätigkeit unterschätzt wurde, so dass deren Verfügbarkeit aufgrund anderer Verpflichtungen in diesen Fällen eingeschränkt war. Ferner waren nicht alle Personen gleichermaßen geeignet. Manche Kandidatinnen und Kandidaten fühlten sich mit der Aufgabe überfordert, was in einigen Fällen dazu führte, dass diese nach den Schulungen kurzfristig absagten.

Im Anschluss an die Schulungen der Erhebungsbeauftragten fand die Übergabe der Erhebungsmaterialien statt. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Präsentationen (Schulungspräsen-

tation, Handbuch, Anleitungen etc.) wurden im Großen und Ganzen von den Erhebungsstellen positiv beurteilt. Lediglich das Ankündigungsschreiben wurde vereinzelt als verbesserungswürdig bewertet. Trotz der größtenteils positiven Rückmeldungen gab es konstruktive Verbesserungsvorschläge für die Unterlagen (anschaulichere Darstellung, mehr Praxisbezug, Fokus auf Beschreibung von Sonderfällen).

Obgleich keine wesentlichen Problempunkte von Seiten der Erhebungsstellen gemeldet wurden, haben diese dennoch einzelne Vorschläge zur Optimierung der Schulungen unterbreitet. Diese zielten v. a. darauf ab, die Schulungen deutlich zu straffen sowie den Inhalt praxisorientierter zu gestalten. Nach Meinung der Erhebungsstellen sollten sie stärker auf den Ablauf des Erhebungsgeschäftes ausgerichtet sein. Durch einen noch größeren Anteil an Praxisaufgaben, Ausfüllübungen und Fragebogenmusterfälle könnten Erhebungsbeauftragte den Ablauf der Befragung besser einüben. Hinsichtlich des Schulungstermins wurde eine kurzfristigere Schulung vor Stichtag befürwortet, da so das Wissen bei Erhebungsbeginn noch präsenter sei.

4.2 Schulung für die Wiederholungsbefragung

Anders als bei der Haushaltsstichprobe wurde die Wiederholungsbefragung in den meisten Fällen durch eine eigene durch das jeweilige Statistische Amt des Landes eingerichtete Erhebungsstelle ohne Beteiligung der kommunalen Erhebungsstellen durchgeführt. Nur in Rheinland-Pfalz wurde auch die Durchführung der Wiederholungsbefragung den kommunalen Erhebungsstellen übertragen. Die anderen Statistischen Ämter der Länder fungierten bei der Wiederholungsbefragung jeweils für ihr Land als zentrale Erhebungsstelle und waren für den Einsatz der Erhebungsbeauftragten und deren Tätigkeit zuständig.

Für die Erhebungsbeauftragten der Wiederholungsbefragung erfolgten eigene Schulungen, die, mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz, unmittelbar von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt wurden. In Rheinland-Pfalz erfolgte auch die Schulung für die Wiederholungsbefragung durch die kommunalen Erhebungsstellen. Diese fanden je nach Land zwischen Mai 2011 und September 2011 statt. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurden der Zweck der Erhebung, ihre Pflichten und Aufgaben bei der Durchführung der Erhebung, die Erhebungsunterlagen sowie die Besonderheiten der Erhebung erläutert. Die Erhebungsbeauftragten der Wiederholungsbefragung wurden ebenfalls auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 11 ZensG 2011 i. V. m. § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) schriftlich verpflichtet.

Für die Wiederholungsbefragung wurden neben den neu angeworbenen Erhebungsbeauftragten in einigen Ländern auch erfahrene Interviewerinnen und Interviewer des Mikrozensus oder der Haupterhebung des Zensus 2011 rekrutiert. Beim Einsatz von Erhebungsbeauftragten aus der Haushaltsstichprobe wurde darauf geachtet, dass die Erhebungsbezirke, in denen sie bei der Wiederholungsbefragung eingesetzt wurden, nicht mit denen übereinstimmten, für die sie in der Haushaltsstichprobe eingesetzt worden waren. Bei der Zusammensetzung der Schulungsteilnehmerinnen und -teilnehmer wurde darauf geachtet, die Gruppen möglichst homogen (Mikrozensus-Interviewerinnen und -Interviewer gebündelt) einzuteilen, um jeweils flexibel auf den besonderen Schulungsbedarf der Gruppen hinsichtlich Inhalt und Umfang der Erläuterungen eingehen zu können.

Auch die Erhebungsbeauftragten der Wiederholungsbefragung erhielten im Rahmen ihrer Schulung sämtliche Erhebungs- und Schulungsunterlagen (inkl. Musterbeispielen) mit Ausnahme der später zu verwendenden Erhebungsliste. Auf den Schulungen wurde ausdrücklich darauf hinge-

wiesen, dass auf die Freigabe²⁰ der Erhebungsbezirke zu warten sei, bevor mit der Erhebung begonnen wird. Erst nach Zusendung oder Übergabe der Erhebungsliste für einen Erhebungsbezirk durfte mit der Erhebung in dem freigegebenen Bezirk gestartet werden. Zusätzlich wurden Schreiben mit einer entsprechenden Aufforderung, auf die Freigabe der Bezirke zu warten, an alle Erhebungsbeauftragten versandt. Nur in wenigen Einzelfällen haben Erhebungsbeauftragte vor der Freigabe der Bezirke mit den Vorbegehungen bzw. Interviews begonnen.

Nennenswerte Probleme traten laut der Qualitätsberichte der Statistischen Ämter der Länder bei der Durchführung der Schulungen nicht auf.

5. Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten

Zur Bewertung der Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten werden in Kapitel 5.1 zunächst die Einschätzungen, die die kommunalen Erhebungsstellen und die Statistischen Ämter der Länder zu den Erhebungsbeauftragten abgegeben haben, zusammengefasst. Darüber hinaus soll anhand der Erhebungsbefunde und der ermittelten Metadaten eine Beurteilung der Qualität der Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis erfolgen. Hierzu werden in Kapitel 5.2 die Ergebnisse der Wiederholungsbefragung zur Existenzfeststellung denen der Haushaltsstichprobe gegenüber gestellt. Kapitel 5.3 zeigt anhand einer Auswertung der im Erhebungs- und Aufbereitungsprozess generierten Qualitätskennzeichen und Metadaten die Qualität der Durchführung der Interviews.

5.1 Bewertung der Arbeit der Erhebungsbeauftragten durch die Erhebungsstellen und die Statistischen Ämter der Länder

Verhalten der Erhebungsbeauftragten bei der Haushaltsstichprobe

Die kommunalen Erhebungsstellen als zuständige Stellen für die Organisation der Hauptbefragung und die Betreuung der Erhebungsbeauftragten wurden nach der Durchführung des Zensus 2011 zu ihren Erfahrungen mit den Erhebungsbeauftragten befragt. Bewertet werden sollte dabei das Verhalten der Erhebungsbeauftragten sowohl gegenüber den Erhebungsstellen als auch gegenüber den Auskunftspflichtigen unter den Aspekten der Zuverlässigkeit, der Termineinhaltung sowie die Sorgfalt im Umgang mit den Erhebungsunterlagen. Bei allen genannten Gesichtspunkten fielen die Urteile mehrheitlich sehr gut bis gut aus.

Laut der Qualitätsberichte der Statistischen Ämter der Länder wurde die Zusammenarbeit mit den Erhebungsbeauftragten der Haushaltsstichprobe von den Erhebungsstellen insgesamt als sehr positiv bewertet. Demnach gaben nur wenige Erhebungsstellen bei den Statistischen Ämtern der Länder an, in Einzelfällen Schwierigkeiten im Umgang mit Erhebungsbeauftragten gehabt zu haben. Diese hatten jedoch keinen Einfluss auf die Existenzfeststellung. In einigen Fällen sind Erhebungsbeauftragte während und nach der Schulung bzw. im Verlaufe der Erhebung abgesprungen oder wurden schon im Anschluss an die Schulung und vor Beginn der Erhebungsphase als ungeeignet eingestuft. Vereinzelt mussten Befragungen nachgeholt werden, da Erhebungsbeauftragte die Erhebung vorsätzlich nicht durchgeführt haben. In Einzelfällen kam es hierbei zu

²⁰ Ein Erhebungsbezirk wurde durch die Erhebungsstelle erst dann für die Wiederholungsbefragung freigegeben, wenn er durch die Erhebungsbeauftragte/den Erhebungsbeauftragten in der Haushaltsstichprobe abgeschlossen war.

Entpflichtungen der Erhebungsbeauftragten. Die Erhebungsbezirke der entpflichteten Erhebungsbeauftragten wurden fast immer durch besonders engagierte und zuverlässige Erhebungsbeauftragte bearbeitet, die ihre eigenen Erhebungsbezirke frühzeitig abschließend bearbeitet hatten. Gelegentlich mussten Erhebungsbeauftragte neu angeworben werden.

In Sachsen wurde laut deren Qualitätsbericht die Qualität der Arbeit der Erhebungsbeauftragten der Haushaltsstichprobe von den örtlichen Erhebungsstellen telefonisch bei zufällig ausgewählten auskunftspflichtigen Personen überprüft. Insgesamt 9.857 Personen antworteten freiwillig auf die Fragen der Erhebungsstellenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Im Ergebnis der Befragung konnte festgestellt werden, dass die überwiegende Mehrheit der Erhebungsbeauftragten die Befragungen entsprechend der in den Schulungen vermittelten Vorgaben zu den Pflichten durchgeführt hat. Demnach waren 99,3 % der befragten Auskunftspflichtigen in Sachsen mit dem Auftreten der Erhebungsbeauftragten zufrieden.

Verhalten der Erhebungsbeauftragten bei der Wiederholungsbefragung

Da die Wiederholungsbefragung im Regelfall²¹ durch das jeweilige Statistische Amt des Landes als Erhebungsstelle durchgeführt wurde, sind die Arbeiten der Erhebungsbeauftragten dort durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Amtes des Landes kontrolliert worden. Aus diesem Grund liegen hierzu aus den Qualitätsberichten der Statistischen Ämter der Länder detailliertere Informationen als zur Haupterhebung vor.

Die Prüfungen der Arbeit der Erhebungsbeauftragten erfolgten insbesondere in den Bereichen

- Einhaltung der Abgabetermine der zu bearbeitenden Erhebungsbezirke,
- Vollständigkeits- und Vollzähligkeitskontrollen sowie
- qualitative Eingangskontrollen.

Wurden hierbei Ungereimtheiten festgestellt, erfolgte Rücksprache mit den bearbeitenden Erhebungsbeauftragten, welche gegebenenfalls zur Nachbesserung aufgefordert wurden.

Insgesamt gab es bei der Durchführung der Wiederholungsbefragung nur wenige Fälle, bei denen nicht gemäß den Vorgaben gearbeitet wurde. Diese hatten jedoch keinen Einfluss auf die Existenzfeststellung. Nach Freigabe der zu erhebenden Bezirke wurden den Erhebungsbeauftragten Fristen zur Abarbeitung gesetzt. Hatten die Erhebungsbeauftragten ihre Unterlagen nicht fristgerecht an die Erhebungsstelle abgegeben, wurden sie telefonisch und schriftlich ermahnt, ihrer Tätigkeit nachzukommen.

In vielen Ländern waren die Erhebungsbeauftragten der Wiederholungsbefragung angehalten, die Erhebungsmaterialien persönlich im Statistischen Amt des Landes abzugeben. In diesem Fall konnten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erhebungsstelle im direkten Gespräch mit dem Erhebungsbeauftragten Fehler identifiziert, Korrekturen vorgenommen und etwaige Nachfragen geklärt werden.

Von Berlin wurde im Qualitätsbericht über Erhebungsprobleme im Zuge der ersten Rückläufe berichtet. Diese betrafen insbesondere das korrekte Ausfüllen der Erhebungsliste. Dazu zählten das Fehlen der Daten der Auskunftspflichtigen und/oder der Aufkleber mit der Fragebogennum-

²¹ Ausnahme bildet Rheinland-Pfalz, wo auch die Durchführung der Wiederholungsbefragung an die kommunalen Erhebungsstellen delegiert wurde.

mer bei Selbstausfüllerinnen und Selbstausfüllern sowie das Nichtbeachten der Vergabe einheitlicher Haushaltsnummern bei Personen im selben Haushalt. Diese Fälle mussten von den Erhebungsbeauftragten nach entsprechenden Hinweisen erneut und abschließend bearbeitet werden. Des Weiteren gab es Fehler beim Ausfüllen der Fragebogen, z. B. wurde teilweise der Filterführung nicht richtig gefolgt oder mehr als nur eine Antwortmöglichkeit angekreuzt. Die Erhebungsstelle reagierte mit entsprechenden Informations- und Kontrollmaßnahmen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung an allen Anschriften sicherzustellen.

Bayern schilderte in seinem Qualitätsbericht, dass einige Erhebungsbeauftragte trotz wiederholter Erinnerungen ihre Unterlagen der Wiederholungsbefragung nicht in dem vom Statistischen Amt des Landes vorgegebenen Zeitraum einreichten, so dass die letzten Erhebungsunterlagen der Wiederholungsbefragung erst elf Monate nach Stichtag abgegeben wurden.

Dem Hessischen Statistischen Landesamt wurden laut Qualitätsbericht lediglich zwei Fälle bekannt, in denen die Erhebungsunterlagen erst nach intensiven Bemühungen (telefonische und schriftliche Nachfragen sowie ein persönlicher Besuch) bzw. Androhung eines Zwangsgeldes an die Erhebungsstelle zurückgegeben wurden. Die dadurch noch offenen Erhebungsbezirke wurden durch andere zuverlässige Erhebungsbeauftragte übernommen und zügig bearbeitet.

In den Qualitätsberichten von Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein wurde jeweils ausgeführt, dass die Beschwerden der Auskunftspflichtigen, die beim jeweiligen Statistischen Amt des Landes eingingen, in erster Linie die Vorgehensweise der Erhebungsbeauftragten bei der Terminvereinbarung betrafen. Demnach wurde primär deren (Nicht-)Erreichbarkeit zur Vereinbarung eines Zweitermins moniert, wenn der vorgeschlagene Befragungstermin nicht eingehalten werden konnte. In Einzelfällen wurde angegeben, dass Erhebungsbeauftragte zum vorgeschlagenen Befragungstermin verspätet oder gar nicht erschienen sind oder Ankündigungsschreiben ohne Kontaktdaten eingeworfen hatten.

Insgesamt wurde von den Statistischen Ämtern der Länder in deren Qualitätsberichten festgehalten, dass die Zusammenarbeit mit den Erhebungsbeauftragten im Rahmen der Wiederholungsbefragung sehr positiv verlaufen war. Lediglich in wenigen Ausnahmefällen musste seitens der Erhebungsstellenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter eingegriffen werden.

5.2 Ergebnisse der Existenzfeststellung in Haushaltsstichprobe und Wiederholungsbefragung

Wie in Kapitel 3 erläutert, wurden gemäß § 17 Absatz 2 ZensG 2011 repräsentative Wiederholungsbefragungen (WDH) durchgeführt. Neben den Ergebnissen zur Einwohnerzahl lieferte die Wiederholungsbefragung für große Gemeinden zusätzliche Erkenntnisse zu den erfolgten Existenzfeststellungen. Im Zuge der Existenzfeststellung ermittelten die Erhebungsbeauftragten vor Ort, welche Personen an den zu erhebenden Anschriften ihres Erhebungsbezirks zum Stichtag 9. Mai 2011 existent und auskunftspflichtig waren (siehe Kapitel 3). Die Existenzfeststellung bei der Wiederholungsbefragung erfolgte nach den gleichen Regeln wie bei der Haushaltsstichprobe. Da in kleinen Gemeinden keine eigene Erhebung für die Wiederholungsbefragung stattfand, liegen hier keine Daten zu einer wiederholten Existenzfeststellung vor. Nur für große Gemeinden kann somit ein Vergleich der Existenzfeststellungen erfolgen.

Der Vergleich der Summe der festgestellten Existenzen in der Haushaltsstichprobe und der Wiederholungsbefragung indiziert die Qualität der Arbeit der Erhebungsbeauftragten hinsichtlich der

durchgeführten Existenzfeststellung. Da nach § 19 Absatz 1 ZensG 2011 Hilfsmerkmale wie bspw. Namensangaben frühzeitig von den Erhebungsmerkmalen zu trennen und zu löschen waren, ist eine Überprüfung, ob es sich bei den als existent oder nicht-existent festgestellten Personen der beiden Erhebungen um dieselben handelt, nicht mehr möglich. Ferner ist einschränkend festzuhalten, dass die Existenzfeststellung bei Zweifelsfällen in der Regel durch die Erhebungsstelle und nicht durch die Erhebungsbeauftragten erfolgte. Da der weitgehende Anteil der Existenzfeststellungen jedoch durch die Erhebungsbeauftragten erfolgte, wird der gewählte Indikator als hinreichend erachtet. Der ermittelte Wohnungsstatus²² spielt beim Vergleich der reinen Existenzen und Nicht-Existenzen keine Rolle, da dieser für eine reine Überprüfung, inwieweit eine identische Anzahl an Personen von den Erhebungsbeauftragten aufgefunden wurde, nicht von Belang ist.

Vor Betrachtung der Ergebnisse sei angemerkt, dass es bei jeder primärstatistischen Erhebung auf der Basis einer Stichprobe zu verschiedenen Fehlertypen kommen kann, welche sich auf unterschiedliche Weise auf die Genauigkeit der Ergebnisse auswirken.

- Eine wesentliche Fehlerquelle ist auf den Stichprobenfehler zurückzuführen, der dadurch entsteht, dass nicht die Gesamtbevölkerung, sondern nur ein Teil dieser Grundgesamtheit befragt wurde. Bei beiden Befragungen handelt es sich um Stichprobenerhebungen: die Wiederholungsbefragung war eine Unterstichprobe der Haushaltsstichprobe. Durch den kleineren Auswahlsatz in der Stichprobe der Wiederholungsbefragung ist dort im Vergleich zu der Stichprobe der Haushaltebefragung von einem größeren Stichprobenfehler auszugehen.
- Neben dem Stichprobenfehler können weitere Fehlertypen im Rahmen des Erhebungsprozesses auftreten. So ist es möglich, dass das Verhalten oder äußerliche Merkmale der Interviewerinnen und Interviewer die Ergebnisse der Haushaltebefragung und der Wiederholungsbefragung beeinflusst haben. Abweichungen in den Resultaten sind möglicherweise auf diesen Fehlertyp zurückzuführen. Zeigt der oben genannte Vergleich dagegen weitgehend identische Befunde, so scheint diese Art von Fehler klein und unter Kontrolle zu sein.
- Eine weitere Fehlerquelle und somit mögliche Ursache für abweichende Ergebnisse zwischen den beiden Erhebungen kann in dem zeitlichen Abstand zwischen Haupt- und Wiederholungserhebung liegen. Dieser Abstand könnte dazu führen, dass Personen gemäß Haushaltsstichprobe zum Stichtag an einer Anschrift existent, bis zur Durchführung der Wiederholungsbefragung jedoch bereits verzogen waren und dadurch nicht mehr aufgefunden werden konnten oder die Erhebungsbeauftragten die Existenzfeststellung nicht mit Stichtagsbezug durchgeführt hatten. Genauso konnten die Auskunftspflichtigen ihre Antworten unbeabsichtigt nicht auf den korrekten Stichtag bezogen haben, ohne dass die Erhebungsbeauftragten hierüber Kenntnis erlangt hatten. Zwar kann diese Unschärfe auch für die Haushaltsstichprobe nicht ausgeschlossen werden (auch dort kann es Personen gegeben haben, die zum Zeitpunkt der Erhebung bereits nicht mehr an der Anschrift wohnhaft waren, obgleich sie zum Stichtag noch dort ansässig waren). Es kann jedoch angenommen werden, dass die Höhe der Abweichung aufgrund von Erinnerungsproblemen mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum Stichtag ansteigt. Eine weitere Fehlerquelle und somit mögliche Ursache für Abweichungen könnte darüber hinaus in einer falschen oder unvollständigen Erhebung von Anschriften sowie in Ver-

²² Der Wohnungsstatus gibt an, ob es sich um den Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz oder den alleinigen Wohnsitz einer Person handelt.

zerrungen durch Ausfälle (z. B. durch Auskunftsverweigerung) liegen. Diese Aspekte sind auf der Grundlage der vorliegenden Informationen nicht zu quantifizieren.

Die den Analysen zu Grunde liegende auswertungsrelevante Personenzahl in großen Gemeinden beträgt nach Abzug aller Ausfälle²³ 331.709 Personen, wobei Erhebungsergebnisse für manche Personen nur für eine der beiden Erhebungen vorliegen. Hochgerechnet entspricht dies ca. 63.381.600 Personen.

Tabelle 13: Existenzfeststellung laut WDH und HHST bei Personen in großen Gemeinden für Deutschland – absolut²⁴

		HHST	
		existent	nicht existent
WDH	existent	56.029.600	2.353.400
	nicht existent	2.552.600	2.445.900

Tabelle 13 zeigt die hochgerechnete Anzahl der deutschlandweit in großen Gemeinden über Wiederholungsbefragung und Haushaltsstichprobe als existent und nicht-existent festgestellten Personen in der Gegenüberstellung.

Tabelle 14: Existenzfeststellung laut WDH und HHST bei Personen in großen Gemeinden für Deutschland – relativ

		HHST	
		existent	nicht existent
WDH	existent	88,4 %	3,7 %
	nicht existent	4,0 %	3,9 %

Wie Tabelle 14 zu entnehmen ist, wurden 88,4 % aller Befragten in großen Gemeinden sowohl in der Haushaltsstichprobe als auch in der Wiederholungsbefragung als existent festgestellt. Ergänzt wird diese Übereinstimmung durch weitere 3,9 %, die in beiden Erhebungen als nicht-existent festgestellt wurden. Somit kommen Wiederholungsbefragung und Haushaltsstichprobe in 92,3 % der Fälle zum gleichen Ergebnis bei der Existenzfeststellung. Während bzgl. der Einwohnerzahlermittlung, für die nur die Personen mit alleinigem und Hauptwohnsitz zählungsrelevant waren, die Übereinstimmung zwischen den Befunden von Haushaltsstichprobe und Wiederholungsbefragung bei 98,1 % lag, ist der Wert der Übereinstimmungen bei zusätzlicher Berücksichtigung von Nebenwohnsitzpersonen damit deutlich geringer. Offensichtlich ließ sich die Existenz von Nebenwohnsitzpersonen nicht so zuverlässig feststellen wie die von Hauptwohnsitzpersonen.

Werden die Ergebnisse zur Existenz nach Gemeindegrößenklassen betrachtet, so wird deutlich, dass mit abnehmender Gemeindegröße die Übereinstimmung in der Existenzfeststellung zwischen Wiederholungsbefragung und Haushaltsstichprobe steigt. Der Unterschied zwischen der unteren und der oberen Gemeindegrößenklasse beträgt allerdings nur 1,7 Prozentpunkte und

²³ Bei den Primärerhebungen gab es in der Feldphase verschiedene Ausfallgründe für Personen oder Anschriften. Ihre Erhebung war entweder nach Fachkonzept nicht vorgesehen (z. B. gewerblich genutzte Anschriften, etc.), oder es wurden nachträglich Veränderungen der Schlüsselidentifikatoren (Anschrift-ID und/oder PON) vorgenommen (z. B. zusammengefasste Anschriften, Gebäude mit mehreren Anschriften, etc.), wodurch keine eindeutige Zuordnung zur konkreten Anschrift mehr möglich war. Aus diesem Grund mussten manche Anschriften oder Personen aus der Erfassung oder Hochrechnung der Ergebnisse ausgeschlossen werden.

²⁴ gerundete Werte

liegt auch in der oberen Gemeindegrößenklasse über 91 %. Die Daten für die drei Gemeindegrößenklassen zeigen die Tabellen 15 bis 17.

Tabelle 15: Existenzfeststellung laut WDH und HHST bei Personen in Gemeinden mit 10.000 bis unter 30.000 Einwohnern in Deutschland

		HHST	
		existent	nicht existent
WDH	existent	88,9 %	3,8 %
	nicht existent	3,1 %	4,2 %

Tabelle 16: Existenzfeststellung laut WDH und HHST bei Personen in Gemeinden mit 30.000 bis unter 100.000 Einwohnern in Deutschland

		HHST	
		existent	nicht existent
WDH	existent	88,9 %	3,8 %
	nicht existent	3,5 %	3,8 %

Tabelle 17: Existenzfeststellung laut WDH und HHST bei Personen in Gemeinden mit 100.000 und mehr Einwohnern in Deutschland

		HHST	
		existent	nicht existent
WDH	existent	87,7 %	3,6 %
	nicht existent	5,0 %	3,7 %

Den Übereinstimmungen über alle großen Gemeinden stehen 7,7 % der auswertungsrelevanten Bevölkerung in großen Gemeinden gegenüber, bei denen die Ergebnisse der Existenzfeststellung beider Erhebungen voneinander abweichen. Hierbei zeigt sich, dass die Größenordnung dieser Werte (rot markiert) in etwa identisch ist. Wie oben angemerkt, kann ein gewisser Teil der 4,0 % an Befragten, die nur in der Haushaltsstichprobe und nicht in der Wiederholungsbefragung existent waren, auf Personen zurückgeführt werden, die zum Zensusstichtag (9. Mai 2011) und zum Zeitpunkt der Haushaltsstichprobe noch an der ausgewählten Anschrift wohnhaft waren, jedoch zwischenzeitlich bis zum Zeitpunkt der Wiederholungsbefragung verzogen waren. Der tatsächliche Anteil dieser Fälle ist jedoch nicht exakt quantifizierbar.

Bei der Interpretation der Ergebnisse für einzelne Länder ist zu berücksichtigen, dass sich die Gemeindestrukturen zwischen den Ländern stark unterscheiden. Diese Strukturen führen zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit der jeweiligen Länderwerte in der Summe. Darüber hinaus ist zu beachten, dass im Falle von Bremen die Fallzahlen an Personen, die zum hochgerechneten Wert beitragen, für belastbare Ergebnisse teilweise zu gering ausfallen.

Tabelle 18 zeigt die prozentualen Übereinstimmungen und Abweichungen zwischen den in Haushaltsstichprobe und Wiederholungsbefragung festgestellten Existenzen und Nicht-Existenzen über alle Länder im Vergleich.

Tabelle 18: prozentuale Übereinstimmungen und Abweichungen bei der Existenzfeststellung in HHST und WDH nach Ländern

Land	Vergleich Existenzfeststellung HHST – WDH	
	Übereinstimmung	Abweichung
Schleswig-Holstein	90,3 %	9,7 %
Hamburg	92,0 %	8,0 %
Niedersachsen	92,0 %	8,0 %
Bremen	95,6 %	4,4 %
Nordrhein-Westfalen	91,2 %	8,8 %
Hessen	90,1 %	9,9 %
Rheinland-Pfalz	96,0 %	4,0 %
Baden-Württemberg	91,1 %	8,9 %
Bayern	93,2 %	6,8 %
Saarland	92,0 %	8,0 %
Berlin	93,1 %	6,9 %
Brandenburg	94,6 %	5,4 %
Mecklenburg-Vorpommern	89,1 %	10,9 %
Sachsen	97,5 %	2,5 %
Sachsen-Anhalt	95,7 %	4,3 %
Thüringen	96,5 %	3,5 %

Bei der Gegenüberstellung der Anteile können drei verschiedene Gruppen an Ländern identifiziert werden:

- Länder, deren Resultate vergleichbar zum Bundesergebnis sind (weniger als einen Prozentpunkt Abweichung vom Bundesergebnis). Hierunter fallen Hamburg, Niedersachsen, Bayern, Saarland und Berlin.
- Länder mit einer geringeren Übereinstimmung zwischen Haushaltsstichprobe und Wiederholungsbefragung als beim Bundesergebnis (um mehr als einen Prozentpunkt schlechtere Übereinstimmung als auf Bundesebene). Entsprechende Ergebnisse zeigen Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern.
- Länder mit einer größeren Übereinstimmung zwischen Haushaltsstichprobe und Wiederholungsbefragung und somit einer geringeren Abweichung als im Bundesgebiet (um mehr als einen Prozentpunkt bessere Übereinstimmung als auf Bundesebene). Zu nennen sind hier die Länder Bremen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Es fällt auf, dass der Großteil der ostdeutschen Länder sowie Rheinland-Pfalz besonders hohe Übereinstimmungen verzeichnen. Als Ausreißer sei hier Mecklenburg-Vorpommern genannt, das als einziges Land eine Abweichungsquote von über 10 % erreicht. Als weiterer Sonderfall fällt Sachsen auf, das mit einer Übereinstimmungsquote von 97,5 % den höchsten Wert bundesweit aufweist. Insgesamt zeugen die in allen Ländern festzustellenden hohen Übereinstimmungsquoten von einer hohen Qualität der Arbeit der Erhebungsbeauftragten bei den Existenzfeststellungen.

5.3 Ergebnisse der Interviews

Zweite Aufgabe der Erhebungsbeauftragten neben der Existenzfeststellung war es, mit jeder auskunftspflichtigen Person eine Befragung durchzuführen bzw. ihnen die Möglichkeit der selbstständigen Auskunftserteilung einzuräumen. Die Auskunftgebenden hatten die Möglichkeit,

die Befragung entweder per Direktinterview mit der bzw. dem Erhebungsbeauftragten durchzuführen, oder den Fragebogen eigenständig ohne Interviewerbeteiligung auszufüllen. Die Selbstausfüllerinnen und Selbstausfüller hatten wiederum die Wahl zwischen der Nutzung eines Papierfragebogens oder der Meldung über das Internet mit Hilfe des Online-Meldeverfahrens IDEV („Internet Datenerhebung im Verbund“). Im Zuge des Rücklaufs und der Aufbereitung wurden Metadaten angelegt, die nachvollziehen lassen, über welche dieser Erhebungsarten die Fragebogendaten erfasst wurden.

Ebenso wurden während der Aufbereitung Qualitätskennzeichen generiert und gespeichert, die Aufschluss darüber geben, ob ein Fragebogen bereits vollständig befüllt und plausibel bei den Statistischen Ämtern eingegangen ist. Bei enthaltenen Unplausibilitäten²⁵ wurden ebenso Qualitätskennzeichen angelegt, die dokumentieren, wie ein unplausibles Feld bereinigt (ersetzt oder geleert) wurde.

Die genannten Metadaten und Qualitätskennzeichen bieten die Möglichkeit, die Qualität der per Interview erfassten Daten mit der Qualität der Daten der Selbstausfüllerinnen und Selbstausfüller zu vergleichen. Zu diesem Zweck wurden die im internen Auswertungssystem der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (IAWS) vorgehaltenen Metadaten des Zensus 2011 analysiert.

In die Untersuchung wurden insgesamt 7.608.984 Personendatensätze aus der Haushaltsstichprobe und der kombinierten Erhebung an Adressen mit nichtsensiblen Sonderbereichen wie bspw. Studierendenwohnheimen einbezogen. Es erfolgt zunächst eine Betrachtung nach der Erhebungsart, welche die Anteile an durchgeführten Direktinterviews durch Erhebungsbeauftragte im Vergleich zu den eigenständig ausgefüllten Fragebogen (sowohl Papier als auch online) untersucht.

Hierbei zeigt sich, dass die Auskunftserteilung in erster Linie im Direktinterview gegenüber den Erhebungsbeauftragten erfolgte (siehe Tabelle 19). So wurden bundesweit 79,0 % der Fragebogen im Interview durch die Erhebungsbeauftragten ausgefüllt. 14,1 % der Befragten nutzten den überlassenen Papierfragebogen. Der Anteil der Befragten, die das Onlinemeldeverfahren IDEV nutzten, ist mit bundesweit 6,9 % gering ausgefallen.

Ein Vergleich der Erhebungsmodi in Tabelle 19 über die Länder hinweg zeigt, dass in Bayern mit einem Anteil von 85,6 % relativ gesehen die meisten Interviewer-basierten Befragungen durchgeführt wurden. In Thüringen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, dem Saarland und Baden-Württemberg lag der Anteil der Direktinterviews ebenfalls über 80 %. Die geringsten Anteile werden für Berlin (67,4 %), Hamburg (64,8 %) und Hessen (69,9 %) beobachtet.

²⁵ Z. B. Nichtbeachtung der Filterführung, unzulässige Mehrfachangaben, Nichtbeantwortung einer Frage (Item-Nonresponse), Interplausibilitäten zwischen abhängigen Fragen nicht vorhanden, etc.

Tabelle 19: Durch Auskunftspflichtige genutzte Erhebungsart nach Ländern²⁶

Land	Fragebogen gesamt		Erhebungsart		
			Befragung durch Interviewer/innen	Selbstaussfüller (Online IDEV)	Selbstaussfüller (Papier)
	Anzahl	%	%	%	%
Schleswig-Holstein	273.300	100,0	70,6	14,4	15,0
Hamburg	61.900	100,0	64,8	15,2	20,0
Niedersachsen	782.400	100,0	75,9	7,2	16,9
Bremen	29.000	100,0	70,7	6,4	22,9
Nordrhein-Westfalen	1.455.800	100,0	79,4	5,7	14,9
Hessen	717.100	100,0	69,9	10,9	19,2
Rheinland-Pfalz	542.700	100,0	79,0	6,6	14,3
Baden-Württemberg	1.128.700	100,0	83,0	6,1	10,9
Bayern	1.148.600	100,0	85,6	4,7	9,7
Saarland	122.700	100,0	82,3	6,2	11,5
Berlin	120.800	100,0	67,4	9,8	22,8
Brandenburg	293.300	100,0	80,0	6,0	14,0
Mecklenburg-Vorpommern	138.800	100,0	82,6	5,4	12,0
Sachsen	360.400	100,0	75,3	8,5	16,2
Sachsen-Anhalt	242.000	100,0	82,1	6,1	11,8
Thüringen	192.400	100,0	81,3	6,3	12,4
Deutschland insgesamt	7.609.000	100,0	79,0	6,9	14,1

Anteilig besonders viele Selbstaussfüllerinnen und Selbstaussfüller, die zur Auskunftserteilung den Papierfragebogen nutzten, gab es mit jeweils knapp 23 % in Bremen und Berlin. Auch Hamburg und Hessen weisen mit jeweils knapp 20 % einen relativ hohen Anteil an Papierfragebogen-Selbstaussfüllerinnen und Selbstaussfüllern auf. Die wenigsten Nutzer von Papierfragebogen verbucht Bayern mit einem Anteil von 9,7 %.

Da Bayern die meisten Direktinterviews vorzuweisen hat, wird hier mit 4,7 % auch der bundesweit geringste Online-Anteil erreicht. Ebenso weisen Mecklenburg-Vorpommern (5,4 %) und Nordrhein-Westfalen (5,7 %) vergleichsweise niedrige Online-Quoten auf. Anteilig am häufigsten wurde das Onlineverfahren IDEV von den Auskunftspflichtigen in Hamburg (15,2 %), Schleswig-Holstein (14,4 %) und Hessen (10,9 %) genutzt. Auch Berlin verzeichnet mit 9,8 % eine im Vergleich zu den anderen Ländern relativ hohe Online-Quote.

Über eine reine Betrachtung der Erhebungsart hinaus kann eine zusätzliche Analyse der Qualitätskennzeichen der Plausibilisierung Hinweise darauf geben, welcher Erhebungsmodus die meisten plausiblen Eingangsdaten liefert und bei welchen Abschnitten des Fragebogens der Einsatz der Erhebungsbeauftragten besonders von Vorteil war bzw. wo eine automatisierte Hilfestellung im Onlinemeldeverfahren IDEV²⁷ zur Vermeidung von Unplausibilitäten beigetragen hat.

²⁶ Bei der Anzahl der Fragebogen gesamt handelt es sich um gerundete Werte. Differenzen zu 100 % sind rundungsbedingt.

²⁷ Durch die automatisierte Hinterlegung von Plausibilitätsprüfungen im Online-Formular kann der Eingang unplausibler Daten deutlich reduziert werden. Beim Zensus 2011 wurden hierzu im Online-Formular Prüfungen auf korrekte Einhaltung der Filterführung sowie auf Beachtung der richtigen Wertebereiche (z. B. Vermeidung von unzulässigen Mehrfachangaben oder fehlenden Werten) hinterlegt. Bei zunächst unplausiblen Eintragungen werden den Auskunftgebenden passende Fehlertexte und Aufforderungen zur korrekten Eingabe angezeigt.

Für eine entsprechende Untersuchung und Ermittlung solcher Abschnitte wurde der Fragebogen der Haushaltsstichprobe in folgende Themenbereiche eingeteilt, die sich aus den in Klammern angegebenen Fragen zusammensetzen:

- Demografie (Fragen 4-6 sowie Frage 9)
- Religion (Fragen 7-8)
- Migration (Frage 6 sowie Fragen 14-22)
- Bildung (Fragen 23-29)
- Erwerbstätigkeit (Fragen 30-45)

Da die Fragen nach den nichtehelichen Lebensgemeinschaften, der Anzahl der Personen im Haushalt und dem Wohnungsstatus keinem der fünf Themenbereiche zugeordnet werden können, werden diese im Folgenden nicht differenziert ausgewertet. Die Qualitätskennzeichen der entsprechenden Fragen gehen nur zugunsten der Vollständigkeit in die Berechnung von Mittelwerten über das gesamte Fragenprogramm ein.

Im Rahmen der Plausibilisierung des Fragebogens wurden verschiedene Prüfungen des Datenbestands durchgeführt. Zum einen wurde geprüft, ob Filterführungen richtig beachtet wurden oder der für ein Merkmal vorgegebene Wertebereich²⁸ eingehalten wurde. Daneben wurden auch einfache Interplausibilitäten²⁹ zwischen Merkmalen kontrolliert. Hierbei konnten jedoch nur offenkundige Zusammenhänge geprüft werden. Nicht bei allen Merkmalen ist somit eine Prüfung auf Interplausibilität möglich, so dass ein falsches Verstehen oder Ausfüllen einer Frage nicht immer dadurch korrigiert werden kann. Während der Plausibilisierung wurden Qualitätskennzeichen generiert, die dokumentieren, welche Unplausibilität vorlag und inwieweit ein Merkmal geändert wurde.³⁰

Anhand der generierten Qualitätskennzeichen wird für jeden Fragebogen insgesamt sowie für jeden Themenbereich ein Indikator „Eingangsqualität“ mit den Ausprägungen

- Fragebogen/Themenbereich ist plausibel
- Fragebogen/Themenbereich ist nicht plausibel

gebildet. Bei Betrachtung des gesamten Fragebogens gilt dieser als insgesamt plausibel, wenn keine einzige Antwort als fehlerhaft identifiziert wurde bzw. wenn eine fehlende oder unplausible Angabe durch die entsprechende Angabe aus der elektronischen Erhebungsliste³¹ ersetzt werden konnte. Ebenso gilt ein Themenbereich als plausibel, wenn keine der zu einem Themenbereich beitragenden Antworten in der Plausibilisierung als fehlerhaft identifiziert wurde bzw. eine feh-

²⁸ Z. B. Vermeidung von unzulässigen Mehrfachnennungen oder fehlenden Antworten, Verwendung der richtigen Zeichen (z. B. vier Ziffern bei der Abfrage von Jahreszahlen), o. Ä.

²⁹ Dabei erfolgt eine Überprüfung der logischen Zusammenhänge zwischen Ausprägungen verschiedener Merkmale. Beispielsweise können nur Frauen im Mutterschutz sein.

³⁰ Die Qualitätskennzeichen geben an, ob ein Feld mit einem unplausiblen Wert befüllt oder aber unplausibel leer gelassen wurde und über welches Verfahren der unplausible Wert ersetzt wurde. So ist es z. B. möglich, dass leere Pflichtfelder durch einen plausiblen Wert gefüllt wurden. Unplausibel gefüllte Felder wurden entweder geleert oder durch einen anderen plausiblen Wert ersetzt.

³¹ Die Daten der elektronischen Erhebungsliste wurden ebenfalls durch die Erhebungsbeauftragten im Zuge der Existenzfeststellung primärstatistisch erhoben, weshalb diese im Rahmen der vorliegenden Annahmen als gleichwertig zu plausiblen Daten des Fragebogens angesehen werden.

lende oder unplausible Angabe durch die entsprechende Angabe aus der elektronischen Erhebungsliste³¹ ersetzt werden konnte.

Insgesamt wurde bei knapp der Hälfte (49,8 %) aller Fragebogen bei mindestens einer Frage eine unplausible Antwort festgestellt. Die in etwa gleiche Verteilung in plausible und unplausible Fragebogen zu jeweils mehr oder weniger 50 % spiegelt sich ebenfalls in den Länderergebnissen wider. Hier sind keine nennenswerten Abweichungen feststellbar. Bei der Differenzierung nach der Erhebungsart fällt auf, dass unabhängig vom Themenbereich die Eingangsqualität der Online-Rückläufe mit Abstand am höchsten ist. Hier wurden bundesweit – u. a. auf Grund automatisierter Filterführungen – in 91,7 % der Fälle fehlerfreie (im Sinne von komplett plausiblen) Rückmeldungen geliefert (siehe Tabelle 20). Von den über die Erhebungsbeauftragten erhobenen Fragebogen gingen gut die Hälfte (51,3 %) vollständig plausibel ein. Dagegen musste bei den Papierfragebogen der Selbstausfüllerinnen und Selbstausfüller in 76,6 % der Fälle bei mindestens einer Frage eine Antwortausprägung ersetzt werden. Auch bei der Differenzierung nach der Erhebungsart zeigen sich für die Länder keine signifikanten Abweichungen zum Bundesergebnis. Alle Länder weisen bei den Online erhobenen Daten die wenigsten unplausiblen Antworten auf (maximal 11 %). Die Aufteilung in etwa gleiche Anteile plausibler und unplausibler Fragebogen bei den über Erhebungsbeauftragte erhobenen Daten spiegelt sich ebenfalls in den Länderergebnissen wider. Bei den Selbstausfüllerinnen und Selbstausfüllern auf Papier zeigen sich ähnlich zum Bundesdurchschnitt durchweg Verteilungen zwischen ca. 75 % und 85 % unplausibler Fragebogen.

Tabelle 20: Anteile der plausiblen und nicht plausiblen Fragebogen nach Erhebungsart für Deutschland³²

Auswertung über alle Fragen	Fragebogen gesamt		Erhebungsart					
			Befragung durch Interviewer		Selbstausfüller (Online, IDEV)		Selbstausfüller (Papier)	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Fragebogen ist plausibel	3.819.100	50,2%	3.084.100	51,3%	484.800	91,7%	250.200	23,4%
Fragebogen ist nicht plausibel	3.789.800	49,8%	2.927.200	48,7%	43.700	8,3%	818.900	76,6%

Zur Beurteilung der Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten hinsichtlich der durchgeführten Interviews wird im Folgenden der Fokus auf die Eingangsqualität der durch die Interviewerinnen und Interviewer erhobenen Daten gelegt. Zur weiteren Differenzierung erfolgt eine Betrachtung der Eingangsqualität nach den fünf oben genannten Themenbereichen. Dabei werden auch Vergleiche zwischen den Ländern angestellt. Tabelle 21 zeigt für die verschiedenen Erhebungsarten, welche Menge an Fällen beim jeweiligen Themenbereiche bei Dateneingang plausibel oder nicht plausibel war.

³² Bei der Anzahl der Fragebogen gesamt handelt es sich um gerundete Werte.

Tabelle 21: Anteile der plausiblen und nicht plausiblen Datensätze nach Themenbereichen für Deutschland³³

Themenbereich	Fragebogen gesamt		Erhebungsart		
			Befragung durch Interviewer/innen	Selbstausfüller (Online IDEV)	Selbstausfüller (Papier)
	Anzahl	%	%	%	%
Erwerbstätigkeit					
Themenbereich ist plausibel	5.706.700	75,0	78,0	97,3	47,3
Themenbereich ist nicht plausibel	1.902.300	25,0	22,0	2,7	52,7
Bildung					
Themenbereich ist plausibel	6.374.700	83,8	86,4	97,5	62,3
Themenbereich ist nicht plausibel	1.234.300	16,2	13,6	2,5	37,7
Migration					
Themenbereich ist plausibel	7.121.900	93,6	95,9	99,6	77,8
Themenbereich ist nicht plausibel	487.100	6,4	4,1	0,4	22,2
Religion					
Themenbereich ist plausibel	6.084.000	80,0	81,0	100,0	64,4
Themenbereich ist nicht plausibel	1.525.000	20,0	19,0	0,0	35,6
Demografie					
Themenbereich ist plausibel	7.289.700	95,8	97,0	98,1	88,1
Themenbereich ist nicht plausibel	319.300	4,2	3,0	1,9	11,9

Bundesweit gesehen weist der Themenbereich „Erwerbstätigkeit“ unabhängig von der Erhebungsart mit 75,0 % den geringsten Anteil plausibler Rückläufe auf. Dies ist auch dadurch zu begründen, dass in diesen Themenbereich die meisten Fragen und auch die meisten Filterführungen einfließen. Bei den Interviewer-basierten Erhebungen liegt der Anteil der Fragebogen mit dem Ergebnis „Themenbereich ist plausibel“ bei 78,0 %. Bei isolierter Betrachtung der einzelnen Themenbereiche lässt sich somit erkennen, dass die Erhebungsbeauftragten für die Auskunftspflichtigen durchaus eine Hilfestellung bei der Befragung darstellen und somit einen wichtigen Beitrag zur Qualität der Daten leisten. Während der Anteil der plausiblen Fragebogen in diesem Themenbereich für Online-Meldungen bei 97,3 % liegt, hatten Befragte mit dem eigenständigen Ausfüllen des Papierfragebogens augenscheinlich die größten Schwierigkeiten. Hier liegt der Anteil vollständig plausibler Angaben bei lediglich 47,3 %. Die höchste Eingangsqualität der Interviewer-basierten Befragungen unter den Ländern bei diesem Themenbereich weisen das Saarland mit einem Anteil von 83,9 %, Bremen mit einem Anteil von 82,5 % und Rheinland-Pfalz mit einem Anteil von 80,6 % plausibler Fälle auf. Der geringste plausible Anteil im Bereich „Erwerbstätigkeit“ wird mit 72,1 % für Thüringen beobachtet.

Im Themenbereich „Bildung“ zeigen sich über alle Erhebungsarten hinweg für die Eingangsqualität leicht bessere Werte als bei der Erwerbstätigkeit. Insgesamt sind hier 83,8 % der Fragebogen plausibel eingegangen. Bei den Online-Rückläufen ist dieser Themenbereich qualitativ in etwa mit dem Themenblock „Erwerbstätigkeit“ vergleichbar (97,5 % plausibel). In 86,4 % der per Interviewerinnen und Interviewer erhobenen Fälle wurde der Fragenblock plausibel beantwortet. Auch hier lieferten die Erhebungsbeauftragten im Saarland (90,7 %), in Bremen (89,7 %) und in Rheinland-Pfalz (88,8 %) die meisten plausiblen Daten, unmittelbar gefolgt von Nordrhein-Westfalen (87,3 %) und Baden-Württemberg (87,2 %). Die wenigsten plausiblen Datensätze im Bereich „Bildung“ wurden mit 80,4 % durch die Interviewerinnen und Interviewer in Schleswig-

³³ Bei der Anzahl der Fragebogen gesamt handelt es sich um gerundete Werte.

Holstein erhoben. Die Papierfragebogen weisen mit 62,3 % in etwa nur zwei Drittel der Datensätze komplett plausible Werte auf.

Obwohl in den Themenbereich „Migration“ ebenfalls relativ viele Fragen eingehen, war hier bei einem Durchschnitt über alle Erhebungsarten von 93,6 % ein recht hoher Anteil an Fragebogen bereits bei Eingang plausibel. 99,6 % aller Online-Rückläufe und 95,9 % aller Interviewer-Fragebogen konnten in diesem Themenbereich als fehlerfrei bewertet werden. Mit 77,8 % plausiblen Daten stellt die „Migration“ den Themenbereich mit der zweitbesten Eingangsqualität bei den eingegangenen Papierfragebogen dar. Die hohe Qualität der durch die Interviewerinnen und Interviewer erhobenen Daten zeigt sich auch im Ländervergleich. Fünf Länder (Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen, Saarland und Thüringen) haben sogar einen Anteil an plausiblen, durch Interviewerinnen und Interviewer erhobenen Daten von über 97 %. Nahezu alle anderen Länder weisen hier ebenfalls Werte von über 95 % plausibler Daten auf. Lediglich in Hamburg ist der Anteil mit 93,5 % leicht niedriger.

Obwohl in den Themenbereich „Religion“ nur zwei Fragen eingegangen sind, liegt hier die erreichte Rate von 80,0 % plausibler Daten über alle Erhebungsarten niedriger als bei „Bildung“ und „Migration“. Die aufgetretenen Fehler sind in diesem Fall jedoch zu einem Großteil auf die nicht beachtete Filterführung oder unzulässige Mehrfachangaben zurückzuführen. Bestätigt wird dies durch den Sachverhalt, dass ausnahmslos alle Meldungen, die online erfolgt sind, in diesem Themenbereich bereits plausibel waren. Dennoch zeigen sich hier aber auch die Grenzen der Möglichkeiten einer automatisierten Plausibilisierung. Im Themenbereich „Religion“ gab es keine Möglichkeit, andere Fragen zur Prüfung auf Interplausibilität heranzuziehen. Wurde die Frage von den Auskunftgebenden falsch verstanden und unwissentlich falsche Angaben gemacht, können sich auch bei Eingang plausibler Daten bei den detaillierteren kreuzkombinierten Auswertungen später als unplausibel herausstellen. Bei den über Interviewerinnen und Interviewer erfassten Daten liegt der Anteil der plausiblen Fälle mit 81,0 % deutlich niedriger als bei den Online-Rückläufen. Und auch die Selbstausfüllerinnen und Selbstausfüller auf Papier beantworteten die Fragen zur Religion nur zu etwa zwei Dritteln fehlerfrei. Die Betrachtung der durch Interviewerinnen und Interviewer erhobenen Daten im Ländervergleich zeigt, dass Sachsen-Anhalt (90,7 % plausibel), Mecklenburg-Vorpommern (90,3 % plausibel) und Brandenburg (89,3 % plausibel) im Vergleich zum Durchschnitt recht gute Werte bei der Eingangsqualität des Themas „Religion“ verzeichnen. Der geringste Anteil an plausiblen über die Interviewerinnen und Interviewer erfassten Daten besteht mit 76,9 % im Saarland.

Den Themenbereich mit der höchsten Eingangsqualität über alle Erhebungsarten stellt mit 95,8 % plausible Datensätze der Bereich „Demografie“ dar. Da hier keine Filterfragen zur Anwendung kamen, liegt der Anteil an plausiblen Daten bei den Online-Meldungen mit 98,1 % unter dem bei „Migration“ und „Religion“. Dagegen stellt die „Demografie“ sowohl bei den Interviewerbasierten Datenerhebungen (97,0 %) als auch bei den Papierfragebogen (88,1 %) den Bereich mit den höchsten Anteilen an plausiblen Fällen dar. Eine mögliche Erklärung ist, dass im Zuge der Vollständigkeits- und Vollzähligkeitskontrolle der eingegangenen Fragebogen durch die Erhebungsstellen insbesondere bei den demografischen Merkmalen vorgesehen war, fehlende oder unplausible Angaben durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen zu klären. Wie oft dies in der Praxis tatsächlich erfolgt ist, kann jedoch nicht mehr nachvollzogen werden. Hinsichtlich der Qualität der durch Interviewerinnen und Interviewer erhobenen Daten weisen die meisten Länder ähnliche Werte zum Bundesdurchschnitt auf. Hervorgehoben werden können Sachsen (99,2 % plausibel), Sachsen-Anhalt (98,9 % plausibel) und Brandenburg (98,4 % plausibel)

aufgrund besonders hoher Eingangsqualität. Einzig Hamburg, Berlin und Bremen weisen Anteile plausibler Daten von unter 96 % auf.

Nach Auswertung der Metadaten lassen sich folgende Schlüsse hinsichtlich der Qualität der Interviews durch die Erhebungsbeauftragten ziehen:

- Bereits ohne Interviewerunterstützung stellt die IT-Unterstützung einen großen Erfolgsfaktor für die Vermeidung von Filterfehlern und unzulässigen Mehrfachangaben dar, die einen großen Anteil der Unplausibilitäten einnehmen. Würden Interviewerinnen und Interviewer zukünftig zusätzlich durch IT mit einer automatisierten Filterführung bei der Durchführung der Interviews unterstützt, wäre eine noch höhere Dateneingangsqualität bei schnellerer Weiterverarbeitung zu erwarten.
- Allein die Unterstützung durch Erhebungsbeauftragte ist bereits förderlich für die Eingangsqualität. Diese können vor allem bei der Klärung von Verständnisschwierigkeiten und bei der Vermeidung von Antwortausfällen oder unzulässigen Mehrfachangaben hilfreich sein. Die Analyse über die verschiedenen Themenbereiche zeigt aber, dass die Größenordnung des Nutzens stark vom Themenbereich abhängt.
- Unterschiede in der Eingangsqualität von Themenbereichen zwischen den Ländern sind nicht unbedingt auf bessere Interviewerinnen und Interviewer oder fundiertere Schulungen zurückzuführen. Sie können ebenso von den unterschiedlichen Strukturen in den Ländern, beispielsweise hinsichtlich der Erwerbstätigkeit oder des Bildungsstands herrühren. Der Schluss liegt nahe, dass verschiedene Bevölkerungsgruppen bei bestimmten Themenbereichen ggf. größere Schwierigkeiten hatten, realitätsgetreu zu antworten, als andere, da von ihnen sowohl mehr als auch u.U. kompliziertere Fragen beantwortet werden mussten. Dies wäre jedoch anhand der demografischen Strukturdaten näher zu untersuchen.

6. Zusammenfassung und Fazit

Der vorliegende Qualitätsbericht beleuchtet die Qualität des Zensus 2011 aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Zum einen wurden die gesetzlich geregelten Qualitätsaspekte untersucht. § 17 Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) regelt die Vorgaben, welche Maßnahmen zur Überprüfung und Bewertung der Qualität der Zensusergebnisse zu ergreifen waren. Darüber hinaus wurden Fragen der Erhebungsdurchführung, insbesondere die Existenzfeststellung und die Durchführung der Interviews, näher beleuchtet. Die zu untersuchenden Aspekte wurden durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder aufgegriffen und im vorliegenden Qualitätsbericht vom Statistischen Bundesamt im Benehmen mit den Statistischen Ämtern der Länder zusammengefasst.

Die Erwartung aus dem Zensustest an die Übereinstimmung zwischen den Melderegisterinformationen und den Zensusergebnissen konnte nicht bestätigt werden. Die Abweichung – quantifiziert als Stichprobenzufallsfehler – lag im Mittel der Gemeinden bei 0,56 % und gewichtet nach der Einwohnerzahl bei 0,49 %. Knapp 63 % der Gemeinden hatten einen einfachen relativen Standardfehler, der größer war als das angestrebte Genauigkeitsziel von 0,5 %.

Die durch das Zensusverfahren festgestellten Einwohnerzahlen weichen von den reinen Melderegisterangaben der Kommunen ab. Auf der Seite der Melderegister liegen die Ursachen für die Unterschiede im nicht ordnungsgemäßen Meldeverhalten einzelner Personen oder in Fehlern bei der Registerführung. Auch zensusseitig kann es durch Fehler bei der Erhebung oder durch nicht korrekte Angaben der Auskunftspflichtigen zu Abweichungen gekommen sein.

Nach der Wiederholungsbefragung läge die Einwohnerzahl für Deutschland um ca. 400.000 Personen niedriger als die im Zensus ermittelte. Allerdings können die Ergebnisse der Wiederholungsbefragung im Vergleich zu den Zensusergebnissen nicht als die „korrekteren“ angesehen werden. Die vorgestellten Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Wiederholungsbefragung vom Zensusergebnis liefern keinen Aufschluss über einen Messfehler einer der beiden Erhebungen, sie können aber als betragsmäßige Größenordnung für einen potenziellen Messfehler interpretiert werden. Dabei muss offen bleiben, zu welchen Teilen dies der Haushaltsstichprobe bzw. der Wiederholungsbefragung geschuldet ist. Ergebnisse bzw. Erkenntnisse aus der Wiederholungsbefragung hätten daher auch nicht zur Ergebniskorrektur der bereits veröffentlichten Einwohnerzahlen verwendet werden dürfen, selbst wenn sie gemeindescharf vorgelegen hätten (was auf Grund des Stichprobenumfangs gar nicht der Fall war).

Die Erfahrungen der Statistischen Ämter der Länder mit der Durchführung des Zensus, die diese in ihren Qualitätsberichten dokumentierten, sind in die Beschreibung der Schulungen der Erhebungsbeauftragten und in die Bewertung der Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten eingeflossen. Anhand der Qualitätsberichte der Statistischen Ämter der Länder lässt sich festhalten, dass bei der Durchführung der Schulungen keine nennenswerten Probleme auftraten. Durch die Verwendung von Vorlagen aus dem Statistischen Verbund war ein einheitliches Vorgehen gewährleistet. Die dezentrale Vorbereitung der Schulungsunterlagen ermöglichte zusätzlich die Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten.

In Ergänzung dazu wurden die Erkenntnisse aus den weiterführenden Analysen zu den festgestellten Existenzen sowie zu den Qualitätskennzeichen der Haushaltsstichprobe beschrieben. Der Vergleich der in Haushaltsstichprobe und Wiederholungsbefragung festgestellten Existenzen zeigt Übereinstimmungsquoten von über 90 % in nahezu allen Ländern. Trotz des zeitlichen Abstands der Wiederholungsbefragung zur Haushaltsstichprobe sind die Ergebnisse zu einem hohen Grad vergleichbar. Dies zeugt trotz der dargelegten Einschränkungen bei der Interpretation der Ergebnisse von einer guten Qualität der durchgeführten Existenzfeststellungen durch die Erhebungsbeauftragten.

Die Auswertung der Qualitätskennzeichen lieferte darüber hinaus Anhaltspunkte für eine Beurteilung, welchen Effekt der Einsatz von Erhebungsbeauftragten auf die Eingangsqualität der erhobenen Daten hat. Die Analysen stellen ebenso einen Versuch dar, die Unterschiede in der Datenqualität bei der Nutzung unterschiedlicher Erhebungsverfahren zu quantifizieren. So ist eine IT-Unterstützung (sowohl der Auskunftgebenden als auch der Interviewerinnen und Interviewer) durch die Möglichkeiten der automatisierten Filterführung ein großer Erfolgsfaktor für die Vermeidung von Fehlern. Daneben ist auch die Unterstützung durch Erhebungsbeauftragte aufgrund der Möglichkeit, Verständnisschwierigkeiten zu klären, förderlich für die Eingangsqualität.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Berg, Andreas / Bihler, Wolf (2011): Das Stichprobendesign der Haushaltsstichprobe des Zensus 2011, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik 04/2011, S. 317 - 328, Wiesbaden.
- Berg, Andreas / Bihler, Wolf (2014): Der Auswahlplan für die Ziehung der Neuzugänge der Haushaltsstichprobe des Zensus 2011, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik 03/2014, S. 151 - 154, Wiesbaden.
- Berg, Andreas / Bihler, Wolf (2014): Das Hochrechnungsverfahren zur Ermittlung der Einwohnerzahl im Zensus 2011, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik 04/2014, S. 229 - 235, Wiesbaden.
- Klink, Steffen / Bihler, Wolf (2015): Die Wiederholungsbefragung beim Zensus 2011, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik, 2/2015, S. 42 ff, Wiesbaden.
- Münnich, Ralf / Gabler, Siegfried u.a. (2012): Stichprobenoptimierung und Schätzung im Zensus 2011, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistik und Wissenschaft, Band 21, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2010): Haushaltebefragung beim Zensus 2011 – Erläuterungen zum Stichprobenverfahren, Wiesbaden.
- Qualitätsberichte der Statistischen Ämter der Länder

Anhang

- Anhang 1: Verfahren der Existenzfeststellung
- Anhang 2: Verfahren zur Existenzfeststellung als Anleitung für die Erhebungsstellen bzw. für die Erhebungsbeauftragten
- Anhang 3: Glossar für Erhebungsbeauftragte – Erläuterung zum Fragebogen der Haushaltsstichprobe und alphabetisches Stichwortverzeichnis

Anhang 1

Verfahren der Existenzfeststellung

Im Rahmen des Zensus 2011 werden durch die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis Existenz- und Nichtexistenzfeststellung der an der Stichprobenanschrift wohnhaften Personen durch Erhebungsbeauftragte und durch Erhebungsstellen durchgeführt.

1. Regelfall der Existenzfeststellung

Der Normalfall der Existenzfeststellung ist die Erhebung der Personenangaben durch Erhebungsbeauftragte. Nach schriftlicher Ankündigung (Terminankündigungskarte) suchen Erhebungsbeauftragte jeden Haushalt (jede Wohnung) an den zu erhebenden Anschriften auf. Sie stellen die Existenz der Personen in einem Haushalt fest, indem

- die anwesenden Personen gegenüber den Erhebungsbeauftragten persönlich Angaben zur eigenen Person machen,
- Personen gegenüber den Erhebungsbeauftragten Angaben zu weiteren, nicht anwesenden, auskunftspflichtigen Personen des Haushalts machen.

Die zur Existenzfeststellung erforderlichen Angaben Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht werden von den Erhebungsbeauftragten schriftlich auf den Erhebungslisten festgehalten. In den Erhebungsstellen werden die Erhebungslisten der Erhebungsbeauftragten in die elektronische Erhebungsliste übertragen. In dieser sind alle Personen enthalten, deren Existenz festgestellt wurde. Die Erhebungsbeauftragten stellen ferner die Nichtexistenz von Personen fest, sofern andere Personen gegenüber den Erhebungsbeauftragten angegeben haben, dass diese nicht mehr an der Anschrift wohnhaft sind. Auch dies wird entsprechend auf den Erhebungslisten festgehalten.

2. Existenzfeststellung bei Zweifelsfällen – neue organisatorische Regelung

Neben der Durchführung der Befragungen der Auskunftspflichtigen bzw. der Ausgabe von Fragebogen bei Selbstausfüllerwunsch durch die Erhebungsbeauftragten ist auch der schriftliche Versand von Fragebogen an die Auskunftspflichtigen durch die Erhebungsstelle vorgesehen. Dies geschieht

- wenn Erhebungsbeauftragte davon ausgehen, dass eine Wohnung bewohnt ist (oder dies zumindest nicht ausschließen können) und keine persönliche Kontaktaufnahme zu einer in der Wohnung lebenden Person möglich war, oder
- wenn Erhebungsbeauftragte persönlich Kontakt mit mindestens einer Person hatten, aber sowohl die Durchführung der Haushaltebefragung als auch die Annahme von Fragebogen verweigert wurde.

An die nicht angetroffenen bzw. verweigernden Haushalte versendet die Erhebungsstelle in der Regel 5 Fragebogen. Nach dem Rücklauf von ausgefüllten Fragebogen muss von der Erhebungsstelle geprüft werden, ob diese für real existierende Haushaltsmitglieder und nicht für fiktive Personen ausgefüllt wurden. Bei diesen Personen, von denen also Fragebogen in den Erhe-

bungsstellen eingegangen sind, für die jedoch keine vorherige Existenzfeststellung durch Erhebungsbeauftragte (siehe oben) erfolgen konnte und die nicht auf der auf MRO.5 basierenden Namensliste der Erhebungsbeauftragten stehen, handelt es sich um **Zweifelsfälle**. Personen, die im Zuge eines Heranziehungsbescheides zur Zwangsgeldandrohung mit einer PZU bereits angesprochen werden konnten, dürfen ebenfalls als existent angenommen werden.

Die Existenzfeststellung dieser Zweifelsfälle erfolgt durch die Erhebungsstellen. Die Erhebungsstellen sind bei allen Zweifelsfällen angewiesen, eine Auskunft über die betroffenen Personen bei ihrem zuständigen Statistischen Landesamt einzuholen.

Die Statistischen Landesämter geben den Erhebungsstellen unter Zuhilfenahme aktueller Melderegisterinformationen aus der Melderegisterlieferung zum Stichtag 09. Mai 2011 Auskunft darüber, ob die angefragten Personen an der Stichprobenanschrift im aktuell vorliegenden Melderegisterbestand verzeichnet sind. Die Übermittlung der Auskunft erfolgt über einen sicheren Übertragungsweg. Übertragen werden müssen die zur Existenzfeststellung hinreichenden Angaben (Anschrift, Name, Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht).

Die Paarigkeit von Zweifelsfällen mit dem aktuellen Melderegistereintrag zum Stichtag an der Stichprobenanschrift gilt als hinreichendes Indiz für die Existenz der Person an der Anschrift.

Bei Unpaarigkeit, wenn also Fragebogen bei der Erhebungsstelle für Personen ohne bisherige Existenzfeststellung eingegangen sind und im aktuellen Melderegister unter der Anschrift nicht vorzufinden sind, erfolgt die Existenzfeststellung durch die Erhebungsstelle mittels Postzustellungsauftrag (PZA). Hierbei wird durch die Erhebungsstellen ein weiteres Informationsschreiben (personenscharf an die unpaarigen Personen, von denen ein Fragebogen vorliegt) mittels PZA verschickt. Ein erfolgreicher PZA ist dabei ein hinreichendes Indiz für die Existenz der Person an der Anschrift.

Alternativ zur Existenzfeststellung mittels PZA ist auch eine Existenzfeststellung im Zuge einer persönlichen Kontaktaufnahme mit der Person oder eine postalische Kontaktaufnahme per Einschreiben mit den Optionen „Eigenhändig“ bzw. „Rückschein“ zulässig. Die Option „Einwurf“ ist dabei nicht zulässig. Kann das Einschreiben entweder unmittelbar oder aber im Laufe der Niederlegungsfrist von sieben Werktagen entweder dem Adressaten oder einer von diesem schriftlich bevollmächtigten Person ausgehändigt werden, gilt der Betreffende als existent. Die Möglichkeit der Existenzfeststellung aufgrund telefonischer Rückfrage wird unter Bezug auf eine Rechtsprüfung bei IT.NRW als rechtlich nicht zulässig erachtet. Bei positiver Existenzfeststellung von Zweifelsfällen sind die benötigten Angaben in der elektronischen Erhebungsliste nachzuführen. Eine nicht erfolgreiche persönliche bzw. schriftliche Kontaktaufnahme durch PZA oder Einschreiben mit den Optionen „Eigenhändig“ bzw. „Rückschein“ führt zur Feststellung der Nichtexistenz; in diesem Fall gehen die Angaben des eingegangenen Fragebogens nicht in die Darstellung der Zensusergebnisse ein. Auf Beschluss der Lenkungkonzferenz vom 30.5.2011 endet das Verfahren der Existenzfeststellung für alle Erhebungsteile am 28. Februar 2012. Für alle dann noch offenen Fälle wird die Nichtexistenz der betroffenen Person festgelegt.

Verfahren zur Existenzfeststellung als Anleitung für die Erhebungsstellen bzw. für die Erhebungsbeauftragten

A. Erhebung durch die Erhebungsbeauftragten

1. Regelfall des Auskunftswilligen

Im persönlichen Kontakt stellt die/der Erhebungsbeauftragte die Existenz für alle lebenden Personen in der aufgesuchten Wohnung an der Stichprobenanschrift zum Stichtag fest, vermerkt dies auf der Erhebungsliste und führt entsprechend der Anzahl der Personen laut Erhebungsliste Interviews bzw. gibt Fragebogen aus. Um den Erhebungsbeauftragten die konkrete Vorgehensweise zu vermitteln, ist eine genaue Anleitung nötig (siehe Anlage 1 im Anhang).

2. Nicht angetroffener Haushalt ohne persönliche Kontaktaufnahme

2.1. Leerstand

Die/der Erhebungsbeauftragte stellt fest, dass es sich bei der Wohnung zum Stichtag um einen Leerstand handelt. Das Ergebnis wird in der Erhebungsliste vermerkt (Befragungsergebnis 07 = Wohnung leerstehend)¹ und an die Erhebungsstelle gemeldet.

2.2. Leerstand nicht feststellbar

Die/der Erhebungsbeauftragte kann nicht feststellen, dass die Wohnung zum Stichtag leer stand, bzw. es besteht der Verdacht, dass auskunftspflichtige Personen in der Wohnung leben bzw. lebten. Eine persönliche Kontaktaufnahme ist jedoch nicht möglich. Es ergeben sich zwei Möglichkeiten für die/den Erhebungsbeauftragte/n:

2.2.1 Name für Anschreiben ermittelbar

Die/der Erhebungsbeauftragte ist in der Lage, einen Namen für eine in der Wohnung vermutlich lebende Person ausfindig zu machen. Die/der Erhebungsbeauftragte trägt als Befragungsergebnis in der Erhebungsliste „03 = nicht angetroffener HH“ ein und vermerkt den Namen in der Erhebungsliste. Weiteres regelt die Erhebungsstelle.

2.2.2 Kein Name ermittelbar

Die/der Erhebungsbeauftragte vermag keinen Namen zu ermitteln. Die/der Erhebungsbeauftragte trägt als Befragungsergebnis in der Erhebungsliste „03 = nicht angetroffener HH“ ein und vermerkt im Bemerkungsfeld, dass für die Wohnung kein Name ermittelbar ist. Damit ist für die Erhebungsstelle klar, dass an der Anschrift eine Wohnung existiert, für die die Existenz von Auskunftspflichtigen zum Stichtag nicht

¹ Eine Übersicht über die Möglichkeiten der Befragungsergebnisse befindet sich zusammengefasst im Anhang.

ausgeschlossen werden kann, aber kein Name für Personen an dieser Wohnung durch den/die Erhebungsbeauftragte/n ermittelbar ist. Weiteres regelt die Erhebungsstelle.

3. Verweigererhaushalt mit persönlicher Kontaktaufnahme

3.1. Existenzfeststellung für alle Auskunftspflichtigen der Wohnung

Im persönlichen Kontakt stellt die/der Erhebungsbeauftragte die Existenz für alle in der Wohnung lebenden Personen fest und vermerkt dies auf der Erhebungsliste. Ein Verweigererhaushalt ist hier dadurch gekennzeichnet, dass sowohl ein Interview als auch die Annahme der Fragebogen verweigert wird (Befragungsergebnis 06 = verweigert mit Angaben zum HH). Die/der Erhebungsbeauftragte teilt das Ergebnis der Erhebungsstelle mit. Weiteres regelt die Erhebungsstelle.

3.2. Existenzfeststellung nicht möglich

Die Person an der Haustür verweigert jegliche Auskunft. Da aus diesem Grund keine Existenzfeststellung möglich ist, gibt die/der Erhebungsbeauftragte auch keine Fragebogen aus. Weiterhin ist auch nicht feststellbar, ob die Wohnung zum Stichtag bewohnt war oder leer stand.

3.2.1. Name für Anschreiben ermittelbar

Die/der Erhebungsbeauftragte ist in der Lage, einen Namen für eine in der Wohnung vermutlich lebende Person ausfindig zu machen. Die/der Erhebungsbeauftragte trägt als Befragungsergebnis in der Erhebungsliste „05 = verweigert ohne Angaben zum HH“ ein. Der Name wird im Bemerkungsfeld in die Erhebungsliste eingetragen. Weiteres regelt die Erhebungsstelle.

3.2.2. Kein Name ermittelbar

Die/der Erhebungsbeauftragte vermag keinen Namen zu ermitteln. Die/der Erhebungsbeauftragte trägt als Befragungsergebnis in der Erhebungsliste „05 = verweigert ohne Angaben zum HH“ ein und vermerkt im Bemerkungsfeld, dass kein Name ermittelbar ist. Damit ist für die Erhebungsstelle klar, dass an der Anschrift eine Wohnung existiert, für die ein oder mehrere vermutlich Auskunftspflichtige die Auskunft verweigert haben, für diese jedoch aber kein Name ermittelbar ist. Weiteres regelt die Erhebungsstelle.

3.3. Existenzfeststellung ist teilweise möglich

Im persönlichen Kontakt stellt die/der Erhebungsbeauftragte die Existenz lediglich eines Teils der in der Wohnung lebenden Personen fest; diese Personen vermerkt sie/er auf der Erhebungsliste. Ein Verweigererhaushalt ist hier dadurch gekennzeichnet, dass sowohl ein Interview als auch die Annahme der Fragebogen verweigert wird. Sofern sie/er Kenntnis über die voraussichtliche Anzahl der weiteren Personen der Wohnung hat, für die keine Existenzfeststellung erfolgt ist, meldet sie/er diese Zahl der Erhebungsstelle. Als Befragungsergebnis wird „05 = verweigert ohne Angaben zum HH“ in die Erhebungsliste eingetragen. Weiteres regelt die Erhebungsstelle.

B. Tätigkeiten der Erhebungsstelle nach Begehung durch die/den Erhebungsbeauftragte/n

1. Regelfall des Auskunftswilligen

Rücknahme der ausgefüllten Erhebungslisten, der Namenslisten sowie der ausgefüllten wie der überzähligen Fragebogen, Eingabe der Erhebungslisten in ZEM, vorläufiger Personenabgleich, Vollständigkeits- und Vollzähligkeitsprüfung

2. Nicht angetroffener Haushalt ohne persönliche Kontaktaufnahme

2.1. Leerstand

Eingabe des festgestellten Leerstandes in ZEM

2.2. Leerstand nicht feststellbar

Die Erhebungsstelle erhält die Mitteilung, dass der Verdacht besteht, dass auskunftspflichtige Personen in einer Wohnung leben. Eine persönliche Kontaktaufnahme mit Personen dieser Wohnung war jedoch bislang nicht möglich.

2.2.1 Name für Anschreiben ermittelbar

Die Erhebungsstelle versendet an diejenige Person, für die die/der Erhebungsbeauftragte einen Namen ermittelt hat, 5 Fragebogen. Parallel erhalten weitere Personen, die laut aktuellem Melderegisterbestand an der Anschrift gemeldet sind, für die aber keine Existenzfeststellung durch den/die Erhebungsbeauftragte/n erfolgt ist, einen Fragebogen. Die Existenzfeststellung erfolgt nun durch die Erhebungsstelle. Hinreichend für die Existenzfeststellung einer Person ist der Eingang des Fragebogens in der Erhebungsstelle bei gleichzeitiger Paarigkeit der Person mit dem aktuellen Melderegisterbestand. Sollte die Person nicht paarig mit dem aktuellen Melderegisterbestand sein, sind weitere Maßnahmen zur Existenzfeststellung zu ergreifen. Der alleinige Fragebogeneingang reicht als Kriterium zur Existenzfeststellung in diesem Fall nicht aus. Weitere Maßnahmen zur Existenzfeststellung können sein: nochmalige Begehung der betroffenen Wohnung an der Anschrift durch eine/n Erhebungsbeauftragte/n zum Zweck der Existenzfeststellung, erfolgreicher Postzustellungsauftrag. Sollte der Postzustellungsauftrag nicht erfolgreich ausgeführt werden, gilt die Person als nichtexistent.

2.2.2 Kein Name ermittelbar

Die/der Erhebungsbeauftragte teilt der Erhebungsstelle mit, dass an der Anschrift eine Wohnung existiert, für die die Existenz von Auskunftspflichtigen nicht ausgeschlossen werden kann, aber kein Name ermittelbar ist. Die Erhebungsstelle versendet einen Fragebogen an alle Personen, die im aktuellen MR-Auszug² an der Anschrift gemeldet sind, für die aber keine Existenzfeststellung stattgefunden hat. Hinreichend für die Existenzfeststellung einer Person ist der Eingang des Fragebogens in der Erhebungsstelle bei gleichzeitiger Paarigkeit der Person mit dem aktuellen Melderegisterbestand. Sollte die Person nicht paarig mit dem aktuellen Melderegisterbestand sein, sind weitere Maßnahmen zur Existenzfeststellung zu ergreifen. Der alleinige Fragebogeneingang reicht als Kriterium zur Existenzfeststellung in diesem Fall nicht aus. Weitere

² Es wird den Erhebungsstellen empfohlen, grundsätzlich einen Melderegisterauszug für alle Stichprobenanschriften von der registerführenden Stelle zum Stichtag 9.5.2011 anzufordern. Da in ZEM nur MRO.5 hinterlegt wird und somit als unterstützende IT-Software ausfällt, wird die Datenhaltung nach Möglichkeit mittels eines Tabellenprogramms (z.B. MS-Excel) empfohlen.

Maßnahmen zur Existenzfeststellung können sein: nochmalige Begehung der betroffenen Wohnung an der Anschrift durch eine/n Erhebungsbeauftragte/n zum Zweck der Existenzfeststellung, erfolgreicher Postzustellungsauftrag. Sollte der Postzustellungsauftrag nicht erfolgreich ausgeführt werden, gilt die Person als nichtexistent.

3. Verweigererhaushalt mit persönlicher Kontaktaufnahme

3.1. Existenzfeststellung für alle Auskunftspflichtigen der Wohnung
Alle Personen der Wohnung werden individuell angeschrieben und bekommen einen Fragebogen zugesandt.

3.2 Existenzfeststellung durch den Erhebungsbeauftragten nicht möglich

3.2.1. Name für Anschreiben ermittelbar

analog zu 2.2.1: Die Erhebungsstelle versendet an diejenige Person, für die der Erhebungsbeauftragte einen Namen ermittelt hat, 5 Fragebogen. Parallel erhalten weitere Personen, die laut aktuellem Melderegisterbestand an der Anschrift gemeldet sind, für die aber keine Existenzfeststellung durch den/die Erhebungsbeauftragte/n erfolgt ist, einen Fragebogen. Die Existenzfeststellung erfolgt nun somit durch die Erhebungsstelle. Hinreichend für die Existenzfeststellung einer Person ist der Eingang des Fragebogens in der Erhebungsstelle bei gleichzeitiger Paarigkeit der Person mit dem aktuellen Melderegisterbestand. Sollte die Person nicht paarig mit dem aktuellen Melderegisterbestand sein, sind weitere Maßnahmen zur Existenzfeststellung zu ergreifen. Der alleinige Fragebogeneingang reicht als Kriterium zur Existenzfeststellung in diesem Fall nicht aus. Weitere Maßnahmen zur Existenzfeststellung können sein: nochmalige Begehung der betroffenen Wohnung an der Anschrift durch eine/n Erhebungsbeauftragte/n zum Zweck der Existenzfeststellung, erfolgreicher Postzustellungsauftrag. Sollte der Postzustellungsauftrag nicht erfolgreich ausgeführt werden, gilt die Person als nichtexistent. Wird die Existenz einer Person z.B. durch einen erfolgreichen Postzustellungsauftrag festgestellt, ist die elektronische Erhebungsliste entsprechend zu ergänzen. Im Feld „Bemerkungen“ ist ggf. einzutragen, dass die Existenzfeststellung durch Postzustellungsauftrag (oder ein anderes Verfahren) und damit nicht durch persönlichen Kontakt oder Angabe eines anderen Haushaltsmitglieds erfolgt ist.

3.2.2. Kein Name ermittelbar

Die/der Erhebungsbeauftragte vermag keinen Namen zu ermitteln. Sie/er teilt der Erhebungsstelle mit, dass an der Anschrift eine Wohnung existiert, für die ein oder mehrere vermutlich Auskunftspflichtige die Auskunft verweigert haben, für diese jedoch aber kein Name ermittelbar ist.

Analog zu 2.2.2: Die Erhebungsstelle versendet einen Fragebogen an alle Personen, die im aktuellen MR-Auszug an der Anschrift gemeldet sind, für die aber keine Existenzfeststellung stattgefunden hat. Hinreichend für die Existenzfeststellung einer Person ist der Eingang des Fragebogens in der Erhebungsstelle bei gleichzeitiger Paarigkeit der Person mit dem aktuellen Melderegisterbestand. Sollte die Person nicht paarig mit dem aktuellen Melderegisterbestand sein, sind weitere Maßnahmen zur Existenzfeststellung zu ergreifen. Der alleinige Fragebogeneingang reicht als Kriterium zur Existenzfeststellung in diesem Fall nicht aus. Weitere Maßnahmen zur Existenzfeststellung können sein: nochmalige Begehung der betroffenen Wohnung an der Anschrift durch eine/n Erhebungsbeauftragte/n zum Zweck der Existenzfeststellung, erfolgreicher Postzustellungsauftrag. Sollte der Postzustellungsauftrag nicht erfolgreich

ausgeführt werden, gilt die Person als nichtexistent. Wird die Existenz einer Person z.B. durch einen erfolgreichen Postzustellungsauftrag festgestellt, ist die elektronische Erhebungsliste entsprechend zu ergänzen. Im Feld „Bemerkungen“ ist ggf. einzutragen, dass die Existenzfeststellung durch Postzustellungsauftrag (oder ein anderes Verfahren) und damit nicht durch persönlichen Kontakt oder Angabe eines anderen Haushaltsmitglieds erfolgt ist.

3.3 Existenzfeststellung ist teilweise möglich

Die Erhebungsstelle erhält die Mitteilung, dass für diese Wohnung teilweise Existenzfeststellungen gemacht wurden (möglicherweise wurden auch Fragebogen ausgegeben bzw. Interviews durchgeführt), aber auch noch weitere Personen (ggf. Anzahl der Personen) dort leben, für die keine Existenzfeststellung durchgeführt werden konnte. Der Haushalt wird namentlich angeschrieben (eine Person, für die die Existenz festgestellt werden konnte) und erhält Fragebogen entsprechend der Anzahl der geklärten Existenz plus 5 weitere. Rückläufige Fragebogen werden dahingehend behandelt, ob für die auskunftgebende Person die Existenz festgestellt wurde oder nicht: Für Personen ohne Existenzfeststellung wird wie in 2.2.1 verfahren. Zur abschließenden Klärung aller Existenzen an der Anschrift erfolgt ein Abgleich zwischen den als existent festgestellten Personen und den aktuell an der Anschrift gemeldeten Personen. Hier noch gemeldete Personen, für die noch keine Existenz festgestellt werden konnte, können Mitglieder des Verweigererhaushalts sein, die weiterhin die Auskunft verweigern. Für diese Personen wird wie in 2.2.2 verfahren.

Anlage 1: Zur Anlage für Glossar bzw. Anlage für Erhebungsbeauftragte

Zusammenfassung

Für jede aufgesuchte Wohnung ist für *jede dort wohnhafte* Person von dem/der Erhebungsbeauftragten die Auskunftspflicht zu klären, d.h.:

- ob die Person zu der zu zählenden Bevölkerung zählt
- ob die Person am Stichtag (9. Mai 2011) in der Wohnung gewohnt hat

Was ist die Existenzfeststellung?

Der Zensus ist eine Erhebung, die zu einem bestimmten Zeitpunkt (Stichtag 9. Mai 2011) ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Beim Zensus 2011 werden nicht alle Einwohnerinnen und Einwohner befragt – aber wer befragt wird, muss Auskunft geben. An den in der Stichprobe gezogenen Anschriften sind daher in allen nicht gewerblich genutzten Wohnungen die darin wohnhaften Personen zu befragen. Dabei ist von Ihnen als Erhebungsbeauftragte/r zu klären, ob die dort wohnhaften Personen zur Bevölkerung zum Stichtag 9. Mai 2011 zählen.

Zur Bevölkerung zählen alle meldepflichtigen Personen in Deutschland und die im Ausland tätigen Angehörigen der Bundeswehr, der Polizeibehörden und des auswärtigen Dienstes sowie die dort angehörig Familien. Nicht zur Bevölkerung zählen Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen sowie Mitarbeiter/innen internationaler Einrichtungen und Organisationen. Beispielsweise sind dies folgende Personen: Streitkraft bei der United States Army, Diplomat/in einer

Botschaft, Mitarbeiter/in einer berufskonsularischen Vertretung, Mitarbeiter/in der EPA (Europäisches Patentamt, München), Mitarbeiter/in der EZB (Europäischen Zentralbank, Frankfurt), Mitarbeiter/in des Weltbankbüros Berlin.

Was bedeutet der Stichtag?

Jede Erhebung braucht die Festlegung auf einen bestimmten Zeitpunkt bzw. bestimmte Berichtszeiträume, da die Gesellschaft einem ständigen Wandel unterliegt. Es muss also definiert sein, auf welchen Zeitpunkt oder Zeitraum sich die Antworten beziehen. Für den Zensus 2011 ist dies der 9. Mai 2011 auf den sich alle Antworten beziehen müssen. Bei den Fragen zur bezahlten Tätigkeit ist dies die Woche vom 9. bis 15. Mai 2011.

Der Stichtag 9. Mai 2011 ist daher auch bei der Feststellung, ob eine Person zur Bevölkerung zählt, von Bedeutung. D.h. Personen, die zur Bevölkerung gehören *und* am 9. Mai 2011 in der betreffenden Wohnung gewohnt haben, sind auskunftspflichtig und müssen befragt werden.

Wie stelle ich eine Existenz konkret fest? / Wie gehe ich konkret vor?

In einem ersten Schritt, d.h. vor der eigentlichen Befragung, ist die Auskunftspflicht jeder Person einzeln zu klären. Konkret sollen dabei folgende zwei Fragen gestellt werden:

- „Haben Sie am 9. Mai 2011 in dieser Wohnung gewohnt?“
- „Sind Sie Angehörige/r einer ausländischen Streitkraft, einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung, oder arbeiten Sie bei einer internationalen Einrichtung oder Organisation?“

Wenn die erste Frage bejaht, die zweite verneint wurde, ist die befragte Person auskunftspflichtig, und Sie führen die Befragung durch.

Bei der Festlegung kann es zu kniffligen Fällen wie z.B. Einzug oder Auszug kommen, bei denen sie eine Entscheidung fällen müssen – in Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihre Erhebungsstelle bzw. an das Statistische Landesamt.

Wie gehe ich mit kniffligen Fällen um?

Zu beachten gilt hierbei ebenfalls, dass die Existenzfeststellung immer für jede Person einzeln vorzunehmen ist.

Einzug:

Am Stichtag, 9. Mai 2011, stand die Wohnung leer. Zum Zeitpunkt des Interviewtermins sind neue Personen in die Wohnung eingezogen.

Was ist zu tun?

Wenn Sie feststellen, dass die Wohnung am 9. Mai 2011 leer stand (z.B. Auskunft des neu eingezogenen Wohnungsinhabers), ist in der Erhebungsliste die Wohnung mit „07- Wohnung leerstehend“ anzugeben; für die neu eingezogenen Wohnungsinhaber erfolgt keine Existenzfeststellung.

Falls Sie einen Leerstand zum 9. Mai 2011 nicht zweifelsfrei feststellen können, ist in der Erhebungsliste „03- nicht angetroffener Haushalt“ zu vermerken. Die Erhebungsstelle kümmert sich weiter um die Ermittlung der wohnhaften Personen zum Stichtag. Auch hier gilt, dass für die neu eingezogenen Wohnungsinhaber keine Existenzfeststellung erfolgt.

Auszug:

Am Stichtag 9. Mai 2011 wohnen Personen in der Wohnung. Wenige Tage später ziehen die Personen aus und am Befragungstag steht die Wohnung leer.

Was ist zu tun?

In der Erhebungsliste ist die Wohnung mit „03- nicht angetroffener Haushalt“ anzugeben. Falls Sie in der Lage sind die/den Namen von der am 9. Mai wohnhaften Person(en) ausfindig zu machen, tragen Sie dies in die Erhebungsliste ein. Die Erhebungsstelle kümmert sich weiter um die Ermittlung der zum Stichtag dort wohnhaften Personen.

Mieterwechsel:

Am Stichtag 9. Mai 2011 wohnt Person A in der Wohnung. Wenige Tage später zieht Person A aus und Person B ein. Am Befragungstag wohnt Person B in der Wohnung.

Was ist zu tun?

Person B ist nicht auskunftspflichtig und darf nicht befragt werden. Das bedeutet, dass Person B nicht in die Erhebungsliste aufgenommen werden darf (Befragungsergebnis: 03 = Nicht angetroffener Haushalt). Falls Sie in der Lage sind, die/den Namen von der am 9. Mai wohnhaften Person(en) ausfindig zu machen, tragen Sie dies in die Erhebungsliste ein. Die Erhebungsstelle kümmert sich weiter um die Ermittlung der zum Stichtag dort wohnhaften Personen.

Geburt vor oder am 9. Mai 2011:

In der zu erfassenden Wohnung gibt es ein neugeborenes Kind, das vor oder am 9. Mai 2011 zur Welt kam.

Was ist zu tun?

Für das Kind sind alle Angaben zu erheben.

Geburt nach dem 9. Mai 2011:

In der zu erfassenden Wohnung gibt es ein neugeborenes Kind, das nach dem 9. Mai 2011 zur Welt kam.

Was ist zu tun?

Da das Kind nach dem Stichtag geboren wurde, sind für das Kind keine Angaben zu machen (auf der Erhebungsliste ist für diese Person „10-nicht auskunftspflichtige Person“ anzugeben).

Todesfall:

In der zu erfassenden Wohnung ist nach dem 9. Mai 2011 eine Person verstorben.

Was ist zu tun?

Bitten Sie eine auskunftgebende Person des Haushalts nur um Auskunft über den Vor- und Nachnamen, das Geschlecht und das Geburtsdatum der verstorbenen Person. Tragen Sie die Informationen in Erhebungsliste ein. Weiterhin ist der Todesfall zu vermerken/der Erhebungsstelle mitzuteilen, um zu verhindern, dass die verstorbene Person gemahnt wird, weil kein Fragebogen vorliegt.

Die Auskunft wird verweigert:

Die Auskunft zu einer Person oder einem ganzen Haushalt wird verweigert.

Was ist zu tun?

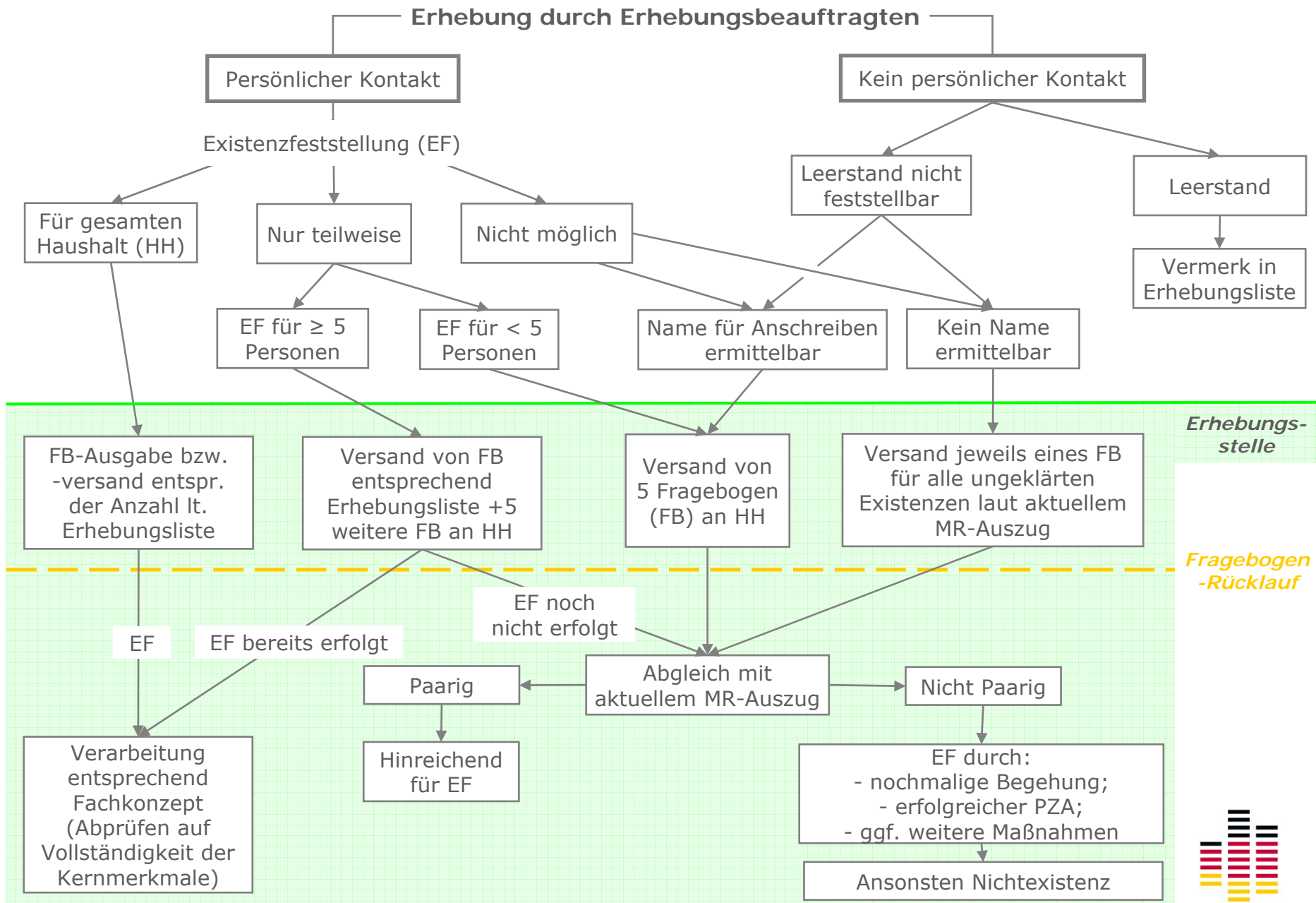
Je nachdem ob die Auskunft für die über die Existenzfeststellung hinausgehenden Angaben oder auch für die Befragung insgesamt verweigert wird ist in der Erhebungsliste „06- verweigert mit Angaben zum Haushalt“ oder „05- verweigert ohne Angaben zum HH“ einzutragen.

Das Ergebnis der Existenzfeststellung ist in die Erhebungsliste einzutragen („E- Person existiert“, „N- Person existiert nicht“).

Anlage 2: Übersicht über Befragungsergebnisse

Nr. des Befragungsergebnisses	verwenden Sie,	Was zu tun ist
01 = Befragt	wenn Sie mit einer Person eine Befragung durchgeführt haben und daraufhin einen ausgefüllten Fragebogen mitnehmen können	<ul style="list-style-type: none"> - Haushaltsnummer, Lage der Wohnung, Befragungsergebnis, Anzahl der Personen im Haushalt, Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Existenz und Datum der Befragung in Erhebungsliste eintragen - Fragebogen personalisieren (Name und Vorname) und übergeben - Aufkleber von Fragebogen auf Erhebungsliste übertragen
02 = Selbstausfüllerwunsch	wenn die Person Ihnen gegenüber wünscht, den Fragebogen selbst auszufüllen bzw. für weitere Personen des Haushalts Fragebogen entgegennehmen will. Dies setzt voraus, dass die Person(en) vollständig in der Erhebungsliste eingetragen sind	<ul style="list-style-type: none"> - analog zu Befragungsergebnis 01 verfahren - zusätzlich Fragebogen mit Vornamen, Namen des/der Auskunftspflichtigen versehen und an Auskunftspflichtigen übergeben
03 = nicht angetroffener Haushalt	wenn Sie, trotz zweimaligen Versuchs, kein Haushaltsmitglied antreffen konnten, aber einen Leerstand der betreffenden Wohnung nicht ausschließen	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens Haushaltsnummer, Lage der Wohnung, Familienname und Befragungsergebnis in Erhebungsliste eintragen - keinen Fragebogen hinterlassen - Erhebungsstelle verschickt 5 Fragebogen an diesen Haushalt
04 = nicht anwesende Person	wenn Sie Teile des Haushalts bzw. einige Personen des Haushalts trotz zweimaligen Versuchs, nicht antreffen	<ul style="list-style-type: none"> - Eintragungen gemäß Befragungsergebnis 01, jedoch <u>ohne</u> Fragebogen-Nr. und Datum der Befragung - keinen Fragebogen hinterlassen - Erhebungsstelle verschickt 1 Fragebogen je Person
05 = verweigert ohne Angabe zum Haushalt	wenn jemand jegliche Auskünfte verweigert und damit keine Existenzfeststellung möglich ist	<ul style="list-style-type: none"> - analog zu Befragungsergebnis 03 verfahren
06 = verweigert mit Angabe zum Haushalt	wenn jemand die Auskünfte verweigert, aber immerhin die zur Existenzfeststellung erforderlichen Angaben macht	<ul style="list-style-type: none"> - analog zu Befragungsergebnis 04 verfahren
7 = Wohnung leerstehend	wenn Sie eine zum Stichtag leerstehende Wohnung feststellen	<ul style="list-style-type: none"> - Haushaltsnummer, Lage der Wohnung und Befragungsergebnis eintragen - unter Name „leerstehend“ eintragen (falls Name des letzten Bewohners bekannt, dann diesen eintragen)

08 = gewerblich genutzte Wohnung	wenn Sie eine gewerblich genutzte Wohnung vorfinden, z. B. Arztpraxis, Supermarkt im Erdgeschoss usw.	- Haushaltsnummer, Lage der Wohnung, Befragungsergebnis eintragen - unter Name „gewerblich genutzt“ eintragen
09 = nicht auskunftspflichtiger Haushalt	wenn ein kompletter Haushalt nicht auskunftspflichtig ist. Hierzu gehören z. B. Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen und deren Angehörige	- unter Name „ nicht auskunftspflichtig “ - ansonsten Eintragungen gemäß Befragungsergebnis 08
10 = nicht auskunftspflichtige Person	wenn eine Person eines Haushalts nicht auskunftspflichtig ist. Hierzu gehören z. B. Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen	- unter Name „ nicht auskunfts- pflichtig “ - Haushaltsnummer vergeben und Anzahl der Personen im Haushalt eintragen
Einige Namen können in die Erhebungsliste übertragen werden, jedoch ohne Befragungsergebnis:	Wenn Personen von der Anschrift fortgezogen bzw. verstorben sind Wenn Sie eine gesicherte Kenntnis über die Nichtexistenz von Personen der Namensliste haben	Für an dieser Anschrift nicht (mehr) existierende Personen werden lediglich folgende Angaben aus der Namensliste übernommen (Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum). Es wird also keine Haushaltsnummer vergeben und auch kein Befragungs- ergebnis eingetragen. In diesen Fällen ist jedoch ein „ N “ (für nicht existierende Person) in der Existenzspalte einzusetzen und bei Bemerkung soweit Ihnen bekannt geworden „verstorben bzw. verzogen“ einzutragen. Personen der Namensliste, über deren Existenz bzw. Nichtexistenz Sie jedoch keine Auskünfte erlangen konnten, werden nicht auf die Erhebungsliste übertragen.



Erhebungsstelle

Fragebogen-Rücklauf



Anhang 3: Glossar für Erhebungsbeauftragte

Liebe Erhebungsbeauftragte, lieber Erhebungsbeauftragter,

dieses Handbuch soll Ihnen als Nachschlagewerk für Ihre Aufgabe im Rahmen des Zensus 2011 dienen.

Teil A beschäftigt sich ausführlich mit dem Fragebogen zur Haushaltebefragung. Anhand der Fragennummer im Fragebogen werden Ihnen chronologisch Ausfüllhinweise gegeben und Unklarheiten erläutert, um Missverständnisse während der Befragung zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

Teil B umfasst ein alphabetisches Stichwortverzeichnis rund um die Befragung und den Zensus. Es enthält Definitionen von Begriffen, die während Ihrer Interviewertätigkeit im Rahmen des Zensus 2011 wichtig sind.

Zusätzliche Informationen zum Zensus 2011 finden Sie im Internet unter: www.zensus2011.de

Unsere Servicenummer für alle weiteren Fragen und Informationen zu Ihrer Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter: *Länderspezifisch anpassen*



Inhaltsverzeichnis

A. Erläuterungen zum Fragebogen der Haushaltebefragung zum Zensus 2011	2
B. Alphabetisches Stichwortverzeichnis	18
C. Anhang.....	37

A. Erläuterungen zum Fragebogen der Haushaltebefragung zum Zensus 2011

Bitte beachten: Alle Angaben, die die Befragten machen, müssen sich auf den Stichtag 9. Mai 2011 beziehen!

Fragen 1-13: Persönliche Angaben

Frage 1: Vorname/-n, Nachname

Hier sind alle Vornamen anzugeben, wie sie im Personalausweis/ Geburtsurkunde vermerkt sind.

Frage 2: Straße, Hausnummer, PLZ und Ort

Bei den Adressangaben ist die Anschrift anzugeben, unter der die befragten Personen angetroffen wurden.

Frage 3: Telefonnummer

Diese Angabe ist ein Hilfsmerkmal, welche ausschließlich für eventuelle Rückfragen eingesetzt wird.

Frage 6: Welche Staatsangehörigkeit/-en haben Sie?

Bitte beachten: Bei dieser Frage sind Mehrfachantworten möglich.

☞ Eine Auflistung der einzelnen EU-Staaten befindet sich auf Seite 25 des Stichwortverzeichnisses.

Die Antwortmöglichkeit „*Staatenlos*“ trifft dann zu, wenn kein Staat die befragten Personen nach Landesrecht als eigenen Staatsangehörigen ansieht. Wenn diese Personen im Besitz eines Nansenpasses bzw. eines London Travel Documents (Reiseausweis für Staatenlose) sind, dann ist diese Antwort ebenfalls zutreffend. Die Staatsangehörigkeit einer Person ist dann ungeklärt, wenn diese keine gültigen Ausweispapiere besitzt, und dadurch ihre Herkunft und Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden kann.

Frage 7: Welcher Religionsgesellschaft gehören Sie an?

Bei dieser Frage ist nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft anzugeben. Damit ist die offizielle Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft gemeint, wie sie z.B. auch auf der Lohnsteuerkarte steht, oder wie sie melderechtlich vermerkt ist.

Gewöhnlich ist dies oft mit der Kirchensteuer verbunden. Beahlt eine Person an eine Kirche Kirchensteuer, so ist diese Kirche auch die Religionsgesellschaft, der sie angehört. Diese Religionsgesellschaft muss entsprechend auf dem Fragebogen angegeben werden.

Welche Religionsgesellschaften öffentlich-rechtlich sind, ist von Bundesland zu Bundesland verschieden. So gehören für das Land Hessen folgende Religionsgesellschaften zu den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften:



Im Fragebogen wären folgende Religionsgesellschaften unter der jeweiligen Ausprägung anzukreuzen:

- Evangelische (protestantische) Kirche
- Römisch-katholische Kirche
- Jüdische Gemeinde Frankfurt (israelitische Stadtgemeinde)

Im Fragebogen wären diese Religionsgesellschaften unter „Sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft“ anzugeben:

- Altkatholische Kirche
- Freie Religionsgemeinschaft Rheinland in Mainz
- Französisch-reformierte Kirche
- Freireligiöse Gemeinde Offenbach/Main
- Lutherische (evangelisch-lutherische) Kirche
- Reformierte (evangelisch-reformierte) Kirche

Ausschließlich die aufgelisteten Religionsgesellschaften sind öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Für alle anderen Religionsgesellschaften ist „Keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft“ anzugeben. Hierunter fallen auch aus der Kirche offiziell ausgetretene Personen.

Frage 8: Zu welcher der folgenden Religionen, Glaubensrichtungen oder Weltanschauungen bekennen Sie sich?

Bitte beachten: Diese Angabe ist freiwillig.

Im Unterschied zu Frage 7, bei der es ausschließlich um die öffentlich-rechtliche Zugehörigkeit geht, wird bei Frage 8 das "Bekenntnis zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung" d.h. eine freiwillige, nicht unbedingt eine offiziell anerkannte Zugehörigkeit abgefragt.

Was unter einer „Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung“ gefasst wird, hat der Gesetzgeber in §7 Abs. 4 Nummer. 19 Zensusgesetz 2011 festgelegt.

Hierbei sind die folgenden Religionen, Glaubensrichtungen oder Weltanschauungen gemeint: das Christentum, das Judentum, der Islam (sunnitisch, schiitisch, allevitisch), der Buddhismus, der Hinduismus oder eine Sonstige Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung.

Frage 9: Welchen Familienstand haben Sie?

Bitte beachten: Keine Mehrfachnennungen möglich.

Bei dem Familienstand ist der aktuelle, rechtliche Status der befragten Personen maßgeblich.

Für den Fall, dass verheiratete Personen von ihrem Ehepartner getrennt leben oder das Scheidungsurteil noch nicht rechtskräftig ist, ist der Familienstand trotzdem als „*Verheiratet*“ anzugeben.

Es wird im Fragebogen unterschieden zwischen den Antwortkategorien „*Verheiratet*“ und „Eingetragene Lebenspartnerschaft“. Eine eingetragene Lebenspartnerschaft wird in Deutschland zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern auf dem Standesamt eingetragen bzw. notariell beglaubigt.

Des Weiteren sollte der Unterschied zwischen einer „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“ und einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft beachtet werden. Unter einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft werden zwei Menschen verstanden, die ohne Trauschein oder notarielle Beglaubigung in einem gemeinsamen Haushalt wohnen und gemeinsam wirtschaften.

Siehe dazu auch die Angaben zu Frage 10.

Nähere Erläuterungen finden sich auch im Stichwortverzeichnis auf Seite 29.

Frage 10: Wohnen Sie in Ihrer Wohnung mit einem Partner/einer Partnerin in einer Lebensgemeinschaft zusammen, die weder Ehe noch eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ist?

Bei dieser Frage geht es um die nichtehelichen bzw. –eingetragenen Lebensgemeinschaften. Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner, die einen gemeinsamen Haushalt führen, geben „*Nein*“ an. Alle anderen Personen, die mit Ihrem Partner zusammenleben, kreuzen hier „*Ja*“ an.

Umgangssprachlich ist bei dieser Frage die sog. „wilde Ehe“ gemeint.

Frage 11: Wie viele Personen leben insgesamt in Ihrer Wohnung?

Hier sind alle Personen anzugeben, die am 9. Mai 2011 dauerhaft oder über einen längeren Zeitraum in dieser Wohnung leben. Dies schließt auch all jene Personen ein, die nicht offiziell als Bewohner dieser Wohnung bei den örtlichen Behörden (Meldeamt) angemeldet sind.

Umgekehrt sollen jene Personen nicht mitgezählt werden, die zwar offiziell noch bei den örtlichen Behörden für diese Wohnung gemeldet sind, jedoch faktisch zum Zensusstichtag nicht mehr dort leben.

Dabei ist es unwichtig, ob die Personen einen gemeinsamen Haushalt (Wirtschaftshaushalt) führen oder nicht (Bsp. Wohngemeinschaften oder Untermieter).

Personen, die nur vorübergehend zu Besuch sind, gelten nicht als Bewohner und werden daher bei dieser Frage nicht erfasst.

Frage 12: Bewohnen Sie eine weitere Wohnung in Deutschland?

Gemeint sind hier vor allem Nebenwohnsitze, z. B. für Pendler oder Studenten, die unter der Woche in der Nähe ihres Arbeitsplatzes bzw. am Studienort leben. Für Wehrdienstleistende zählt die Kaserne nicht als Nebenwohnung.

Für den Fall, dass diese Personen an diesem Nebenwohnsitz befragt werden, ist der Hauptwohnsitz als weitere Wohnung anzugeben. Personen mit weiterem Wohnsitz im Ausland geben „Nein“ an.

Frage 13: Hauptwohnsitz

Wichtig bei der Beantwortung dieser Frage ist die Unterscheidung zwischen Verheirateten bzw. eingetragenen Lebenspartnern, die nicht dauerhaft getrennt leben, und allen anderen Personen. Je nachdem welcher Gruppe die Personen angehört, muss die erste oder zweite Teilfrage beantwortet werden.

Die „hiesige Wohnung“ ist die unter Frage 2 angegebene Wohnung und damit die Wohnung, in der die Befragung stattfindet.

Fragen 14-22: Zuwanderung

Frage 14: Sind Sie nach 1955 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen?

Unter einem Zuzug wird eine dauerhafte oder zumindest auf einen längeren Zeitraum (gewöhnlich über 6 Monate) angelegte Wohnsitzverlegung verstanden.

Zum heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehören folgende 16 Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

Damit beantworten auch Personen, die nach 1955 in das Gebiet der ehemaligen DDR zugezogen sind, die Frage mit „Ja“.

Frage 15: In welchem Jahr war das?

Ist die befragte Person nach 1955 mehrmals in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen, so ist das letzte Zuzugsjahr anzugeben. Bsp: Eine Person hat nach einem ersten Zuzug die Bundesrepublik Deutschland für mehr als 6 Monate wieder verlassen und kehrte anschließend zurück, so ist das Jahr des zweiten (dritten etc.) Zuzugs hier anzugeben.

Frage 16: Aus welchem Staat sind Sie zugezogen?

Falls der genaue Herkunftsstaat unbekannt ist, sollen die befragten Personen die sonstige Kategorie des jeweiligen Kontinents oder den vermuteten europäischen Staat angeben.

Frage 17: Ist Ihre Mutter nach 1955 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen?

Für nähere Erläuterungen zum heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland siehe Frage 14 auf Seite 5. Unter einem Zuzug versteht man eine Wohnsitzverlegung, die dauerhaft, jedoch zumindest für einen längeren Zeitraum (gewöhnlich über 6 Monate) angelegt ist. Falls die Mutter zwischenzeitlich aus der Bundesrepublik Deutschland verzogen ist, so soll hier dennoch „Ja“ angegeben werden.

Frage 18: In welchem Jahr war das?

Ist die Mutter der befragten Person nach 1955 mehrmals in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen, so ist das letzte Zuzugsjahr anzugeben.

Beispiel:

Eine Person hat nach einem ersten Zuzug die Bundesrepublik Deutschland für mehr als 6 Monate wieder verlassen und kehrte anschließend zurück, so ist das Jahr des zweiten (dritten etc.) Zuzugs hier anzugeben.

Falls Personen bei der Jahresangabe unsicher sind, sollen sie – wenn möglich – nachfragen oder es soll das ungefähre Jahr angegeben werden.

Frage 19: Aus welchem Staat ist Ihre Mutter zugezogen?

Falls der genaue Herkunftsstaat unbekannt ist, sollen die befragten Personen die sonstige Kategorie des jeweiligen Kontinents oder den vermuteten europäischen Staat angeben.

Frage 20: Ist Ihr Vater nach 1955 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen?

Für nähere Erläuterungen zum heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland siehe Frage 14 auf Seite 5. Unter einem Zuzug versteht man eine Wohnsitzverlegung, die dauerhaft, jedoch zumindest für einen längeren Zeitraum (gewöhnlich über 6 Monate) angelegt ist. Falls der Vater zwischenzeitlich aus der Bundesrepublik Deutschland verzogen ist, so soll hier dennoch „Ja“ angegeben werden.

Frage 21: In welchem Jahr war das?

Ist der Vater der befragten Person nach 1955 mehrmals in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen, so ist das letzte Zuzugsjahr anzugeben.

Beispiel:

Eine Person hat nach einem ersten Zuzug die Bundesrepublik Deutschland für mehr als 6 Monate wieder verlassen und kehrte anschließend zurück, so ist das Jahr des zweiten (dritten etc.) Zuzugs hier anzugeben.

Falls Personen bei der Jahresangabe unsicher sind, sollen sie – wenn möglich – nachfragen oder es soll das ungefähre Jahr angegeben werden.

Frage 22: Aus welchem Staat ist ihr Vater zugezogen?

Falls der genaue Herkunftsstaat unbekannt ist, sollen die befragten Personen die sonstige Kategorie des jeweiligen Kontinents oder den vermuteten europäischen Staat angeben.

Fragen 23-29: Bildung und Ausbildung

Frage 23: Waren Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2011 Schüler/-in einer allgemeinbildenden Schule?

Bei der Beantwortung der Frage ist zu beachten, dass bei den schulpflichtigen Kindern der offizielle Status „Schüler/in“ entscheidend ist. Daher sind diese auch dann als „Schüler/in“ zu zählen, wenn sie in der Woche vom 09. – 15. Mai 2011 aufgrund von Krankheit, Beurlaubung oder Ferien nicht in der Schule anwesend waren.

Es muss an dieser Stelle, die Filterführung für die unter 15-Jährigen beachtet werden. Sollte das befragte Kind noch nicht schulpflichtig sein und daher diese Frage mit „*Nein*“ beantworten, ist für das Kind die Befragung an dieser Stelle beendet.

Frage 24: Um welche Schule handelte es sich dabei?

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung dieser Frage die landesspezifischen Schulformen.

Sollte die besuchte Schulform der befragten Person nicht aufgelistet sein, so muss sie sich unter „*Sonstige Schule*“ einordnen.



Frage 25: Welche Klasse besuchten Sie?

Nach der Beantwortung dieser Frage ist für Personen unter 15 Jahren die Befragung beendet!

Frage 26: Haben Sie einen allgemeinbildenden Schulabschluss?

Bei der Beantwortung dieser sowie der folgenden Frage muss beachtet werden, dass nach erfolgreicher Beendigung der Klassenstufe 10 erst nach dem Verlassen des Gymnasiums (vor der Abiturprüfung) ein Real- schulabschluss erworben wird.

Frage 27: Welchen höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss haben Sie?

Bitte beachten: Keine Mehrfachnennungen möglich.

➔ Die Definitionen zu den einzelnen Schulabschlüssen finden sich im Stichwortverzeichnis.

Falls ein Schulabschluss im Ausland erworben wurde, muss dieser einem entsprechenden deutschen Schulabschluss aus der Liste zugeordnet werden. Im Folgenden finden sich einige Beispiele, die die Einordnung erleichtern sollen:

Beispiel 1:

In der Türkei wurde fünf Jahre lang die Grundschule besucht und nach deren Abschluss hat die Person ein „Diplom“ (Abgangszeugnis) erhalten. Als höchster allgemeiner Schulabschluss ist ein „*Abschluss nach höchstens sieben Jahren Schulbesuch*“ anzugeben.

Beispiel 2:

In Italien wurde nach Abschluss des fünfjährigen Primarbereichs (Scuola Elementare) drei Jahre lang der Sekundarbereich I (Scuola Secondaria) besucht. Der höchste allgemeine Schulabschluss ist ein „*Haupt-/Volksschulabschluss*“.

Beispiel 3:

In Russland (auch in der ehem. UdSSR) wurde nach Abschluss des vierjährigen (bzw. dreijährigen in der ehem. UdSSR) Primarbereichs (Nachalnaja schkola) fünf Jahre lang der Sekundarbereich I (Nepolnoe srednee obrazovanie) besucht. Als höchster Schulabschluss ist hier der „*Haupt-/Volksschulabschluss*“ anzugeben.

Beispiel 4:

In Russland (auch in der ehem. UdSSR) wurde nach 11 (bzw. 10 in der ehem. UdSSR) Jahren die Schule abgeschlossen (Attestat o srednem (polnom) obsem obrazovanii). Als höchster Schulabschluss ist der „*Realschulabschluss (Mittlere Reife)*“ anzugeben.

Beispiel 5:

In Russland (auch in der ehem. UdSSR) wurde nach 11 (bzw. 10 in der ehem. UdSSR) Jahren die Schule abgeschlossen (Attestat o srednem (polnom) obsem obrazovanii) und (mind.) 2 Jahre an einer

Universität studiert, ohne einen Abschluss gemacht zu haben. Als höchster Schulabschluss ist die „Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur)“ anzugeben.

Frage 28: Haben Sie einen beruflichen Ausbildungs- oder (Fach-) Hochschulabschluss?

Die Begriffe der Anlernausbildung bzw. des beruflichen Praktikums finden sich im Stichwortverzeichnis auf Seite 20 und Seite 22.

Frage 29: Welchen höchsten beruflichen Ausbildungs- oder (Fach-) Hochschulabschluss haben Sie?

Tragen Sie hier bitte nur den höchsten beruflichen (Hochschul-) Abschluss ein. Meistens ist dies auch der zuletzt gemachte Abschluss im Rahmen einer beruflichen Ausbildung.

☛ Die Definitionen der Abschlüsse finden sich im Stichwortverzeichnis.

Bei ausländischen Berufs- oder Universitätsabschlüssen muss der entsprechende/ gleichwertige deutsche Abschluss angegeben werden. Die Abschlüsse an Hochschulen und an Fachhochschulen sind hier nach der Hochschulart zu erfragen, an der die Prüfung abgelegt wurde. Falls im Ausland ein Bachelor- oder Master-Abschluss erworben wurde, so ist er unter „Abschluss einer Universität“ anzugeben. Dagegen sind die an der Fachhochschule erworbenen Bachelor- und Master-Abschlüsse entsprechend unter „Fachhochschulabschluss“ anzugeben.

Im Folgenden finden sich Beispiele, die die Einordnung erleichtern sollen:

Beispiel 1 :

In der Türkei wurde eine rein betriebliche Berufsausbildung als KFZ-Mechaniker absolviert. Als Abschluss erhielt die Person nach zwei Jahren eine Leitungsbeurteilung durch den Inhaber des Betriebes. Als höchster beruflicher Ausbildungsabschluss ist eine „Anlernausbildung bzw. ein berufliches Praktikum“ anzugeben.

Beispiel 2 :

In der Türkei wurde im Anschluss an die Grundschulausbildung vier Jahre ein beruflich-technisches Gymnasium besucht. Danach studierte die Person Medizin. In Deutschland erhält sie keine Approbation. Der höchste allgemeine Schulabschluss ist die „Hochschulreife“, der höchste berufliche Ausbildungsabschluss ist der „Abschluss einer Universität“.

Beispiel 3:

In den Niederlanden wurde nach Abschluss der Sekundarstufe I eine duale Ausbildung zum Tischler absolviert. Diese dauerte drei Jahre und wurde mit einer Gesellenprüfung abgeschlossen. Der höchste berufliche Ausbildungsabschluss ist der „Abschluss einer Lehre/Berufsausbildung im dualen System“.

Beispiel 4:

In Italien wurde nach Abschluss des Sekundarbereiches I (Scuola Secondaria) eine Schlosserausbildung an einem Technischen Institut absolviert, wobei der Schwerpunkt die Ausbildung am Institut war. Nur ein geringer Teil erfolgte über den praktischen Einsatz im Betrieb. Der höchste berufliche Ausbil-

dungsabschluss ist daher ein „Berufsqualifizierender Abschluss an einer Berufsfachschule/ Kollegschule“.

Beispiel 5:

In Russland (auch in der ehem. UdSSR) wurde nach dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule eine berufliche Ausbildung an einem Technikum erfolgreich absolviert. Als höchster beruflicher Ausbildungsabschluss ist hier ein „Fachschulabschluss (Meister/-in, Techniker/-in oder gleichwertiger Abschluss)“ anzugeben.

Fragen 30-36: Berufstätigkeit, Nebenjobs und bezahlte Tätigkeit

Frage 30: Was trifft überwiegend auf Sie zu?

Bitte beachten: Keine Mehrfachnennungen möglich.

An dieser Stelle ist die Angabe auszuwählen, die zum Großteil bzw. mehrheitlich auf die Situation der befragten Person zutrifft.

Für die Beantwortung dieser Frage ist die individuelle Selbsteinschätzung der auskunftspflichtigen Personen wichtig.

Wenn die Personen ausschließlich einer unbezahlten Tätigkeit (z.B. unbezahlte Praktika) nachgehen, sind sie nicht erwerbs- bzw. berufstätig.

Frage 31: Haben Sie eine bezahlte Tätigkeit bzw. einen Nebenjob von mindestens einer Stunde pro Woche?

Eine bezahlte Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die man mindestens eine Stunde in der Woche ausübt und für die man bezahlt wird bzw. ein Entgelt erhält.

Die Befragten müssen diese Frage auch dann mit „Ja“ beantworten, wenn die Tätigkeit momentan unterbrochen wurde.

Wenn die Tätigkeit regelmäßig, aber mit großen zeitlichen Unterbrechungen ausgeführt wird, dann ist diese Frage ebenfalls mit „Ja“ zu beantworten.

Typische Tätigkeiten sind z.B.:

- kurzfristige Tätigkeiten (Saisonbeschäftigungen), die auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage während eines Jahres begrenzt sind
- Ferien- oder Nebenjobs als Schüler/-in oder Student/-in
- Austragen von Zeitungen oder Zeitschriften
- Putztätigkeit in einem Haushalt oder Betrieb
- Kinderbetreuung, Babysitting, Haushaltstätigkeit in einem Privathaushalt
- Stunden- oder tageweise Aushilftätigkeit in einem Kaufhaus/Geschäft

- Hinzuverdienst als Rentner/-in oder Hausfrau/Hausmann
- Verkaufs- oder Werbetätigkeit (auch Telefon- oder Außendienst)
- Nebenberufliche Tätigkeit für eine Versicherung oder Bank
- Mitarbeit in einem Saisonbetrieb, z.B. im Gastgewerbe, in der Landwirtschaft oder bei der Herstellung von Konserven
- Nebenberufliche Lehrtätigkeit, Nachhilfeunterricht
- Taxi fahren, Aushilfstätigkeit bei einer Spedition
- Sonstige Nebentätigkeiten, z.B. Schreibarbeiten, Programmierarbeiten, Buchhaltertätigkeiten

Ehrenamtliche Tätigkeiten, für die Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, die über die reinen Sachkosten hinausgehen und mit denen ein gewisses Einkommen verbunden ist, gelten als bezahlte Tätigkeit.

Ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Aufwandsentschädigungen oder Aufwandsentschädigungen, die lediglich in Höhe der Sachkosten gezahlt werden, zählen nicht dazu.

Folgende Tätigkeiten gehören nicht dazu:

- unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten wie z.B. Tätigkeiten in Vereinen, als Schöffe/Schöffin, Vor- mund oder Stadtverordnete/-r
- unentgeltliche Praktika

Frage 32: Sind Sie unbezahlt in einem Betrieb tätig, der von einem Familienmitglied geführt wird?

Hierunter fallen Familienangehörige, die in einem landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Betrieb, der von einem Familienmitglied als Selbstständige/-r geleitet wird, mithelfen, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten und ohne das für sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Frage 33: Haben Sie auch in der Woche vom 9. bis 15. Mai mindestens eine Stunde eine bezahlte Tätigkeit ausgeübt?

Selbstständige, die in der Berichtswoche kein Geld verdient haben oder Verluste hatten, antworten mit „Ja“, wenn sie in der Berichtswoche ihre Tätigkeit ausgeübt haben, z. B. Kontakt zu Kunden, Auftraggebern etc. hatten.

Frage 34: Warum haben Sie diese Tätigkeit in der Woche vom 9. bis 15. Mai nicht ausgeübt?

Die Beantwortung der Frage muss sich auf die Berichtswoche beziehen.

Die Definitionen der einzelnen Begriffe finden sich im Stichwortverzeichnis.

Frage 35: Wie lange dauert die Unterbrechung Ihrer Tätigkeit insgesamt?

Bei dieser Frage ist ausschließlich der Zeitraum der Tätigkeitsunterbrechung vor dem 9. Mai 2011 relevant.

Frage 36: Erhalten Sie als Arbeitnehmer/-in eine Fortzahlung (Lohn, Gehalt oder staatliche Leistungen) von mindestens der Hälfte Ihres bisherigen Einkommens?

Bei der Fortzahlung des bisherigen Einkommens kann es sich um Leistungen des Arbeitsgebers oder um staatliche Leistungen handeln. Die Fortzahlung bezieht sich in der Regel auf das monatliche Einkommen, weil das Arbeitsentgelt normalerweise monatlich gezahlt wird.

Für die Antwortkategorie „Ja“ kommen in erster Linie Personen in Betracht, die das seit dem 01.01.2007 gewährte Elterngeld beziehen. Elternzeitler/-innen, die ihre Bezugszeit für das Elterngeld auf bis zu 28 Monate strecken und dann für diesen Zeitraum nur ein Elterngeld in Höhe von 33,5% des letzten monatlichen Nettogehalts erhalten, müssen diese Frage verneinen.

Fragen 37-39: Derzeitige Haupttätigkeit

Frage 37: Als was sind Sie tätig?

Wenn die befragten Personen im Betrieb eines/einer Verwandten ohne Lohn oder Gehalt mithelfen und für diese Tätigkeit keine Pflichtbeiträge zur Deutschen Rentenversicherung zahlen müssen, sind sie mithelfende Familienangehörige.

Als **Selbstständige/-r ohne Beschäftigte** gelten auch:

- Selbstständige/-r mit ausschließlich mithelfenden Familienangehörigen (ohne Lohn/Gehalt)
- Freiberufler/-innen und Personen, die auf Basis eines Werkvertrages arbeiten

Als **Beamter/ Beamtin** gelten auch:

- Beamtenanwärter/ Beamtenanwärterinnen
- Beamte/ Beamtinnen im Vorbereitungsdienst

Als **Angestellte/-r** gelten auch:

- Geistliche und Beamte der Römisch-Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche
- „Versicherungsbeamte/-beamtinnen“
- „Bankbeamte/-beamtinnen“
- Personen, die ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder ein Diakonisches Jahr absolvieren

Als **Arbeiter/-innen** gelten auch:

- Facharbeiter/-innen
- angelernte Arbeiter/-innen
- Hilfsarbeiter/-innen
-

Als **Auszubildende** gelten auch:

- Praktikanten/Praktikantinnen
- Volontäre/ Volontärinnen
- Schüler/-innen an Schulen des Gesundheitswesens, die gleichzeitig praktisch ausgebildet werden

Frage 38: An welchem Arbeitsort sind Sie überwiegend tätig?

Hier ist der Ort anzugeben, an dem die berufliche Tätigkeit mehrheitlich bzw. zum Großteil ausgeübt wird.

Wird die Tätigkeit an mehreren Orten ausgeübt, so sollen die befragten Personen sich auf den Arbeitsort beziehen, der üblicherweise den Großteil der Zeit beansprucht.

Frage 39: Bitte geben Sie die Postleitzahl und Ort Ihres überwiegenden Arbeitsortes an.

Sollte die Tätigkeit an mehreren Orten ausgeübt werden (z.B. Außendienstmitarbeiter), muss der Sitz des Arbeitgebers angegeben werden.

Zeit- bzw. Leiharbeiter/-innen sollen hier bitte ihren aktuellen Arbeits- bzw. Einsatzort angeben. Wenn dies nicht möglich ist (z.B. in der Berichtswoche nicht „ausgeliehen“), dann müssen die befragten Personen den Sitz der Zeitarbeitsfirma angeben.

Fragen 40-43: Arbeitssuche und frühere Tätigkeit

Frage 40: Haben Sie in den letzten vier Wochen etwas unternommen, um Arbeit zu finden?

Die befragten Personen müssen „Ja“ ankreuzen, wenn z.B. eine der folgenden Suchmethoden auf sie zutrifft:

- Kontaktaufnahme mit der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) zum Zweck der Arbeitssuche, welche über eine reine Arbeitslos- oder Arbeitssuchend-Meldung hinausgeht
- Kontaktaufnahme mit einer privaten Arbeitsvermittlungsstelle zum Zweck der Arbeitssuche
- Direkte Bewerbung bei Arbeitgebern
- Nachfrage bei Freunden, Verwandten, Gewerkschaften usw. zum Zweck der Arbeitssuche
- Aufgabe von Stellengesuchen oder Beantwortung von Stellenangeboten
- Lesen von Stellenangeboten
- Teilnahme an einem Einstellungstest/-prüfung oder an einem Vorstellungsgespräch

Personen, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten und dafür Schritte unternommen haben, kreuzen ebenfalls „Ja“ an:

- Suche nach Grundstücken, Geschäftsräumen oder Ausrüstung
- Ansuchen um Genehmigungen, Konzessionen oder Geldmittel

Frage 41: Könnten Sie innerhalb der nächsten zwei Wochen eine bezahlte Tätigkeit aufnehmen?

Diese Frage trifft auf Personen zu, die prinzipiell in der Lage sind innerhalb der nächsten zwei Wochen eine bezahlte Tätigkeit aufzunehmen. Dabei ist es zunächst unerheblich, um welche Tätigkeit es sich dabei handelt und an welchem Ort diese Tätigkeit ausgeübt wird.

Mögliche Gründe, die eine Arbeitsaufnahme innerhalb von zwei Wochen unmöglich machen, können unter anderem sein:

- eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit,
- der Schulbesuch oder ein Studium,
- eine Aus- und Fortbildung
- sowie persönliche oder familiäre Verpflichtungen.

Frage 43: Als was waren Sie zuletzt tätig?

Die Definitionen der einzelnen Begriffe finden sich im Stichwortverzeichnis.

Frage 44: Branche/Wirtschaftszweig des Betriebs

Frage 44: Bitte ordnen Sie den Betrieb, in dem Sie tätig sind, einer Branche/ einem Wirtschaftszweig zu.

Bei der Beantwortung der Frage muss beachtet werden, dass nicht die eigene Tätigkeit anzugeben bzw. einzuordnen ist, sondern die Branche in welcher der Betrieb tätig ist.

Ein Betrieb ist die örtliche Einheit, in der Personen tätig sind (z.B. ein Geschäft, eine freiberufliche Praxis, ein landwirtschaftlicher Betrieb, die örtliche Niederlassung eines Unternehmens, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft usw.). Ein Unternehmen kann aus verschiedenen Betrieben bestehen.

Umfasst ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiel:

Eine Person ist in der Kantine eines Automobilherstellers tätig und muss den Schwerpunkt seines Betriebs einordnen. Die Kantine wird von dem Automobilhersteller betrieben. In diesem Fall ist der Betrieb des Automobilherstellers dem Wirtschaftszweig „*Verarbeitendes Gewerbe/ Herstellung von Waren*“ zuzuordnen.

Arbeitet eine Person dagegen in der Kantine eines Automobilherstellers, die von einem Cateringservice betrieben wird, so muss sie den Cateringservice einem Wirtschaftszweig zuordnen. In diesem Fall ist der Wirtschaftszweig „Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie“ anzugeben.

- Personen können auch in mehreren Betrieben tätig sein, die wiederum unterschiedlichen Branchen angehören. In solchen Fällen sollen diese Personen den Betrieb zuordnen, für welchen sie die höhere Stundenzahl in der Woche arbeiten.
- Für den Fall, dass die befragten Personen derzeit keiner Tätigkeit nachgehen, soll der Wirtschaftszweig bzw. die Branche angegeben werden, in der die Befragten zuletzt tätig waren.
- Personen, die über eine Zeitarbeitsfirma vermittelt werden und nicht unmittelbar bei der Zeitarbeitsfirma arbeiten, sind dem Wirtschaftszweig „Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen“ und nicht dem Wirtschaftszweig, in dem sie gegenwärtig tätig sind, zuzuordnen.

➔ Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Wirtschaftszweigen finden sich im Anhang (Teil C auf Seite 37).

Fragen 45-46: Angaben zum Beruf

Frage 45: Bitte geben Sie an, welchen Beruf/welche bezahlte Tätigkeit Sie ausüben.

Falls die aktuelle berufliche Tätigkeit der Befragten nicht mit ihrem erlernten Beruf übereinstimmt, muss folgendes beachtet werden:

Die befragten Personen müssen ihre aktuelle berufliche Tätigkeit und nicht den erlernten Beruf angeben.

Sollten die befragten Personen derzeit keiner Tätigkeit nachgehen, muss die zuletzt ausgeübte Tätigkeit angegeben werden.

Bitte achten Sie darauf, dass die befragten Personen ihre berufliche Tätigkeit so exakt wie möglich angeben, wie es die folgenden Beispiele verdeutlichen:

Nicht...

...besser

Lehrer/-in

Grundschullehrer/-in / Gymnasiallehrer/-in

Arzt/Ärztin

Chirurg/-in / Zahnarzt/-ärztin / Allgemeinmediziner/-in

Ingenieur/-in

Toningenieur/-in / Tiefbauingenieur/-in

Sachbearbeiter/-in	Personalsachbearbeiter/-in / Logistiksachbearbeiter/-in
Assistent/-in	Vertriebsassistent/-in / Fremdsprachenassistent/-in
Beamter/Beamtin	Polizeivollzugsbeamter/-beamtin gehobener Dienst Justizvollzugsbeamter/-beamtin mittlerer Dienst Finanzbeamter/-beamtin höherer Dienst
Stadtamtmann/-frau	Kommunalbeamter/-beamtin gehobener Dienst
Analyst/-in	Finanzanalyst/-in / Accounting Analyst/-in
Referent/-in	Personalreferent/-in / Pharmareferent/-in
Helfer/-in	Putzhilfe / Kantinenhelfer/-in / Rettungshelfer/-in
Auszubildende/-r	Schreiner/-in / Großhandelskaufmann/-frau / Steuerfachangestellte/-r

- Bei dieser Frage soll nicht die Stellung im Beruf oder das Arbeitsverhältnis angegeben werden. Das bedeutet, dass Angaben wie z.B. Beamter/Beamtin, Selbständige/-r oder Angestellte/-r nicht ausreichend sind.
- Auszubildende geben den Ausbildungsberuf an.
- Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes geben ihre Laufbahn an (mittlerer Dienst / gehobener Dienst / höherer Dienst). Bitte nicht die Amtsbezeichnung angeben.
- Abkürzungen sollen vermieden werden.

Bitte beachten: Angaben zum Beruf/ zur bezahlten Tätigkeit müssen in gut leserlichen Druckbuchstaben eingetragen werden (siehe Anweisungen Fragebogen Seite 1). Falls die Berufsangabe korrigiert werden muss, so soll das bisher Eingetragene deutlich sichtbar durchgestrichen / unkenntlich gemacht werden und die Berufsangabe komplett neu erfolgen.

Frage 46: Um die Einordnung Ihrer Tätigkeit zu erleichtern, geben Sie bitte zusätzliche Erläuterungen in Stichworten an. Falls Sie überwiegend Führungsaufgaben wahrnehmen, vermerken Sie dies bitte auch.

Bitte beachten: Die Angabe der Tätigkeit soll beschreibend (z.B. Büroorganisation, Büromanagement, Auskünfte erteilen) und nicht zu allgemein (z.B. Büroarbeit) gehalten sein. Im Zweifelsfall sollen die Befragten möglichst viele Tätigkeiten angeben.

Falls die befragten Personen Aufsichtsaufgaben oder Führungsaufgaben wahrnehmen, sollen sie dies bei der Beschreibung ihrer Tätigkeit direkt angeben (d.h. entweder Aufsichtstätigkeit oder Führungstätigkeit eintragen).

Dabei muss jedoch ein wesentlicher **Unterschied zwischen Aufsichtskräfte und Führungskräfte** beachtet werden.

Aufsichtskräfte (z.B. Handwerksmeister) haben zumeist folgende Aufgaben:

- Die Überwachung und Beaufsichtigung von Handwerkern und Technikern, sowie Hilfs- und andere Arbeitern
- Die Organisation und Planung der täglichen Arbeit Anderer
- Die Gewährleistung der Sicherheit von Arbeitnehmern
- Die Anleitung und Schulung neuer Mitarbeiter

Führungskräfte (z.B. Hoteldirektor) sind ihre überwiegend Zeit für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Die Planung einer allgemeinen strategischen Richtung eines Unternehmens (zum Beispiel im Zusammenhang mit Art, Menge und Qualität der zu produzierenden Güter)
- Die Verwaltung der Budgets von Unternehmen (wie viel Geld ausgegeben werden soll und für welche Zwecke)
- Die Auswahl, die Einstellung und die Kündigung von Personal

Aufsichtskräfte können Führungskräfte in diesen Angelegenheiten beraten und assistieren, insbesondere bei der Auswahl und Kündigung von Personal. Sie sind jedoch nicht befugt, in diesen Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen.

B. Alphabetisches Stichwortverzeichnis

1-Euro-Jobber/-in

siehe Nebenjobber auf Seite 31

2- oder 3-jährige Schule des Gesundheitswesens (z. B. Krankenpflege, PTA, MTA)

Die 2-oder 3-jährigen Schulen des Gesundheitswesens vermitteln die Ausbildung für nichtakademische Gesundheitsdienstberufe (Ausbildungsstätten für nichtärztliche Heilberufe, z. B. Krankenschwester/-pfleger, Physiotherapeut, Medizinisch-technische Assistenten, Altenpfleger).

Abitur

Dieser Abschluss ist an folgenden Schulformen möglich:

- Gymnasium
- Integrierte Gesamtschule
- Abendgymnasium oder Kolleg
- Berufliches Gymnasium
- Berufsfachschule
- Berufsoberschule/Technische Oberschule
- Fachakademie

in Nordrhein-Westfalen zusätzlich an den ehemaligen Kollegschulen

In der ehemaligen DDR konnte die Hochschulreife an:

- der Erweiterten Oberschule
- an Fachschulen im Anschluss an eine Berufsausbildung sowie in
- der Berufsausbildung mit Abitur

erworben werden.

Abschluss einer 1-jährigen Schule des Gesundheitswesens

Der Abschluss einer einjährigen Schule des Gesundheitswesens qualifiziert zu medizinischen Hilfsberufen wie Krankenpflegehelfer oder Sanitäter.

Abschluss der Polytechnischen Oberschule

Abschlusszeugnis der 8., 9. oder 10. Klasse der allgemeinbildenden Polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR:

- Das vorzeitige Beenden der Polytechnischen Oberschule der ehemaligen DDR mit Abschluss der 8. oder 9. Klasse war auf Antrag der Eltern und Zustimmung der Schule möglich. Abschlüsse nach der 8. oder 9. Klasse entsprechen daher dem Hauptschulabschluss.
- Üblicherweise wurde der Schulabschluss der allgemeinbildenden Polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR nach dem erfolgreichen Absolvieren der 10. Klasse erreicht. Zum Ende der 10. Klasse erfolgte der Schulabschluss mit Abschlussprüfung, der zur Aufnahme einer Lehre und zum Fachschulstudium berechtigte. Der Abschluss nach der 10. Klasse entspricht dem Realschulabschluss.

Abschluss einer Universität, wissenschaftlichen Hochschule, Kunsthochschule

Dieser Abschluss ist an den folgenden Bildungseinrichtungen möglich:

- Universitäten
- Hochschulen
- den früheren Gesamthochschulen
- Fernuniversitäten
- technischen, pädagogischen sowie theologischen Hochschulen
- Kunst- und Musikhochschulen

An diesen Einrichtungen sind folgende Abschlüsse möglich: Diplom, Bachelor, Master, Magister, Staatsprüfung und Lehramtsprüfung.

Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule

Verwaltungsfachhochschulen sind Fachhochschulen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst zur Vorbereitung auf die nichttechnischen gehobenen Laufbahnen. Das Studium an Verwaltungsfachhochschulen führt üblicherweise zu einem Diplomabschluss.

Abschluss nach höchstens 7 Jahren Schulbesuch (insbesondere Abschluss im Ausland)

Dies trifft auf Personen zu, die zwar eine Schule besucht und dabei auch einen Abschluss erreicht haben, jedoch dieser Abschluss nicht mindestens dem Hauptschulabschluss bzw. dem früheren Volksschulabschluss entspricht. Darunter fallen Personen mit einem Bildungsabschluss im Ausland nach maximal 7 Jahren Schulbesuch (z. B. 3 oder 5 Jahre in der Türkei) sowie Abgänger aus der 7. Klasse der Polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR und auch Absolventen einer Förderschule (Sonderschule) ohne Hauptschul-/Realschulabschluss.

Allgemeinbildende Schule

In diesen Schulformen stehen die Vermittlung von Allgemeinwissen und der allgemeinbildende Abschluss im Vordergrund. Beispiele sind Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, dagegen zählen Hochschulen oder berufliche Schulen nicht dazu.



Altersteilzeit

Die Altersteilzeit ist in Deutschland eine Möglichkeit, über eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine vorzeitige Beendigung der aktiven Tätigkeit, den Übergang in den Ruhestand vorzubereiten.

Angestellte/-r

Hierunter fallen Personen in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, die Gehalt bekommen und nicht verbeamtet sind.

Anlernausbildung

Das ist die Qualifizierung eines Arbeitnehmers (Anlernling) im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung, häufig durch Unterweisung am Arbeitsplatz oder Einarbeitung, ohne dass eine umfassende berufliche Ausbildung (Beruf) erforderlich ist. Während dieser Qualifizierung ist ein gleichzeitiger Besuch einer beruflichen Schule nicht vorgesehen. Diese Art der Ausbildung wird nicht mit einer Prüfung abgeschlossen.

Arbeiter/-in

Hierzu zählen alle Lohnempfänger/-innen, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode sowie der Qualifikation. Außerdem fallen hierunter auch Heimarbeiter/-innen sowie Hausgehilfen und Hausgehilfinnen.

Arbeitslose/-r

Zu den Arbeitslosen zählen im Rahmen des Fragebogens jene Personen, die sich selbst als arbeitslos einschätzen. In der Regel sind dies alle bei der Agentur für Arbeit registrierten Arbeitsuchenden, die keine Beschäftigung haben und eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen.

Eine Registrierung bei der Bundesagentur für Arbeit ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Arbeitsort

Der Ort an dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Bei wechselnden Orten (z.B. Vertreter) ist der Sitz des Arbeitgebers anzugeben.

Der Arbeitsort der Personen, die überwiegend zu Hause arbeiten, ist identisch mit ihrem üblichen Aufenthaltsort. „Überwiegend“ zu Hause arbeiten bedeutet, dass die Person die gesamte Arbeitszeit oder den größten Teil davon zu Hause (in der eigenen Wohnung) verbringt und weniger oder keine Zeit an einem anderen Arbeitsort als zu Hause.

Arbeitssuche

Unter Arbeitssuche versteht man solche Tätigkeiten, die dazu dienen eine entlohnte Beschäftigung oder eine Tätigkeit als Selbstständige/-r zu finden. Als Arbeitssuche gilt auch, wenn eine Tätigkeit mit mind. einer wöchentlichen Arbeitsstunde (z. B. 400-Euro-Jobs) gesucht wird.

Arbeitsunfähigkeit, dauerhafte

Eine Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer aufgrund seines Gesundheitszustandes dauerhaft nicht fähig ist, seine zuletzt ausgeübte oder eine ähnlich geartete Beschäftigung auszuüben. Unbeachtet dagegen bleibt, ob der Versicherte noch in der Lage ist, eine sonstige Tätigkeit zu verrichten.

Auskunftspflicht

Beim Zensus 2011 werden nicht alle Einwohnerinnen und Einwohner befragt – aber wer befragt wird, muss Auskunft geben. Das ist in § 18 Zensusgesetz 2011 geregelt.

Die Erfahrungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit dem jährlich und kontinuierlich durchgeführten Mikrozensus, bei dem ein Prozent der Bevölkerung ebenfalls mit Auskunftspflicht befragt wird und bei dem lediglich ausgewählte Merkmale mit freiwilliger Auskunftserteilung erhoben werden, zeigen, dass die Auskunftspflicht für die Qualität der Erhebung notwendig ist.

Die hohen Qualitätsanforderungen an die Zensusergebnisse und die große Bedeutung, die diese Daten für viele weitere Statistiken und die darauf gründenden politischen Entscheidungen haben, lassen es nicht zu, dass einzelne auskunftspflichtige Befragte nicht an der Erhebung teilnehmen. Daher hat der Gesetzgeber im § 18 des Zensusgesetzes 2011 für alle Datenerhebungen beim Zensus 2011 die Auskunftsverpflichtung festgelegt. Lediglich die Beantwortung der Frage nach dem Bekenntnis zu einer Religion, Glaubensrichtung oder Weltanschauung in der Haushaltebefragung ist freiwillig (§7 Abs 4 Nr 19 ZensG 2011).

Auskunftspflichtige Personen

Auskunftspflichtig sind alle Personen, die zur Bevölkerung zählen. Dazu gehören alle meldepflichtigen Personen in Deutschland und die im Ausland tätigen Angehörigen der Bundeswehr, der Polizeibehörden und des auswärtigen Dienstes sowie die dort angehörig Familien. Es ist jedoch nur der Teil der Bevölkerung auskunftspflichtig, der am 9. Mai 2011 in einer gezogenen Anschrift der Stichprobe dauerhaft wohnt.

Nicht auskunftspflichtig sind Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen sowie Mitarbeiter/innen einiger internationaler Einrichtungen und Organisationen. Beispielsweise sind dies folgende Personen: Streitkraft bei der United States Army, Diplomat/in einer Botschaft, Mitarbeiter/in einer berufskonsularischen Vertretung.

Ausländische Schul-/Berufsabschlüsse

Im Ausland erworbene Abschlüsse sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.

Auszubildende/-r

Hierzu zählen alle Personen in einem Ausbildungsverhältnis, in einem Praktikum oder bei der Tätigkeit als Volontär sowie Schüler/-innen an Schulen des Gesundheitswesens, die gleichzeitig praktisch ausgebildet werden.

Barrierefreiheit

Das bedeutet, dass Gegenstände, Medien und Einrichtungen so gestaltet werden, dass sie von jedem Menschen unabhängig von einer eventuell vorhandenen Behinderung uneingeschränkt benutzt werden können. Bedingt durch Antidiskriminierungskampagnen, die die Berücksichtigung der besonderen Ansprüche von Menschen mit Behinderung einforderten, sind in Deutschland unter teils hohen Kosten etliche öffentliche Einrichtungen umgebaut worden.

Beamter/Beamtin

Dazu gehören Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts (einschließlich der Beamtenanwärter/-innen und der Beamten und Beamtinnen im Vorbereitungsdienst) sowie Richter/-innen.

Berichtswoche

Die Berichtswoche im Rahmen der Haushaltebefragung ist die Woche vom 09. bis zum 15. Mai 2011.

Berufliches Praktikum

Als berufliches Praktikum gilt eine mindestens einjährige praktische Ausbildung in einem Betrieb (z. B. Technisches Praktikum).

Berufsakademie

Eine Berufsakademie (BA) ist eine Studieneinrichtung im tertiären Bildungsbereich, die neben einem theoretischen Fachstudium eine starke Praxisorientierung aufweist, da die Hälfte des Studiums in einem Unternehmen stattfindet. Die Studierenden sind gleichzeitig Angestellte des Ausbildungsunternehmens.

Berufsausbildung im dualen System

Eine Berufsausbildung im dualen System erfordert eine Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren und wird dabei sowohl in den Ausbildungsbetrieben als auch in den Berufsschulen vermittelt.

Personen, die ihre berufliche Ausbildung in der ehemaligen DDR abgeschlossen haben, können als letzte berufliche Ausbildung eine berufliche Teilausbildung absolviert haben. Die berufliche Teilausbildung wurde absolviert für Arbeitsaufgaben, die üblicherweise Aufgaben eines entsprechenden Facharbeiters sind, für die al-

lein aber kein Facharbeiterabschluss erforderlich ist. Die Teilausbildung zählte zur Berufsausbildung und erfolgte auf der Grundlage eines Lehrvertrages für vorzeitige Abgänger der Oberschule und für Abgänger einer Hilfsschule. Sie war auch für Werk­tätige möglich. Diese Teilausbildung entspricht dem Abschluss einer Lehre/Berufsausbildung im dualen System.

Berufsgrundschule

siehe Berufsvorbereitungsjahr auf Seite 23

Berufsqualifizierender Abschluss an einer Berufsfachschule/Kollegschule

Der berufsqualifizierende Abschluss an einer Berufsfachschule/Kollegschule wird erworben durch das Abschlusszeugnis einer Berufsfachschule für Berufe, für die nur eine schulische Berufsausbildung möglich ist, z.B. eine Höhere Handelsschule (vollzeitschulische Bildungsgänge). Zusätzlich sind an Berufsfachschulen berufsqualifizierende Abschlüsse in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung möglich. Hier findet die Ausbildung dann überwiegend an der Schule statt. Darüber hinaus waren solche berufsqualifizierenden Abschlüsse in Nordrhein-Westfalen zusätzlich an den ehemaligen Kollegschulen möglich.

Berufssoldat/-in

Berufssoldaten/-innen haben sich bis zur Pensionierung zum Wehrdienst verpflichtet. Zeitsoldaten/-innen sind diesen gleichgestellt; ihre Verpflichtung ist jedoch auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

Berufstätigkeit

siehe Erwerbstätigkeit auf Seite 25

Berufsvorbereitungsjahr

Das Berufsvorbereitungsjahr bereitet Jugendliche ohne Ausbildung(svertrag) auf eine berufliche Ausbildung vor. In einigen Bundesländern erfolgt dies durch die Berufsgrundschule.

Bezahlte Tätigkeit

Darunter versteht man eine Tätigkeit, die mindestens eine Stunde in der Woche ausgeübt wird und für die man bezahlt wird bzw. ein Entgelt erhält.

Branche / Wirtschaftszweig

Eine Branche oder ein Wirtschaftszweig ist eine Sammelbezeichnung für Unternehmen, die weitgehend gleiche oder ähnliche Produkte oder Dienstleistungen herstellen (bspw. Finanzdienstleistungen, Landwirtschaft, Bergbau). Außerdem können sich die Wirtschaftszweige hinsichtlich der eingesetzten Fertigungstechnik oder der verwendeten Grundmaterialien unterscheiden.

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Wirtschaftszweigen finden sich im Anhang (Teil C auf Seite 37).

Dienstordnungsangestellte/-r

Ein/-e Dienstordnungsangestellte/-r ist ein/-e Beschäftigte/-r einer Berufsgenossenschaft oder einer Krankenkasse, der/die zwar in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis steht, für den/die aber beamtenrechtliche Grundsätze gelten.

Einwohnerzahl, amtliche

Die Einwohnerzahl ist die absolute Zahl aller Einwohner einer Gebietskörperschaft (beispielsweise Gemeinde, Stadt, Landkreis, Bezirk, Bundesland oder Staat).

Der Zensus stellt die amtlichen Einwohnerzahlen in Bund, Ländern und Gemeinden fest – sie sind das wichtigste Ergebnis beim Zensus. Zahlreiche Rechtsvorschriften in Deutschland beziehen sich direkt auf die amtlichen Einwohnerzahlen: Sie sind entscheidend für Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern („Länderfinanzausgleich“), für den kommunalen Finanzausgleich, bei der Einteilung der Wahlkreise für Bundestagswahlen oder für die Stimmenzahl der Länder im Bundesrat. Ermittelt wird die Anzahl der Personen in den jeweiligen Regionen Deutschlands. Diese Zahlen sind „tief gegliedert“, das heißt, sie können selbst für kleine Gemeinden und Gemeindeteile gesondert ausgewiesen werden.

Elternzeit

Als Elternzeit bezeichnet man in Deutschland einen Zeitraum, in dem Männer oder Frauen nach der Geburt eines Kindes bis zu drei Jahre von der Arbeit freigestellt werden können.

Erhebungsbeauftragte/-r (EB)

Interviewerinnen und Interviewer, die für den Zensus 2011 die Bevölkerung befragen, werden auch Erhebungsbeauftragte genannt. Sie sind von den Statistischen Ämtern der Länder oder von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen. Sie sind verpflichtet, nicht nur das, was sie im Rahmen der Erhebung über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Auskunftspflichtigen erfahren, geheim zu halten sondern auch solche Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Erhebungstätigkeit bekannt werden. Diese Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch nach dem Ende der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte/-r.

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind nach dem Gesetz diejenigen Merkmale, die für die statistische Auswertung bestimmt sind. Die Erhebungsmerkmale des Zensus 2011 sind im Zensusgesetz 2011 abschließend aufgezählt. Zu den Erhebungsmerkmalen der Haushaltebefragung gehören beispielsweise das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit(-en), der Familienstand, usw.

Erhebungsstelle (EHSt)

Für die Durchführung des Zensus 2011 vor Ort sind besondere Erhebungsstellen zuständig. Diese werden – so schreibt es das Zensusgesetz 2011 vor – in den Kommunen extra für den Zensus 2011 eingerichtet. Aufgaben der Erhebungsstellen sind zum Beispiel, die Einsätze der Interviewerinnen und Interviewer vor Ort zu organisieren, die Befragungsunterlagen zusammenzustellen oder die Vollständigkeit der Antworten zu prüfen. Die Erhebungsstellen sind eigenständig und unabhängig. Die Erhebungsstellen müssen nach §10 Zensusgesetz 2011 räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt sein. Es ist sicherzustellen, dass die Angaben in den Erhebungsunterlagen nicht für andere Aufgaben verwendet werden. Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen sind verpflichtet, das Statistikgeheimnis zu wahren und auch solche Erkenntnisse über Auskunftspflichtige geheim zu halten, die bei ihrer Tätigkeit gewonnen werden.

Erwerbstätigkeit

Erwerbstätig ist jeder, der in der Berichtswoche vom 9. bis 15. Mai 2011 1 Stunde oder länger einer auf Bezahlung ausgerichteten Tätigkeit nachgegangen ist. Erwerbstätig sind auch Personen mit Arbeitsplatz oder Gewerbebetrieb, die in der Berichtswoche z. B. wegen Krankheit nicht gearbeitet haben.

EU-Staaten (27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Existenzfeststellung

Die Existenzfeststellung ist eine der zentralen Aufgaben der Erhebungsbeauftragten.

Mit der Existenzfeststellung soll geprüft werden, welche Personen zum Stichtag am 9. Mai 2011 in den einzelnen Haushalten einer Anschrift dauerhaft wohnen.

Konkret stellt der/die Erhebungsbeauftragte die Existenz der Personen in einem Haushalt fest, indem:

- eine angetroffene Person gegenüber dem Erhebungsbeauftragten persönlich Angaben zur eigenen Person (Name, Geburtsdatum und Geschlecht) macht,
- die angetroffene Person gegenüber dem Erhebungsbeauftragten zu allen weiteren Personen des Haushaltes Angaben (Name, Geburtsdatum und Geschlecht) macht.

Er stellt die Nichtexistenz einer Person fest,

- sofern eine Person gegenüber dem Erhebungsbeauftragten die Angabe gemacht hat, dass eine weitere Person des Haushaltes zum Stichtag nicht mehr an der Anschrift wohnhaft war.

Werden Haushalte nicht angetroffen, hat der Erhebungsbeauftragte zwei erneute Kontaktversuche zu unternehmen.

Sind Kontaktversuche nicht erfolgreich, notiert der Erhebungsbeauftragte Hinweise auf die vor Ort angetroffene Situation in der Erhebungsliste (z.B. Name ist noch auf dem Klingelschild oder Briefkasten). Alles Weitere klärt dann die Erhebungsstelle.

Fachakademie

Fachakademien (in Bayern) setzen den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus und bereiten auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor.

Fachhochschulabschluss

Zum Fachhochschulabschluss gehören auch an Fachhochschulen erworbene Bachelor- oder Masterabschlüsse. Seit einigen Jahren verwenden Fachhochschulen teilweise auch Bezeichnungen wie Hochschule oder Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Dazu zählen auch Abschlüsse der früheren Ingenieurschulen.

Fachhochschulreife

Dieser Abschluss ist an folgenden Schulformen möglich:

- am Gymnasium nach Abschluss des 12. Schuljahres (an einem 9-jährigen Gymnasium)
- Fachoberschule
- Berufliches Gymnasium
- Berufsfachschule
- Berufsoberschule/Technische Oberschule
- Fachschule
- Fachakademie

In Nordrhein-Westfalen konnte die Fachhochschulreife zusätzlich an den ehemaligen Kollegschulen erworben werden.

Fachschulabschluss (Meister/-in, Techniker/-in oder gleichwertiger Abschluss)

Fachschulen (z. B. Technikerschulen, Meisterschulen) werden nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischer Berufsausübung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht. Unter die Kategorie Meister-/Technikerausbildung oder gleichwertiger Fachschulabschluss fällt neben der beruflichen Fortbildung u.a. auch die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an Fachschulen.

Familienstand

Der Familienstand einer Person gibt an, ob diese ledig, verheiratet, geschieden oder verwitwet ist, oder eine entsprechende Rechtstellung bezüglich einer Lebenspartnerschaft besteht.

Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ)

Neben Angaben zu der Gesamtbevölkerung und den Erwerbstätigen erhebt der Zensus Daten zu Gebäuden und Wohnungen. Die Gebäude- und Wohnungszählung im Rahmen des Zensus 2011 ist eine postalische Befragung aller Gebäude- und Wohnungseigentümer in Deutschland. Da in Deutschland keine flächendeckenden Verwaltungsregister existieren, aus denen der Gebäude- und Wohnungsbestand festgestellt werden kann, sollen diese Daten durch eine Gebäude- und Wohnungszählung gedeckt werden.

Erhebungseinheiten der Gebäude- und Wohnungszählung sind Gebäude mit Wohnraum, bewohnte Unterkünfte und Wohnungen. Ausgenommen sind Gebäude, Unterkünfte und Wohnungen, die von ausländischen Staaten oder Angehörigen ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen genutzt werden und auf Grund internationaler Vereinbarungen unverletzlich sind.

Gesamtschule

Die Gesamtschulen sind Einrichtungen mit verschiedenen Schularten, die zu einer Schuleinheit zusammen gefasst sind.

Grundwehrdienstleistender

Männliche, deutsche Staatsbürger können mit der Volljährigkeit zur Bundeswehr eingezogen werden, wenn sie den gesundheitlichen Voraussetzungen entsprechen. Derzeit ist die Dauer des Dienstes sechs Monate. Bei Verweigerung aus Gewissensgründen müssen sie einen Ersatzdienst leisten (siehe Zivildienstleistender auf Seite 35).

Hauptschulabschluss

Dieser Abschluss ist nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von derzeit 9 bis 10 Schuljahren an folgenden Schulformen möglich:

- Haupt- (Volks-)schulen
- Förderschulen (Sonderschulen)
- Waldorfschulen
- Realschulen
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen (z.B. Realschulen plus, Regionale Schulen, Duale Oberschulen, Sekundarschulen, Mittelschulen, Oberschulen, Regelschulen)
- Gesamtschulen
- Gymnasien
- nachträglich an beruflichen Schulen und Abendhauptschulen

- früher auch an "Schulen mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler"
- Abschlusszeugnis der 8. oder 9. Klasse der allgemeinbildenden Polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR

Hauptwohnsitz

Der Hauptwohnsitz ist die vorwiegend benutzte Wohnung.

Hat eine verheiratete Person oder eine Person in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine weitere Wohnung, gilt als Hauptwohnsitz die Wohnung, in der der Lebensschwerpunkt der Familie ist.

Ledige Personen geben die Wohnung an, an der sie den Großteil der Zeit verbringen.

Haushalt

Einen Haushalt bildet, wer in einer Wohnung wohnt. Allein wohnende Personen bilden einen eigenen Haushalt. Personen, die gemeinsam wohnen, bilden einen Mehrpersonenhaushalt (z.B. Wohngemeinschaften). Für den Zensus 2011 ist es nicht wichtig, ob die Personen, die zusammen wohnen und einen Haushalt bilden, auch zusammen wirtschaften.

Heimarbeiter/-in

siehe Arbeiter/-in auf Seite 20

Hilfsmerkmale

Nicht alle Informationen, die beim Zensus abgefragt werden, werden auch ausgewertet: Um inhaltliche Informationen geht es nur bei den Erhebungsmerkmalen. Hilfsmerkmale hingegen helfen, den Zensus zu organisieren und durchzuführen. Anschließend werden sie gelöscht. Zum Beispiel gehören zu den Hilfsmerkmalen der Haushaltebefragung der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum und die Telefonnummern. Sie sind unter anderem deshalb wichtig, damit Einwohnerinnen und Einwohner nicht doppelt gezählt werden und damit der/die Erhebungsbeauftragte/-r die richtigen Ansprechpartner findet. Die statistische Geheimhaltung ist umso besser gewährleistet, je frühzeitiger die Trennung der eine Identifikation ermöglichenden Hilfsmerkmale von den Erhebungsmerkmalen erfolgt.

Hochschulreife (allgemein oder fachgebunden)

siehe Abitur auf Seite 18

Honorarkräfte

Honorarkräfte sind Mitarbeiter/-innen, die einen bestimmten Dienstauftrag gegen ein Honorar erledigen. Honorarkräfte unterscheiden sich von Arbeitnehmern insbesondere dadurch, dass sie nicht weisungsgebunden sind und in ihrer Arbeitszeitgestaltung unabhängig sind.

Diese sind als Selbständige/-r ohne Beschäftigte einzuordnen. (siehe Selbständige/-r ohne Beschäftigte auf Seite 32).

IDEV-Verfahren

Das IDEV-Verfahren (Internet-Datenerhebung im Verbund) ist ein seit Jahren in der amtlichen Statistik bundesweit eingesetztes elektronisches Meldeverfahren. Auch beim Zensus wird es verwendet: Befragte, die die elektronische Teilnahme (Online-Fragebogen) bevorzugen, können ihre Daten per IDEV übermitteln. Dafür müssen sie ihre Zugangsdaten eingeben, die sich auf dem Fragebogen befinden. Dieser Fragebogen ist barrierefrei (siehe Barrierefreiheit auf Seite 22).

Ingenieurschulabschluss

siehe Fachhochschulabschluss auf Seite 26

Interviewer/-in

siehe Erhebungsbeauftragte/-r auf Seite 24

Krankengeld

Krankengeld wird in der Regel während der ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit nicht gezahlt, weil in dieser Zeit noch der Arbeitgeber das Entgelt fortzahlen muss. Wer in den ersten vier Wochen eines Beschäftigungsverhältnisses arbeitsunfähig erkrankt, kann Krankengeld erhalten, weil er in dieser Zeit noch keinen Entgeltfortzahlungsanspruch hat. Auch Bezieher von Arbeitslosengeld haben bei andauernder Arbeitsunfähigkeit nach sechs Wochen Anspruch auf Krankengeld.

Lebensgemeinschaft, Nichteheliche

Eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist eine Paarbeziehung, bei der zwei Menschen ohne Trauschein oder notarieller Beglaubigung in einem Haushalt zusammen leben. Umgangssprachlich wird dieses Zusammenleben auch als „wilde Ehe“ bezeichnet.

Lebenspartnerschaft, Eingetragene (gleichgeschlechtliche)

Eingetragene Lebenspartner/-innen sind Personen gleichen Geschlechts, die ihren Familienstand entweder beim Standesamt oder bei einem Notariat haben beurkunden lassen. Umgangssprachlich spricht man hier von der „Homo-Ehe“.

Ebenso kann eine eingetragene Lebenspartnerschaft über das Familiengericht wieder aufgehoben („geschieden“) werden.

Lehre

siehe Berufsausbildung im dualen System auf Seite 22

Meldepflicht

Eine Meldepflicht ist die Rechtspflicht, bestimmte Sachverhalte an Meldestellen zu melden. Im deutschen Recht bestehen zahlreiche Meldepflichten. Mit der Meldepflicht obliegt dem Bürger gegenüber dem Staat die Pflicht, einen bestimmten Vorgang an die jeweils zuständige Behörde zu melden. Meldepflichten nach dem deutschen Recht sind z.B. die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht sich an seinem neuen Wohnort im Einwohnermeldeamt anzumelden.

Melderegister

Das Melderegister ist ein amtliches Verzeichnis, das im Rahmen des polizeilichen Meldewesens Personaldaten erfasst, die der Meldepflicht unterliegen. Dieses polizeiliche Meldewesen wird im Rahmen der nationalen Meldegesetze geregelt und bei der Meldebehörde erfasst.

Die Melderegister werden beim jeweiligen Einwohnermelde- oder Bürgeramt geführt. Jede Person, die in Deutschland wohnt, muss sich beim zuständigen Amt an-, ab- oder ummelden. Diese Register sind für den Zensus eine wichtige Datenquelle. Wichtige personen- und wohnungsbezogene Angaben müssen so nicht gesondert erfragt werden, sondern können beim Zensus 2011 aus den Melderegistern entnommen werden.

Migrationshintergrund

Von Migration (von lat.: migratio = Wanderung) spricht man erst dann, wenn die Wohnsitzverlegung eines Individuums über eine administrative Grenze hinweg und dauerhaft, jedoch zumindest für einen längeren Zeitraum angelegt ist.

Beim Zensus 2011 wird im Rahmen der Haushaltebefragung auch nach dem Migrationshintergrund einer Person gefragt. Als Personen mit Migrationshintergrund werden „alle nach 1955 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem nach 1955 zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“ definiert.

Mithelfende/-r Familienangehörige/-r (unbezahlte Tätigkeit)

Familienangehörige, die in einem landwirtschaftlichen oder nichtlandwirtschaftlichen Betrieb, der von einem Familienmitglied als Selbstständiger geleitet wird, mithelfen, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten und ohne das für sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Mittlere Reife

siehe Realschulabschluss auf Seite 31

Mutterschutz

Alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, genießen während der Schwangerschaft und nach der Geburt einen besonderen Schutz. Das Mutterschutzgesetz schützt die schwangere Frau und die Mutter grundsätzlich vor Kündigung und in den meisten Fällen auch vor vorübergehender Minderung des Einkommens. Es schützt darüber hinaus die Gesundheit der (werdenden) Mutter und des Kindes vor Gefahren am Arbeitsplatz. Die Mutterschutzfrist beginnt grundsätzlich sechs Wochen vor dem berechneten Geburtstermin und endet regulär acht Wochen, bei medizinischen Frühgeburten und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung.

Nebenjobber/-in

Darunter sind Personen mit kleinem Job neben Schule, Studium oder Ruhestand und Arbeitslosigkeit zu verstehen.

Pensionäre

Pensionäre erhalten eine Pension, also eine meist staatliche Versorgungsleistung, die nicht auf vorher eingezahlten Beiträgen beruht, sondern eine Versorgungsleistung auf der Basis der dienstzeitbezogenen Versorgungsansprüche darstellt.

Promotion

Die Promotion ist die Erlangung eines Dokortitels. Eine Promotion setzt in der Regel einen Universitätsabschluss voraus.

Realschulabschluss

Dieser Abschluss ist an folgenden Schulformen möglich:

- Realschule
- Abendrealschule
- Realschulzweig an Gesamtschulen
- Waldorfschule
- Förderschule (Sonderschule)
- Schulen mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen (5. bis 10. Klassenstufe) (z.B. Realschulen plus, Regionale Schulen, Duale Oberschulen, Sekundarschulen, Mittelschulen, Oberschulen, Regelschulen)
- nach dem 10. Pflichtschuljahr an Hauptschulen (dies ist nur in einigen Bundesländern möglich)

- Berufsfachschulen, Abschluss einer Berufsaufbauschule, Berufsschulen, Fachschulen sowie im Berufsvorbereitungsjahr
- in Nordrhein-Westfalen an den ehemaligen Kollegschulen
- Abschlusszeugnis der 10. Klasse der allgemeinbildenden Polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR.

Register

Register sind Verzeichnisse, in denen systematisch Informationen über eine Gruppe von Personen oder Dingen gesammelt werden (siehe auch Melderegister, Verwaltungsregister).

Religionsgesellschaft, öffentlich-rechtliche

Siehe Fragebogenerläuterungen zur Frage 7 auf Seite 2

Rentner/-in

Ein/-e Rentner/-in ist eine nicht mehr überwiegend erwerbstätige Person, die ihren Lebensunterhalt aus einer Rente, also einer gesetzlichen oder privaten Versicherungsleistung, bestreitet.

Richter/-in

siehe Beamter/Beamtin auf Seite 22

Selbstständige/-r

Hierzu gehören alle Personen, die nicht in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, z. B. Ärzte und Rechtsanwälte mit eigener Praxis oder Kanzlei, Architekten, Ingenieure, Künstler, Schriftsteller, Privatlehrer, Fahrlehrer, Hebammen, Gewerbetreibende (Sofern sie als Inhaber, Mitinhaber oder Pächter selbstständig tätig sind, auch wenn sie keine Arbeitnehmer beschäftigen).

Selbstständige/-r mit Beschäftigten

Zu dieser Gruppe gehört ein/-e Selbstständige/-r, wenn abhängig Beschäftigte vorhanden sind, die ein Arbeitsentgelt (Lohn/Gehalt) erhalten.

Selbstständige/-r ohne Beschäftigte

Zu dieser Gruppe gehört ein/-e Selbstständige/-r, wenn höchstens mithelfende Familienangehörige ohne Lohn/Gehalt beschäftigt sind. Unter diese Kategorie zählen z. B. auch Freiberufler, Honorarkräfte, private Tagesmütter und Personen, welche Privatstunden geben (Klavierunterricht, Schülernachhilfe).

Sonderbereiche / sensible Sonderbereiche

Der Begriff „Sonderbereich“ umfasst Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte sowie Wohnheime und ähnliche Unterkünfte. Unter Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften sind Einrichtungen zu verstehen, die in der Regel der längerfristigen Unterbringung und Versorgung von Personen mit einem spezifischen Unterbringungsbedarf dienen. Unterschieden wird in sensible und nicht-sensible Sonderbereiche.

Zu den sensiblen Sonderbereichen zählen in erster Linie Unterkünfte, bei denen die Information über die Zugehörigkeit der Personen zu diesen Bereichen die Gefahr einer sozialen Benachteiligung hervorrufen könnte. Beispiele für sensible Bereiche sind unter anderem Behindertenwohnheime, Flüchtlingsunterkünfte oder Justizvollzugsanstalten. Zu den nicht-sensiblen Sonderbereichen gehören Studierendenwohnheime, Alten-/Pflegeheime, Internate oder Klöster.

Da in diesen Gebäuden eine hohe Zahl an Über- und Untererfassungen in den Melderegistern erwartet wird, findet in allen Sonderbereichen beim Zensus 2011 eine Vollerhebung statt, mit dem Ziel, die amtlichen Einwohnerzahlen vollständig zu ermitteln.

Staatenlos

Eine Person ist staatenlos, wenn kein Staat sie nach seinem eigenen Recht als seinen Staatsangehörigen ansieht. Inhaber eines Nansenpasses, der 1946 durch das London Travel Document abgelöst wurde (Reiseausweis für Staatenlose), sind Staatenlose.

Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit ist eine besondere Eigenschaft oder Rechtsbeziehung, die eine Person einem bestimmten Staat zuordnet. Gegenüber allen anderen Staaten (anders nur bei Mehrstaatigkeit) ist diese Person Ausländer. Personen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen, sind staatenlos.

Staatsangehörigkeit, Ungeklärte

Dies trifft auf Personen ohne gültige Ausweispapiere zu, deren Herkunft und Staatsangehörigkeit dadurch nicht geklärt werden kann.

Stichprobe

Als Stichprobe bezeichnet man eine Teilmenge einer Grundgesamtheit, die unter bestimmten Gesichtspunkten ausgewählt wurde. Mit Stichproben wird in Anwendungen der Statistik häufig gearbeitet, da es oft nicht möglich ist, die Grundgesamtheit, etwa die Gesamtbevölkerung oder alle hergestellten Exemplare eines Produkts, zu untersuchen. Stichproben gewinnen ihre repräsentative Aussagekraft erst dadurch, dass der von ihnen erfasste Teilbereich auf die Gesamtheit hochgerechnet wird. Der Zensus 2011 ist eine registergestützte, durch eine Stichprobe ergänzte Bevölkerungszählung. Knapp zehn Prozent der Bevölkerung (ca. 7,9 Millionen Personen) werden bei der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis interviewt.

Stichtag

siehe Zensusstichtag auf Seite 35

Volksschulabschluss

siehe Hauptschulabschluss auf Seite 27

Vollerhebung

Bei einer Vollerhebung werden - im Gegensatz zu einer Stichprobe - Daten für alle Erhebungseinheiten erfragt oder aus Registern gewonnen. Das können im Falle einer traditionellen Volkszählung alle Einwohner eines Landes sein, in anderen Statistiken können es aber auch alle Krankenhäuser oder alle Gemüsebauern sein.

Beim Zensus 2011 in Deutschland sind die Auswertungen aus den Registern, die Befragungen in Gemeinschaftsunterkünften (sogenannte Sonderbereiche) und die Gebäude- und Wohnungszählung Vollerhebungen. Vollerhebungen können weniger Befragte haben als Stichprobenbefragungen: Beim Zensus 2011 in Deutschland wird in den nicht-sensiblen Sonderbereichen mit circa zwei Millionen Befragten gerechnet, während es in der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis fast viermal so viele sind (circa 7,9 Millionen).

Ergebnisse von reinen Vollerhebungen weisen keinen Stichprobenzufallsfehler auf und können kleinräumiger ausgewertet werden.

Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung

Beim Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung handelt es sich um die Beamtenausbildung für den mittleren Dienst, überwiegend in den Bereichen Verwaltung, Polizei, Finanzverwaltung und Justizverwaltung. Der Abschluss erfolgt nach zweijähriger Ausbildung.

Weiterbildungsmaßnahme

Damit sind alle Aktivitäten gemeint, die der Vertiefung, Erweiterung oder Erneuerung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten von Menschen dienen, die eine erste Bildungsphase abgeschlossen haben und in der Regel erwerbstätig waren oder in der Familie gearbeitet haben.

Werkvertrag, Personen mit

Siehe Selbständige/-r ohne Beschäftigte auf Seite 32

Wohngemeinschaft (WG)

Eine Wohngemeinschaft bezeichnet das Zusammenleben mehrerer unabhängiger Personen in einer Wohnung. Allgemeine Räume wie Badezimmer, Küche oder auch ein Wohnzimmer werden dabei gemeinsam genutzt.

Im Zensus werden Wohngemeinschaften im Rahmen der Haushalbefragung erhoben, da sie einen Wohnhaushalt bilden. Alle Personen, die dauerhaft in dieser Wohngemeinschaft leben, sind auskunftspflichtig. Für weitere Erläuterungen siehe Haushalt auf Seite 28.

Wohnhaushalt

siehe Haushalt auf Seite 28

Wohnung

Unter „Wohnung“ sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und nicht vollständig für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Zur Wohnung gehören auch gesondert liegende zu Wohnzwecken ausgebauter Keller oder Bodenräume (zum Beispiel Mansarden). Eine Wohnung muss nicht notwendigerweise eine Küche oder Kochnische enthalten. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Treppenhaus, von einem Vorraum oder von außen, das heißt, dass die Bewohner ihre Wohnung betreten und verlassen können, ohne durch die Wohnung eines anderen Haushalts gehen zu müssen.

Zeitsoldat/-in

siehe Berufssoldat/-in auf Seite 23

Zensus

Der Zensus ist eine Erhebung, die ermittelt, wie viele Menschen in einem Land leben, wie sie wohnen und arbeiten. Der Zensus 2011 ist eine registergestützte, durch eine Stichprobe ergänzte Bevölkerungszählung, die – mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert – zum Stichtag 9. Mai 2011 stattfindet.

Zensusstichtag

Am 9. Mai 2011 ist Zensusstichtag in Deutschland. Das heißt, alle Ergebnisse zeigen eine Momentaufnahme zu genau diesem Termin. Zum 9. Mai 2011 werden dann Auszüge aus bestimmten Registern – z. B. den Melderegistern der Kommunen oder den Registern der Bundesagentur für Arbeit – an die statistischen Ämter übermittelt und die ergänzenden Befragungen durchgeführt; was aus welchen Registern in den Zensus eingeht oder auch was und wer ergänzend befragt wird, ist selbstverständlich wie das gesamte Zensusverfahren gesetzlich geregelt. Es kann natürlich sein, dass zum Beispiel ein Fragebogen für die Gebäude- und Woh-

nungszählung schon einige Tage vorher per Post zugestellt wird oder ein Interviewer erst einige Wochen nach dem Stichtag mit dem Fragebogen zu Ihnen kommt.

Dabei ist immer eines wichtig:

Alle Antworten müssen sich auf den 9. Mai 2011 beziehen, also wie die Situation am 9. Mai ist oder war.

Zivildienstleistender

Die Personen leisten einen Wehersatzdienst, da sie den Grundwehrdienst aus bestimmten Gründen verweigert haben. Dieser Dienst findet in der Regel im sozialen Bereich statt (z. B. in Altenheimen und Krankenhäusern).

C. Anhang

Übersicht über die Wirtschaftszweige:

<p>Land- und Forstwirtschaft, Fischerei Nutzung der pflanzlichen und tierischen natürlichen Ressourcen (z.B. Pflanzenbau, Tierzucht und Tierhaltung, landwirtschaftliche Dienstleistungen im Lohnauftrag, Holzgewinnung, Fischerei und Aquakultur/Fischzucht)</p>
<p>Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, sonstige Industrie</p> <p><i>Bergbau und Gewinnung von Erdöl, Erdgas, Steinen und Erden</i> Gewinnung und Aufbereitung natürlich vorkommender fester (Kohle und Erze), flüssiger (Erdöl) und gasförmiger (Erdgas) mineralischer Rohstoffe mit unterschiedlichen Verfahren (z.B. Unter-/Übertage-Bergbau, Bohrungen, Meeresbodenbergbau)</p> <p><i>Verarbeitendes Gewerbe/ Herstellung von Waren z. B. Lebensmittel, Textilien, Elektronik, Maschinen, Fahrzeuge, Mineralölverarbeitung, Druckerzeugnisse</i> – mechanische, physikalische oder chemische Umwandlung von Stoffen oder Teilen in Waren (z.B. deren Änderung oder Neugestaltung, Zusammenbauen) – Ergebnis des Herstellungsverfahrens: Fertigwaren für den Gebrauch oder Verbrauch und Halbwaren zur weiteren Be- oder Verarbeitung</p> <p><i>Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen</i> <u>Nicht eingeschlossen:</u> Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern sowie Reparatur von Kraftfahrzeugen.</p> <p><i>Energieversorgung</i> – Elektrizitäts-, Gas-, Wärme- und Warmwasserversorgung u. Ä. durch ein fest installiertes Netz von Strom- bzw. Rohrleitungen – Energieversorgung von Industrie- und Gewerbegebieten, sowie von Wohngebäuden – Wärme- und Kälteversorgung (d.h. Erzeugung, Sammlung und Verteilung von Dampf und Warmwasser zum Heizen, zur Energiegewinnung und zu anderen Zwecken, Erzeugung und Verteilung von gekühlter Luft, Erzeugung und Verteilung von Kühlwasser, Erzeugung von Eis für Ernährungs- und andere Zwecke).</p> <p><i>Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen</i> – Entsorgung (Sammlung, Behandlung und Beseitigung) verschiedener Abfälle, wie z. B. fester oder nicht fester Abfälle aus Industrie, Gewerbe oder Haushalten, sowie die Sanierung von Altlasten – Materialrückgewinnung (Recycling)</p>
<p>Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau</p> <ul style="list-style-type: none">– allgemeine und spezialisierte Hoch- und Tiefbautätigkeiten (z.B. Neubau, Instandsetzung, An- und Umbau, die Errichtung von vorgefertigten Gebäuden oder Bauwerken auf dem Baugelände sowie provisorischer Bauten) zur Errichtung von z.B. Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden usw. einerseits sowie von Autobahnen, Straßen, Brücken, Tunneln, Bahnverkehrsstrecken usw. andererseits– Renovierung von Gebäuden und Ingenieurbauten– Bauinstallation (z.B. Elektro- oder Sanitärinstallation) und sonstiges Ausbaugewerbe (z.B. Bautischlerei, Glaserei, Fußbodenlegerei)

Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe/ Beherbergung und Gastronomie

Groß- und Einzelhandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

- Groß- und Einzelhandel (d. h. Verkauf ohne Weiterverarbeitung) mit jeder Art von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen beim Verkauf von Waren
- Einzelhandel: Wiederverkauf (Verkauf ohne Weiterverarbeitung) von Neu- und Gebrauchsgütern vor allem an private Haushalte für den privaten Ge- oder Verbrauch, in Verkaufsräumen, einschließlich Warenhäusern, an Ständen, durch Versandhäuser, auch über das Internet, im Straßenhandel und durch Haustürverkauf, durch Auktionshäuser usw. (z.B. Handelsvertreter für Tupper- und Avon-Produkte)

Personen- und Güterverkehr; Lagerei (auch Post- und Kurierdienste)

- Personen- und Güterbeförderung im Linien- oder Gelegenheitsverkehr auf Schienen, auf der Straße, zu Wasser und in der Luft sowie damit verbundene Tätigkeiten wie Betrieb von Bahnhöfen, Häfen und Flughäfen, Parkplätzen und Parkhäusern, Transport in Rohrfernleitungen sowie Frachturnschlag, Lagerei usw.
- Vermietung von Fahrzeugen mit Fahrer oder Bedienungspersonal
- Post-, Kurier- und Expressdienste.

Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie

Nicht eingeschlossen:

- langfristige Unterbringung am gewöhnlichen Wohnsitz, die unter das Grundstücks- und Wohnungswesen fällt
- Zubereitung von Speisen oder Getränken, die entweder nicht zum sofortigen Verzehr geeignet sind oder über unabhängige Vertriebskanäle verkauft werden, d. h. durch den Groß- oder Einzelhandel

Information und Kommunikation

(z. B. Telekommunikation, Dienstleistungen der Informationstechnologie, Medien und Verlagswesen)

- Herstellung und den Vertrieb von Informations- und kulturellen Angeboten (Nicht eingeschlossen: Darstellende Kunst, künstlerisches und schriftstellerisches Schaffen, Betrieb von Theatern)
- Bereitstellung der Mittel zur Übertragung und Verteilung dieser Produkte, einschließlich der Datenübertragung und zur Kommunikation
- Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie
- Verarbeitung von Daten und andere Informationsdienstleistungen.

Beispiele:

- Verlagswesen, einschließlich des Verlegens von Software
- Herstellung von Filmen und von Tonaufnahmen sowie das Verlegen von Musik
- Herstellung und Ausstrahlung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen
- Telekommunikation
- Dienstleistungen der Informationstechnologie (z.B. Programmierung) und sonstige Informationsdienstleistungen (z.B. Datenverarbeitung, Hosting, Webportale, Nachrichtenagenturen)

Banken/Finanz- und Versicherungsdienstleister

- Erbringung von Finanz-, Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen
- Tätigkeit von Pensionskassen und Pensionsfonds
- mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
- Halten von Vermögenswerten, z. B. die Tätigkeit von Holding oder Treuhandgesellschaften, Fonds und ähnlichen Finanzinstitutionen
- Leihhäuser

Grundstücks- und Wohnungswesen

- Kauf und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
- Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
- Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (z. B. Schätzung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen)

Die unter diese Kategorie fallenden Tätigkeiten können eigene oder gemietete Objekte betreffen und gegen Entgelt oder auf Vertragsbasis ausgeübt werden.

- Errichtung von Bauwerken, wenn der Errichter Eigentümer der Gebäude bleibt und sie vermietet
- Tätigkeit von Hausverwaltungen

Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen sowie sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen

Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen z. B. Unternehmens-, Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Architektur-/Ingenieurbüro, Forschungs- und Entwicklungsleistungen, Werbung und Marktforschung

Diese Tätigkeiten erfordern ein hohes Maß an Ausbildung und stellen den Nutzern Fachkenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung.

Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen z. B. Vermietung beweglicher Sachen, Sicherheitsdienst, Gebäudebetreuung/-reinigung, Garten und Landschaftsbau, Reisebüro/-veranstalter, Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften, Sekretariatsdienste, Messeveranstalter, Call Center, Abfüll- und Verpackungsgewerbe

Vielzahl von Tätigkeiten zur Unterstützung der allgemeinen Geschäftstätigkeit, die **nicht** dem Transfer von Fachwissen dienen

Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen

Öffentliche Verwaltung, Gerichte, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verteidigung, Sozialversicherung
Tätigkeiten hoheitlicher Natur, die normalerweise von der öffentlichen Verwaltung ausgeführt werden

Beispiele:

- das Erlassen und die juristische Auslegung von Gesetzen und daraus resultierende Vorschriften
- Verwaltung von Programmen, die auf ihnen beruhen, Gesetzgebungstätigkeiten, Steuerverwaltung, Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwanderungsdienste, auswärtige Angelegenheiten und die Verwaltung von Regierungsprogrammen
- gesetzliche Sozialversicherung

Erziehung und Unterricht z. B. Hochschulen, Schulen, sonstige Schulen (auch Fahrschulen), Kindergärten

- Erziehung und Unterricht auf allen Stufen und für alle Berufe: Der Unterricht kann mündlich oder schriftlich, über Hörfunk, Fernsehen, Internet oder als Fernkurs erteilt werden.
- Unterricht in den verschiedenen Lehranstalten des regulären Schulsystems auf den verschiedenen Stufen (erster Bildungsweg) als auch Erwachsenenbildung, Alphabetisierungsprogramme usw.
- verschiedene Stufen von Militärschulen und -akademien, Gefängnissschulen usw.
- öffentliches und privates Bildungswesen
- Erteilung von Unterricht überwiegend in sportlichen und Freizeitaktivitäten wie Tennis- oder Golfkurse
- Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht

Gesundheits- und Sozialwesen z. B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Alten- und Pflegeheime

Die Tätigkeiten reichen von der medizinischen Versorgung durch medizinische Fachkräfte in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen über die ambulante medizinische Versorgung und stationäre Pflegeleistungen mit einem gewissen Anteil an medizinischer Versorgung bis hin zu Tätigkeiten des Sozialwesens ohne Beteiligung medizinischer Fachkräfte.

Sonstige Dienstleistungen

Sonstige überwiegend personenbezogene Dienstleistungen; allgemeine Reparaturen von Waren und Geräten z. B. Friseur- und Kosmetiksalon, Wäscherei, Solarium/Sauna/Bad, Bestattung

- Dienstleistungen von Wäschereien und chemischen Reinigungen, Kosmetik- und Friseursalons, Bestat-
tungsunternehmen, Saunas, Solarien, Bäder u. ä.
- Reparatur und Wartung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten wie PCs, Laptops, Com-
puterterminals, Speichereinheiten und Druckern
- Reparatur von Kommunikationsgeräten (z.B. Telefaxgeräte, Funkgeräte) und Geräten der Unterhaltungs-
elektronik (z.B. Hörfunk- und Fernsehgeräte) sowie Haushalts- und Gartengeräten, Schuhen und Lederwa-
ren, Möbeln und Einrichtungsgegenständen, Bekleidung und Bekleidungszubehör, Sportartikeln, Musikin-
strumenten, Hobbyartikeln und von sonstigen Gebrauchsgütern.

*Kunst, Unterhaltung, Sport und Erholung z. B. Theater, Museen, schriftstellerische Tätigkeiten, Sport- und Fit-
nesszentren*

Tätigkeiten, die die verschiedenen kulturellen, Unterhaltungs- und Freizeitinteressen der breiten Öffentlichkeit abdecken, einschließlich Durchführung von Liveauftritten, Betrieb von Museen, Spiel-, Wett- und Lotteriewe-
sen, sportliche und Freizeitaktivitäten.

*Gewerkschaften, Verbände, Parteien und sonstige Interessenvertretungen, kirchliche und religiöse Vereini-
gungen*

Umfasst u.a. Tätigkeiten von kirchlichen Vereinigungen oder Einzelpersonen, die in Kirchen, Moscheen,
Tempeln, Synagogen oder an anderen Orten unmittelbar für Gläubige Dienstleistungen erbringen.

Konsulate, Botschaften, internationale und supranationale Organisationen

- Tätigkeiten internationaler Organisationen (z.B. der Vereinten Nationen und ihrer Sonder- oder Regional-
organisationen, des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank, der Weltzollorganisation, der Organisa-
tion für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Organisation Erdöl exportierender Länder,
der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Freihandelsassoziation)
- Tätigkeiten diplomatischer und konsularischer Vertretungen fremder Staaten

Private Haushalte mit Beschäftigten

Beispiele für Tätigkeiten, die Personen ausüben können, die in Privathaushalten angestellt sind:

Hauspersonal wie Dienstmädchen, Kellner, Diener, Köche/-innen, Wäscher/-innen, Gärtner/-innen,
Pfortner/innen, Stallgehilfen, Fahrer/-innen, Hausmeister/-innen, Erzieher/-innen, Babysitter, Hauslehrer/-
innen, Sekretäre/-innen usw.